

Gesetzentwurf^{*)}

der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
und FREIE WÄHLER

Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Staat und Gesellschaft stehen heute mehr denn je im Zeichen erheblicher sicherheitspolitischer Herausforderungen. Der Krieg Russlands gegen die Ukraine nimmt seinen Fortgang. Die Auswirkungen auch auf unsere Innere Sicherheit haben zugenommen; sie sind unverkennbar und gravierend. Von Russland staatlich gelenkte Desinformation zielt unvermindert darauf ab, unsere Demokratie und die freiheitliche Gesellschaftsordnung zu destabilisieren. Hinzu kommt eine gewachsene Bedrohung aus dem digitalen Cyberraum, von der Gefahren für unsere sensiblen Datenetze und die Kritische Infrastruktur ausgehen.

Mit dem groß angelegten Überfall der Terrororganisation HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 wurde ein alter Konflikt neu entfacht. Mit dem aktuellen Gaza-Krieg geht eine (neue) Welle des Antisemitismus einher. Keine achtzig Jahre nach dem Zusammenbruch der Nazi-Diktatur fürchten Jüdinnen und Juden in Deutschland wieder um ihre Unversehrtheit.

Islamisten fühlen sich in ihrem Narrativ vom „Kampf des Westens gegen den Islam“ bestätigt; jihadistische Terrorgruppen rufen zu Anschlägen in Europa auf und tragen mit ihrer Terrorpropaganda im Internet maßgeblich zur Radikalisierung bei. Schwerste Gewalttaten gegen Leib und Leben Unbeteiligter sind offenkundig eine Folge dieser Entwicklung.

Dies alles sind Entwicklungen, die insbesondere Rechtsextremisten wie Rechtspopulisten, sogenannten Reichsbürgern und Delegitimierern in die Hände spielen. Sie alle wännen in Krisen und Konflikten eine Chance, Ängste zu schüren und den Staat sowie seine Repräsentantinnen und Repräsentanten zu diskreditieren, um letztlich in der demokratischen Mitte Fuß zu fassen. Ebenso deutlich zugenommen hat die Radikalisierung in diesen Phänomenbereichen. Einzelne Gruppierungen aus Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Delegitimierern, die von den Sicherheitsbehörden in jüngerer Zeit zerschlagen werden konnten, standen bereits an der Schwelle zum Terrorismus. Die Statistik über politisch motivierte Straf- und Gewalttaten weist eine steigende Tendenz auf.

Vor diesem Hintergrund muss der Rechtsrahmen für die Sicherheitsbehörden zu jeder Zeit gewährleisten, dass der jeweiligen Sicherheitslage mit effektiven, verhältnismäßigen sowie verfassungskonformen Regelungen begegnet werden kann. Am 29. Januar 2020 hat der Landtag das Landesgesetz zur Neufassung des Landesverfassungsschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze beschlossen. Mit diesem vollständig novellierten Landesverfassungsschutzgesetz hat der Gesetzgeber sowohl die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes als auch die parlamentarische Kontrolle durch effektive und normenklare Regelungen maßgeblich gestärkt. Das Gesetz hat einen modernen Rechtsrahmen für die Verfassungsschutzbehörde geschaffen und berücksichtigt die bis dahin ergangene verfassungsgerichtliche Rechtsprechung

^{*)} Dieser Gesetzentwurf tritt an die Stelle des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 18/10399 – .

zum Recht der Sicherheitsbehörden, so etwa die Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Antiterrordatei, zur Onlinedurchsuchung und zum Bundeskriminalamtgesetz.

Im Jahr 2022 hat das Bundesverfassungsgericht erneut zwei grundlegende Entscheidungen zum Nachrichtendienstrecht getroffen. Mit Urteil vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass mehrere Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Das Gericht bestätigt mit dem Urteil zum einen zwar die Rolle der Nachrichtendienste in der deutschen Sicherheitsarchitektur und erkennt an, dass sie zum Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter tätig werden und dazu bereits im Vorfeld polizeilicher Gefahrerforschung legitim Aufklärung betreiben. Zum anderen verstoßen aber nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts die dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz eingeräumten Befugnisse teilweise gegen bestimmte Grundrechte. Mit Beschluss vom 28. September 2022 (1 BvR 2354/13) hat das Bundesverfassungsgericht zudem über eine Verfassungsbeschwerde entschieden, mit der die Datenübermittlungsbestimmungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes angegriffen wurden. In dem Beschluss führt der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts aus, dass die Übermittlungsbefugnisse nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar sind.

Mit Beschluss vom 17. Juli 2024 (1 BvR 2133/22) hat das Bundesverfassungsgericht zudem entschieden, dass das auch aufgrund des Urteils zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz im Jahr 2023 geänderte Hessische Verfassungsschutzgesetz teilweise verfassungswidrig ist. Betroffen sind bestimmte Datenerhebungs- und Übermittlungsbefugnisse, die nach den Feststellungen des Gerichts gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der informationellen Selbstbestimmung verstoßen.

Unmittelbare Rechtswirkung entfalten die drei Entscheidungen nur gegenüber den Ländern Bayern und Hessen sowie dem Bund. Mit den Entscheidungen hat das Gericht aber über die jeweils angegriffenen Rechtsnormen hinausgehende Grundsatzentscheidungen zum Recht der Nachrichtendienste getroffen, die sich auf alle Verfassungsschutzgesetze in Bund und Ländern auswirken. Das Bundesverfassungsgericht hat neue Maßstäbe für die Verfassungsmäßigkeit des Handelns von Verfassungsschutzbehörden und die Voraussetzungen für deren Datenübermittlungen an andere Behörden formuliert. Es hat aber auch dargelegt, dass der Gesetzgeber diese Maßstäbe normenklar zu regeln hat. Die dadurch entstehende Rechtsklarheit ist ausdrücklich zu begrüßen.

B. Lösung

Das im Jahr 2020 novellierte Landesverfassungsschutzgesetz hat sich in Anbetracht der dargestellten Sicherheitslage in der Praxis bewährt. Daher beschränkt sich die Gesetzesänderung im Wesentlichen auf die Umsetzung der aus den vorgenannten Entscheidungen herrührenden, oben skizzierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Mit Blick auf das Landesverfassungsschutzgesetz ergibt sich gesetzgeberischer Anpassungsbedarf insbesondere in folgenden Bereichen:

- Schaffung abschließender Regelungen für Befugnisse zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel,
- Schaffung von Kategorien der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen,
- Anpassung der Eingriffsschwellen zur Inanspruchnahme von Befugnissen je nach deren Eingriffstiefe und Kopplung an die jeweilige Beobachtungsbedürftigkeit,
- weitergehende Regelungen zum Kernbereichsschutz bei Betroffenen und zum Schutz der Berufsheimnisträger,
- Schaffung einer unabhängigen Vorabkontrolle bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen, dadurch gleichzeitig weitere Stärkung der Kontrolle im parlamentarischen Raum,

- Anpassung der Regelungen zur Wohnraumüberwachung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts,
- Anpassung der Regelungen zur Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten an andere Stellen.

Daneben werden der regelmäßig erscheinende Verfassungsschutzbericht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Aufgabe der Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde bei der Präventionsarbeit gegen Extremismus im Gesetz ausdrücklich verankert.

Des Weiteren werden einzelne datenschutzrechtliche Bestimmungen ergänzt oder angepasst, um mit der fortschreitenden Digitalisierung und den technischen Anforderungen im Verfassungsschutzverbund Schritt zu halten (vgl. Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026, Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen, S. 158). Dies betrifft insbesondere den Umgang mit internen Dateien sowie die künftige elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung innerhalb der Verfassungsschutzbehörde. Schließlich beinhaltet der Entwurf auch Änderungen mit Blick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Regelungstechnik der dynamischen Verweisung auf Bundesrecht (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 383 ff.) sowie diverse redaktionelle Anpassungen und Berichtigungen.

Die Gesetzesänderungen orientieren sich im Wesentlichen an den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022, die im Abschlussbericht vom 21. Juni 2022 wiedergegeben sind, sowie an den größtenteils am 30. Dezember 2023 in Kraft getretenen Datenübermittlungsbestimmungen im Bundesverfassungsschutzgesetz durch das Gesetz zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts (BGBl. 2023 I Nr. 413).

Die Fortschreibung des Landesverfassungsschutzgesetzes zur Umsetzung der jüngsten Verfassungsrechtsprechung schafft Synergien, indem sie sowohl einen rechtssicheren verfassungskonformen Vollzug als auch eine verhältnismäßige, der Sicherheitslage angepasste Befugnisanwendung sowie deren effektive Kontrolle gewährleistet.

C. Alternativen

Keine. In Anbetracht der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den vorgenannten Entscheidungen ist eine gesetzliche Anpassung zwingend, um einen verfassungskonformen Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten.

D. Kosten

(...)

Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 43, BS 12-2), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bestrebungen im Sinne des § 5 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne dieses Gesetzes sind Verbrechen und solche Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beobachtungsaufgaben

(1) Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet nach Maßgabe der folgenden Absätze:

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, und
4. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Die Beobachtung erfolgt offen, soweit erforderlich verdeckt. Sie umfasst die gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung sach- und personenbezogener Daten.

(2) Erheblich beobachtungsbedürftig sind Bestrebungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, geeignet sind, die Verfassungsschutzgüter (§ 1) erheblich zu beeinträchtigen. Dafür ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Bestrebungen bei der Zielverfolgung

1. gewaltorientiert oder verdeckt vorgehen oder dies beabsichtigen,
2. volksverhetzend tätig werden, insbesondere indem sie zum Hass aufstacheln oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordern,
3. Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind,
4. gesellschaftlichen Einfluss besitzen, insbesondere durch Vertretung in Ämtern und Mandaten, die Organisationsstruktur, Anzahl und Rolle der Beteiligten, Mobilisierungs- und Aktionsfähigkeit, Finanzkraft sowie Art, Inhalt und Reichweite der Kommunikation.

(3) Gesteigert beobachtungsbedürftig sind

1. Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und
2. Bestrebungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, die zur Zielverfolgung Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen oder zu begehen beabsichtigen.

Solange und soweit festgestellt ist, dass Bestrebungen und Tätigkeiten gesteigert beobachtungsbedürftig sind, gelten sie auch als erheblich beobachtungsbedürftig im Sinne des Absatzes 2.

(4) Voraussetzung für die Beobachtung ist, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Tatbestände nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegen. Die Beobachtungsbedürftigkeit ist jährlich zu überprüfen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ ein Strichpunkt und das Wort „Prävention“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „grundlegende Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sowie über präventiven Wirtschaftsschutz“ werden durch die Worte „Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies erfolgt insbesondere durch einen regelmäßig erscheinenden zusammenfassenden Bericht (Verfassungsschutzbericht).“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt durch Information, Aufklärung und Beratung daran mit, Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 entgegenzuwirken und vorzubeugen (Prävention).“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel im Sinne des § 9 Abs. 2 ist unzulässig, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

 1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung;
 2. über die eine Rechtsanwältin, ein Rechtsanwalt, ein Kammerrechtsbeistand, eine der in § 53 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), genannten Personen oder eine diesen nach § 53 a Abs. 1 Satz 1 StPO gleichstehende Person das Zeugnis verweigern dürfte. Treten die Voraussetzungen des Satzes 1 während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ein, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib und Leben oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist und solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, darf ausschließlich eine automatische Aufzeichnung durchgeführt werden. Soweit bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel Erkenntnisse im Sinne des Satzes 1 gewonnen wurden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu löschen. Bestehen Zweifel, ob bei einer Maßnahme Erkenntnisse im Sinne des Satzes 1 gewonnen worden sind, entscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte unverzüglich über die Verwendbarkeit und Löschung der Daten. Ein Absehen von der Unterbrechung oder eine Fortsetzung der Maßnahme in den Fällen des Satzes 2 und die Löschung der Erkenntnisse nach Satz 4 sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am Ende des zweiten Kalenderjahres nach ihrer Erstellung zu löschen.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Soweit durch eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 2 eine sonstige in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3 b oder 5 StPO genannte Person oder eine dieser nach § 53 a Abs. 1 Satz 1 StPO gleichstehende Person betroffen wäre, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen; hierbei sind insbesondere das öffentliche Interesse an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen zu beachten.

(4) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 gelten nicht bei einer Maßnahme zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten einer der genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5, zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge sowie zur Gewinnung, Erhaltung oder Überprüfung der Nachrichtenzugänge die erforderlichen offenen oder verdeckten Maßnahmen treffen sowie nachrichtendienstliche Mittel im Sinne des Absatzes 2 einsetzen, insbesondere Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach Maßgabe von Teil 4 verarbeiten, soweit nicht die §§ 10 bis 22 diese besonders regeln. Die Befugnisse gelten entsprechend für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6; insoweit dürfen keine nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt werden. Die Maßnahmen sind auch dann zulässig, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nach Maßgabe des Absatzes 3 Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) einsetzen. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in den §§ 10 bis 12, 15 bis 19 sowie 20 Abs. 2 und 3 besonders geregelt. Soweit die Zuständigkeit für die Anordnung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel in den vorgenannten Bestimmungen nicht geregelt ist, erfolgt dies in einer Dienstvorschrift. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission nach § 31 und der gemäß § 1 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477, BS 12-1) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Kommission (G 10-Kommission) vorzulegen.
- (3) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten ist zulässig
1. zur Gewinnung, Erhaltung oder Überprüfung von Nachrichtenzugängen zu Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5,
 2. gegenüber Personen, bei denen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 vorliegen,
 3. gegenüber Personen, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für eine nach Nummer 2 betroffene Person oder Personengruppe Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,
 4. gegenüber Personen, bei denen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 5 nachgehen, jedoch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine nicht nur vorübergehende Verbindung zu diesen bestehen, wenn dies im Einzelfall zur Aufklärung dieser Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist, und
 5. zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413)“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Anordnung trifft die Leitung der Verfassungsschutzbehörde; sie ist auf höchstens zwölf Monate befristet und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum verlängert werden. Der Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Verdeckter Mitarbeiter
 1. unter Ausnutzung schutzwürdigen Vertrauens,
 2. gezielt gegen eine bestimmte Person oder
 3. für eine Dauer von länger als sechs Monatenist nur zulässig, wenn die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind. In diesen Fällen bedarf die Maßnahme der Zustimmung der G 10-Kommission nach Maßgabe der §§ 39 und 40.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 5 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4“ ersetzt durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4“.

- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Sofern hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtswidrig eine Straftat von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, wird der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„Absatz 2 sowie § 9 a Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) finden entsprechende Anwendung auf solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 im Internet erheben, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.“
- e) Absatz 5 wird Absatz 4.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vertrauenspersonen“ die Worte „und sonstige verdeckt eingesetzte Personen“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1, 2 und Abs. 4“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Dem Einsatz kann eine höchstens sechs Monate andauernde Anwerbungs- und Erprobungsphase vorausgehen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung eingetragen sind oder“
- bb) In Satz 2 Nr. 6 werden die Worte „der Strafprozessordnung (StPO)“ durch die Angabe „StPO“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 3, 4 und 5 werden gestrichen.
- d) Folgende Absätze 3, 4 und 5 werden angefügt:
„(3) Für Zwecke der Spionageabwehr (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) können auch Angehörige von Nachrichtendiensten einer fremden Macht nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 als Vertrauenspersonen angeworben werden.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 kann sich die Verfassungsschutzbehörde auch Personen bedienen, die wegen ihrer Verbindung zu Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 5 oder aus sonstigen Gründen gelegentlich befragt werden können oder der Verfassungsschutzbehörde von sich aus Hinweise geben (Informanten).

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 kann sich die Verfassungsschutzbehörde auch Personen bedienen, die der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten (Gewährspersonen).“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 12-1“ wird gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Eine Beschränkungsmaßnahme nach § 11 Abs. 1 a des Artikel 10-Gesetzes ist nur zulässig, wenn die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 3 gesteigert beobachtungsbedürftig sind.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 genannten Schutzgüter vorliegen“ durch die Worte „die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 5“ die Worte „im Einzelfall“ eingefügt und die Verweisung „§ 93 b Abs. 1 der Abgabenordnung“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8 a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245),“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 genannten Schutzgüter vorliegen“ durch die Worte „die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes“ durch die Worte „und wenn die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind,“ ersetzt.
- d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 und wenn die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte einholen über Telekommunikationsverkehrsdaten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) und Telemediennutzungsdaten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 TDDDG. Die Auskünfte können auch in Bezug auf die zukünftige Telekommunikation und die zukünftige Nutzung von Telemedien verlangt werden.
- (5) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 erforderlich ist, darf von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die von ihnen erhobenen Bestandsdaten sowie die nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) erhobenen Daten verlangt werden (§ 174 Abs. 1 Satz 1 TKG). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 174 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Die Auskunft nach Satz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten

Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 174 Abs. 1 Satz 3 TKG), wenn die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 darf die Verfassungsschutzbehörde auch Auskunft über Bestandsdaten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 TDDDG bei denjenigen verlangen, die Telemediendienste anbieten oder daran mitwirken (§ 22 Abs. 1 TDDDG).“

- e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Auskunftersuchen nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 2 bis 4 bedürfen der Anordnung durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde. Die §§ 39 und 40 gelten entsprechend.“
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Komma nach der Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ wird gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Die Verweisung „und Absatz 5 Satz 3“ wird gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „Hinsichtlich der Mitteilungen an Betroffene findet § 5 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses entsprechende Anwendung.“
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Über die nach Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 durchgeführten Maßnahmen unterrichtet die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister die G 10-Kommission mindestens einmal im Jahr.“
- bb) In Satz 2 wird nach der Verweisung „Absatz 5 Satz 3“ die Verweisung „und Satz 4 in Verbindung mit Satz 3“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „Auf die Verarbeitung der nach Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 erhobenen personenbezogenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 5 durch folgenden neuen Satz ersetzt:
 „Die §§ 39 und 40 gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „gilt § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend“ durch die Worte „an Betroffene findet § 5 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses entsprechende Anwendung“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1 wird nach den Worten „oder zur“ das Wort „punktuellen“ eingefügt.
12. § 17 erhält folgende Fassung:
 „§ 17
 Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung außerhalb von Wohnungen; Observation

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 außerhalb von Wohnungen

das nichtöffentlich gesprochene Wort ohne technische Mittel verdeckt abhören. Ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz tätigen Personen dürfen dabei technische Mittel eingesetzt werden.

(2) Mit verdeckten technischen Mitteln darf die Verfassungsschutzbehörde außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort heimlich abhören und aufzeichnen, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 erforderlich ist, die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind und sofern die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Personen, Objekte oder Ereignisse zur Erhebung von Informationen und personenbezogenen Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 5 außerhalb von Wohnungen auch mit technischen Mitteln planmäßig und verdeckt beobachten (Observation) und hierbei Bildaufzeichnungen anfertigen, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 erforderlich ist. Die Observation ist auch zulässig zur Gewinnung, Erhaltung oder Überprüfung der Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde oder zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge insbesondere gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten einer fremden Macht.

(4) Eine Observation, die voraussichtlich mehr als 48 Stunden ununterbrochen oder insgesamt mehr als 21 Einsatztage innerhalb von drei Monaten andauert (längerfristige Observation) oder die diesen Zeitraum überschreitet, ist nur zulässig, wenn die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind. Die Anordnung trifft die Leitung der Verfassungsschutzbehörde. Die Maßnahme bedarf der Zustimmung der G 10-Kommission nach Maßgabe der §§ 39 und 40. Bei einer längerfristigen Observation, die länger als drei Monate andauert, findet § 5 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses hinsichtlich der Mitteilungen an Betroffene entsprechende Anwendung.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 erforderlich ist, außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 14 der Verfassung für Rheinland-Pfalz technische Signale des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen beobachten, aufzeichnen, peilen und orten, insbesondere um Erkenntnisse über gesendete Inhalte, nähere Umstände der Kommunikation oder abstrahlende Geräte zu gewinnen (Funkbeobachtung).“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 zur Abwehr einer dringenden Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,

2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, wie wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen, verdeckte technische Mittel zur heimlichen optischen und akustischen Überwachung und Aufzeichnung in Wohnungen einsetzen, sofern die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das betroffene Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung auch ohne Wissen der Verfügungsberechtigten Personen betreten werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde.

(2) Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn sie ausschließlich zum Schutz der dort für den Verfassungsschutz tätigen Personen erforderlich erscheint, die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind, und sie von der Leitung der Verfassungsschutzbehörde angeordnet ist. Die Maßnahme bedarf der Zustimmung der G 10-Kommission nach Maßgabe der §§ 39 und 40. Die Überwachung und Aufzeichnung darf nur während des Besuchs der Person nach Satz 1 in der Wohnung erfolgen. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht von“ durch die Worte „hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für“ ersetzt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Werden in Privaträumen Gespräche mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens geführt, ist die Maßnahme unzulässig. Dies gilt nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass
1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder
 2. die Gespräche unmittelbar die Besprechung oder Planung von Straftaten, die sich gegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsgüter richten, zum Gegenstand haben werden.

Die Maßnahme ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte oder Handlungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Für die Entscheidung über die Verwertbarkeit dieser Daten gilt § 3 a Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses entsprechend. Ist die Überwachung nach Satz 3 unterbrochen worden, darf sie unter den in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.“

- d) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:
„(7) Sämtliche durch die Maßnahme nach Absatz 1 erlangten Daten sind unverzüglich der G 10-Kommission vor Kenntnisnahme und Auswertung vorzulegen. Diese prüft, ob die Maßnahme der Anordnung entsprechend durchgeführt wurde. Sind Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst worden, veranlasst sie

- unverzüglich deren Löschung; Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte die erhobenen Daten sichten; sie oder er entscheidet über die vorläufige Verwendbarkeit oder Löschung der Daten. Die Vorlage nicht gelöschter Daten an die G 10-Kommission nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen.“
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:
„Ein Eingriff in ein nach den §§ 53 und 53 a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis ist nur in den Grenzen des § 8 Abs. 2 bis 4 zulässig“.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 8“ ersetzt sowie die Verweisung „§ 18 Abs. 6 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 6 Satz 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Verwertung“ wird durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
- bb) Die Worte „von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere solcher für die freiheitliche demokratische Grundordnung,“ werden durch die Worte „einer dringenden Gefahr im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Übermittlung und Weiterverarbeitung der nach § 18 erhobenen personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist
1. zur Abwehr einer dringenden Gefahr im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder
 2. zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nach § 100 b Abs. 2 StPO, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht der Begehung einer solchen Straftat begründen.“
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Verarbeitung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Eine Maßnahme zur verdeckten Erhebung und Verwendung von Daten, die mithilfe einer Legende unter Ausnutzung des schutzwürdigen Vertrauens der betroffenen Person in die Identität und Motivation des Kommunikationspartners durchgeführt wird, ist zur Erfüllung von Aufgaben nach § 5 zulässig, wenn die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind. Sie bedarf der Anordnung durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde; die Anordnung ist auf höchstens zwölf Monate befristet und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum verlängert werden. Von einer Ausnutzung schutzwürdigen Vertrauens ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Kommunikation mit der betroffenen Person mit dem Ziel geführt wird, ein auf Dauer angelegtes besonderes Vertrauensverhältnis aufzubauen und die Kommunikation einen Zeitraum von sechs Monaten überschreitet. Die Maßnahme bedarf der Zustimmung der G 10-Kommission nach Maßgabe der §§ 39 und 40.“

(3) Ein verdeckter Zugriff auf zugangsgesicherte digitale Medien oder Endgeräte auf dem hierfür technisch vorgesehenen Weg, mit dem Informations-, Kommunikations- und sonstige Inhalte erhoben und weiter verarbeitet werden sollen, ohne selbst Kommunikationsadressat und ohne von den an der Kommunikation teilnehmenden oder anderen berechtigten Personen hierzu autorisiert zu sein, ist zur Erfüllung von Aufgaben nach § 5 zulässig, wenn die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 3 gesteigert beobachtungsbedürftig sind. Die Anordnung trifft die Leitung der Verfassungsschutzbehörde; die Anordnung ist auf höchstens drei Monate befristet und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum verlängert werden. Die Maßnahme bedarf der Zustimmung der G 10-Kommission nach Maßgabe der §§ 39 und 40. Hinsichtlich der Mitteilungen an Betroffene findet § 5 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses entsprechende Anwendung.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 unentgeltlich auf verfügbare private und öffentliche Einrichtungen zur Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums in Echtzeit zugreifen. Die eine Einrichtung betreibenden oder verfügbungsberechtigten Personen haben den Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde auf Verlangen unverzüglich Zutritt zu den Räumlichkeiten, in der sich die Einrichtung befindet, zu gewähren und die Mitbenutzung der Einrichtung zu dulden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 auf gespeicherte Bild- und Tonaufzeichnungen aus Videoüberwachungen des öffentlich zugänglichen Raums zugreifen, wenn die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind. Die eine Einrichtung betreibenden oder verfügbungsberechtigten Personen haben der Verfassungsschutzbehörde die relevanten Daten auf Verlangen unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Verfassungsschutzbehörde hat die angeforderten Bild- und Tonaufzeichnungen soweit wie möglich nach Datum, Ort und Zeit einzugrenzen und dies den eine Einrichtung betreibenden oder verfügbungsberechtigten Personen mitzuteilen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Tonbandaufzeichnungen“ durch das Wort „Tonaufzeichnungen“ ersetzt.

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Tarnmaßnahmen

(1) Die zuständigen öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften leisten der Verfassungsschutzbehörde für ihre Tarnmaßnahmen auf deren Ersuchen unverzüglich Amtshilfe.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben nach den §§ 5 und 6 dürfen für Tarnmaßnahmen fingierte biographische, berufliche, gewerbliche oder sonstige Angaben (Legenden) eingesetzt werden.

(3) Zur Erfüllung von Aufgaben nach den §§ 5 und 6 dürfen zur Unterstützung einer Legende oder zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Tarnmittel eingesetzt werden. Diese sind insbesondere Ausweise und sonstige amtliche Papiere ohne und mit Lichtbild, amtliche Kennzeichen für Fahrzeuge sowie sonstige Dokumente mit Tarnangaben zu Personen, Institutionen und Gegenständen.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird vor dem Wort „tatsächliche“ das Wort „hinreichende“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Im Übrigen dürfen personenbezogene Daten über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, für die in Satz 1 genannten Zwecke weiterverarbeitet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz hierfür geeignet sind. § 19 Abs. 5 bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „keine“ das Wort „hinreichenden“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen können personenbezogene Daten und sonstige Informationen auch erhoben werden, ohne den tatsächlichen Zweck der Nachforschungen zu offenbaren (Verdeckte Ermittlung).“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Eine Abfrage oder ein automatisierter Abgleich personenbezogener Daten sind insoweit nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen; § 29 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung der abfragenden Person zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für Maßnahmen aufgrund festgestellter Verstöße von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken; sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.“
- e) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
- f) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Bei der Information der Öffentlichkeit nach § 7 Abs. 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde darf bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die allgemeine Verwaltungstätigkeit erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige

Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Zum Zwecke der Vorgangsverwaltung dürfen personenbezogene Daten im Sinne des Satzes 1 mit zur Erledigung anderer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zusammen in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Die jeweiligen Vorschriften zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, insbesondere zur Zweckbindung, bleiben unberührt.“

19. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a
Dateianordnung

(1) Für jede automatisierte Datei im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 hat die Verfassungsschutzbehörde in einer Dateianordnung festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Voraussetzung der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung.

Werden in der automatisierten Datei personenbezogene Daten verarbeitet, die der Kontrolle der G 10-Kommission unterliegen, ist die Dateianordnung der Kommission mitzuteilen. Die Verfassungsschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) Im Zuge der Unterstützung und Hilfeleistung bei der Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 3 BVerfSchG darf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Vorschriften dieses Teils auch in einer beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Datei erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Verfassungsschutzbehörde und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu regeln.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach von ihr festzusetzenden Fristen, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 spätestens nach drei Jahren, ob in Dateien im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 5 Abs. Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, die Leitung der Verfassungsschutzbehörde stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 6 oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener erforderlich ist.

- b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

21. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den kommunalen Gebietskörperschaften“ durch die Worte „der kommunalen Gebietskörperschaften“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bestehen nur allgemeine, nicht auf konkrete Fälle bezogene hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte nach § 5, so kann die Verfassungsschutzbehörde die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten von öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften nur verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten, die mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Verwertung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „erforderlich ist“ die Worte „und die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind“ eingefügt.

22. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Informationsübermittlung durch
die Verfassungsschutzbehörde

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, dürfen personenbezogene Daten, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln (§ 9 Abs. 2) erhoben wurden, für die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 5 und 6 einschließlich der Zwecke nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermittelt werden. Im Übrigen dürfen sie übermittelt werden an

1. öffentliche Stellen, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung der empfangenden Stelle erforderlich ist, und
2. nichtöffentliche Stellen, soweit dies für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit, des Jugendschutzes oder für sonstige schutzwürdige Interessen der empfangenden Stelle erforderlich ist.

Die §§ 27 und 28 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten darf die Verfassungsschutzbehörde an Stellen außerhalb des Verbundes der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder nur nach Maßgabe der §§ 26 a bis 28 übermitteln. § 19 Abs. 5 bleibt unberührt.“

23. Nach § 26 werden folgende §§ 26 a, 26 b, 26 c, 26 d, 26 e und 26 f eingefügt:

„§ 26 a

Übermittlung zur Gefahrenabwehr

(1) Personenbezogene Daten dürfen an eine öffentliche Stelle übermittelt werden, soweit dies im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut erforderlich ist.

(2) Eine konkretisierte Gefahr nach Absatz 1 liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

- (3) Besonders gewichtige Rechtsgüter nach Absatz 1 sind:
1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker,
 2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört,
 3. sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,
 4. das Leben sowie bei einer erheblichen Gefährdung im Einzelfall die körperliche Integrität und die Freiheit einer Person.
- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an eine nichtöffentliche Stelle gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Leitung der Verfassungsschutzbehörde.

§ 26 b

Übermittlung zum präventiven Rechtsgüterschutz

Personenbezogene Daten dürfen an eine öffentliche Stelle übermittelt werden, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 26 a Abs. 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst anstreben oder in diesem beschäftigt sind,
2. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach dem Vereinsgesetz,
3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 GG,
4. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Abs. 4 GG,
5. zur Durchführung von Verfahren der Mitwirkung nach § 6,
6. zur Durchführung von Maßnahmen des Jugendschutzes.

§ 26 c

Übermittlung zur Strafverfolgung

(1) Personenbezogene Daten dürfen an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind. § 26 a Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend

(2) Eine besonders schwere Straftat im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist eine Straftat,

1. die in § 100 b Abs. 2 StPO aufgeführt ist oder
2. die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht ist von mindestens
 - a) zehn Jahren oder
 - b) fünf Jahren, wenn der Straftatbestand dem Schutz eines in § 26 a Abs. 3 genannten Rechtsguts dient und die Straftat aufgrund der tatbestandlich umschriebenen Begehungsmerkmale und Tatfolgen im Einzelfall besonders schwer wiegt.

§ 26 d

Übermittlung ohne belastende Auswirkungen

(1) Personenbezogene Daten dürfen an eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle übermittelt werden, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens, erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen an inländische öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Schutzgüter nach § 26 a Abs. 3 vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 für Aufgaben erforderlich ist, die die empfangende Stelle ohne unmittelbar außenwirksame Maßnahmen zu Lasten der betroffenen Person wahrnimmt.

§ 26 e

Minderjährigenschutz

(1) Personenbezogene Daten dürfen in Bezug auf eine minderjährige Person übermittelt werden, die

1. mindestens 14 Jahre alt ist,
 - a) zur Abwehr einer Gefahr nach § 26 a Abs. 1,
 - b) zum präventiven Rechtsgüterschutz nach § 26 b Nr. 1 oder
 - c) zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 26 c,
2. noch nicht 14 Jahre alt ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für ein Rechtsgut nach § 26 a Abs. 3 Nr. 4.

§ 26 b Nr. 6 und § 26 d bleiben unberührt.

(2) Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 26 f

Übermittlung an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Personenbezogene Daten dürfen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Schutzgüter nach § 26 a Abs. 3 oder zum Schutz der Sicherheit eines anderen Staates oder einer über- und zwischenstaatlichen Einrichtung erforderlich ist.

(2) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen

1. nur zu dem Zweck, zu dem sie der empfangenden Stelle übermittelt wurden, und
2. unbeschadet des Absatzes 3 nicht für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person

weiterverarbeitet werden. Die Verfassungsschutzbehörde hat die empfangende Stelle hierauf hinzuweisen.

(3) Der Verwendung der personenbezogenen Daten für Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person darf nur zugestimmt werden, wenn dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Schutzgut, dessen Gewicht den Schutzgütern nach § 26 a Abs. 3 entspricht,

2. zum präventiven Rechtsgüterschutz in Verfahren, die den in § 26 b benannten entsprechen,
 3. aufgrund eines durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdachts zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat, deren Gewicht den Straftaten nach § 26 c Abs. 2 entspricht.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen an eine nichtöffentliche Stelle im Ausland übermittelt werden, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Schutzgut nach § 26 a Abs. 3 Nr. 4 unerlässlich ist.“
24. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Worte „von personenbezogenen Daten nach den §§ 25 und 26“ werden durch die Worte „personenbezogener Daten nach den §§ 26 a bis 26 f“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Eine Übermittlung an ausländische und über- und zwischenstaatliche Stellen nach § 26 f unterbleibt zudem, wenn Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen. Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, müssen insbesondere der bisherige Umgang der empfangenden Stelle mit übermittelten Daten und die Gewährleistung eines zum Schutz der Menschenrechte angemessenen Datenschutzes berücksichtigt werden.“
25. § 28 erhält folgende Fassung:
- „§ 28
Besondere Pflichten bei der Übermittlung;
Weiterverarbeitung
- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach den §§ 26 a bis 26 f ist aktenkundig zu machen; dabei sind jeweils die empfangende Stelle, die Rechtsgrundlage sowie der Zeitpunkt der Übermittlung anzugeben.
 - (2) Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und eine von der Verfassungsschutzbehörde mitgeteilte Verarbeitungsbeschränkung nicht entgegensteht, nur verarbeiten
 1. zu dem Zweck, zu dem sie ihr übermittelt wurden, oder
 2. zu einem anderen Zweck, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck übermittelt werden dürften unter der Voraussetzung, dass die Verfassungsschutzbehörde der Verarbeitung zu dem abgeänderten Zweck für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle zustimmt.Die empfangende Stelle ist auf den Zweck der Übermittlung und die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen. Dies gilt nicht für Übermittlungen im Rahmen verdeckter Ermittlungen. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die weitere Verarbeitung zu geben.
 - (3) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Die empfangende Stelle darf diese Daten nicht nutzen.

(4) Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, hat sie die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten insoweit einzuschränken.

(5) Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen, es sei denn, hierfür besteht keine sachliche Notwendigkeit. Die Berichtigung ist zu vermerken.“

26. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Auskunftspflicht erstreckt sich nur auf die von der Verfassungsschutzbehörde erhobenen und gespeicherten Daten und nicht auf die Herkunft der Daten sowie die empfangende Stelle bei Übermittlungen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Zum Zweck der Auskunft dürfen abweichend von § 23 Abs. 4 personenbezogene Daten Betroffener abgefragt werden.“

27. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gebildete Kommission“ durch das Wort „G 10-Kommission“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70, BS 12-3)“ durch die Angabe „(LSÜG) vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch § 41 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 43), BS 12-3,“ ersetzt.

28. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der parlamentarischen Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission. Im Haushaltsgesetzgebungsverfahren wird aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, alleine von der Einwilligung der Parlamentarischen Kontrollkommission zu dem Wirtschaftsplan abhängig gemacht. Die Rechte des Landtags, seiner Ausschüsse im Übrigen und der G 10-Kommission bleiben unberührt.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 1 bis 4“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den nach §§ 10 und 11 erfolgten Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertrauenspersonen,“ gestrichen.

30. In § 36 Satz 5 wird die Angabe „des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70, BS 12-3) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Abkürzung „LSÜG“ ersetzt.
31. In § 38 Satz 2 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 1 bis 4“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
32. Nach § 38 werden folgende neue §§ 39 und 40 eingefügt:
- „§ 39
Unabhängige Kontrolle
- (1) Soweit in diesem Gesetz bei Maßnahmen, die unter der Voraussetzung der erheblichen oder gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 stehen, eine Zustimmung vorgesehen ist, erfolgt diese durch die G 10-Kommission.
- (2) Die Anordnung darf vorbehaltlich des § 40 erst vollzogen werden, wenn die G 10-Kommission ihre Zustimmung zu der Maßnahme erteilt hat. Stimmt die G 10-Kommission der angeordneten Maßnahme nicht zu, ist die Anordnung unverzüglich aufzuheben.
- (3) In dem Antrag auf Zustimmung zu einer angeordneten Maßnahme sind von der Verfassungsschutzbehörde der G 10-Kommission alle beurteilungsrelevanten Tatsachen mitzuteilen. Im Antrag sind insbesondere anzugeben:
1. der betroffene Personenzusammenschluss der, soweit möglich, zu konkretisieren ist,
 2. bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
 3. sämtliche, in Bezug auf die zu beobachtenden Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel (§ 9 Abs. 2) innerhalb der letzten sechs Monate,
 4. Art, Umfang und Dauer der angeordneten Maßnahme,
 5. der Sachverhalt sowie
 6. eine Begründung.
- (4) Die G 10-Kommission prüft unverzüglich, ob die angeordnete Maßnahme zulässig und notwendig ist. Sie entscheidet nach ihrer freien, aus dem gesamten Inhalt der vorgelegten Unterlagen gewonnenen Überzeugung mit Mehrheit. Vor der Entscheidung kann die Verfassungsschutzbehörde durch die G 10-Kommission zur Erläuterung des Antrags angehört werden. Eine Anhörung der betroffenen Person durch die G 10-Kommission erfolgt nicht. Der Beratungsgegenstand, das Ergebnis und die wesentlichen Entscheidungsgründe sind zu protokollieren. Eine Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person erfolgt nicht. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen. Die G 10-Kommission wird ermächtigt, in ihrer Geschäftsordnung nach § 1 Abs. 5 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nähere Bestimmungen über das Verfahren zu erlassen.
- (5) Die Entscheidung nach § 8 Abs. 2 Satz 5 trifft in den Fällen von §§ 10, 11, 17 und § 20 Abs. 2 und 3 die G 10-Kommission. Hierzu sind der Kommission alle Daten unverzüglich vorzulegen.

§ 40

Eilanordnung

Abweichend von § 39 Abs. 2 kann die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister bei Gefahr im Verzug den Vollzug der angeordneten Maßnahme anordnen; die Entscheidung der G 10-Kommission ist unverzüglich nachzuholen. § 15 a Abs. 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend. Die Gründe für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung der Vollziehung nach Satz 1 sind darzulegen und zu begründen und der G 10-Kommission mit dem Antrag nach § 39 Abs. 3 vorzulegen.“

33. Der bisherige § 39 wird § 41 und Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Abs. 3 Nr. 1, die §§ 14, 15, 20, 27 und 33 Abs. 1 bis 4, die §§ 34, 35, 37 Abs. 1 bis 4, § 38 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, die §§ 39 und 42 Abs. 1 sowie die §§ 51 und 53 LDSG gelten entsprechend.“
34. Der bisherige § 40 wird § 42.
35. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516), BS 2012-1, wird wie folgt geändert:

§ 49 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 sowie § 32 Abs. 2 und 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 28 und Artikel 2 treten am 18. Mai 2026 in Kraft. Das Gesetz im Übrigen tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In 2022 und 2024 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erneut drei grundlegende Entscheidungen zum Nachrichtendienstrecht getroffen.

Mit Urteil vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass mehrere Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Das Gericht bestätigt mit dem Urteil zum einen zwar die Rolle der Nachrichtendienste in der deutschen Sicherheitsarchitektur und erkennt an, dass sie zum Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter tätig werden und dazu bereits im Vorfeld polizeilicher Gefahrerforschung legitim Aufklärung betreiben. Zum anderen verstoßen aber nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts die dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz eingeräumten Befugnisse teilweise gegen bestimmte Grundrechte.

Zudem stellt das Gericht in dem Urteil heraus, dass die Schwere des Eingriffsgewichts einer Überwachungsmaßnahme von der Dringlichkeit des Beobachtungsbedürfnisses einer extremistischen Bestrebung abhängig zu machen ist. Die materiellen Maßgaben für das Handeln des Verfassungsschutzes würden sich zwar aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit unmittelbar aus der Verfassung ergeben. Der Gesetzgeber dürfe die Konkretisierung dieser Verhältnismäßigkeitsanforderungen jedoch nicht vollständig der Verwaltung überlassen. Vielmehr müsse er die Maßgaben zur jeweils erforderlichen Beobachtungsbedürftigkeit hinreichend bestimmt und normenklar regeln. Je nach Eingriffsintensität einer Maßnahme könne es zudem erforderlich sein, diese vor ihrer Durchführung einer Vorabkontrolle durch eine unabhängige Stelle zu unterziehen. Wurden personenbezogene Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erhoben, stellt das Urteil zudem besondere Anforderungen an die Übermittlungsbefugnisse einer Verfassungsschutzbehörde.

Nach dem Urteil setzt die Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen durch eine Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen - jedenfalls wenn die Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden - ausnahmslos voraus, dass die Übermittlung dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts dient. Für eine Übermittlung solcher Daten an eine Gefahrenabwehrbehörde ist Voraussetzung, dass für dieses Rechtsgut wenigstens eine hinreichend konkretisierte Gefahr besteht. Die Übermittlung an eine Strafverfolgungsbehörde kommt ausdrücklich nur zur Verfolgung von besonders schweren

Straftaten in Betracht und setzt voraus, dass ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt, für den konkrete und verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorhanden sind.

Mit Beschluss vom 28. September 2022 (1 BvR 2354/13) hat das Bundesverfassungsgericht über eine Verfassungsbeschwerde entschieden, mit der die Datenübermittlungsbestimmungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) angegriffen wurden. In dem Beschluss führt der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts aus, dass die Übermittlungsbefugnisse nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar sind. Dies gelte, soweit sie zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichteten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden. Die betreffenden Vorschriften verstießen gegen die Normenklarheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zudem fehle es an einer spezifisch normierten Protokollierungspflicht.

In dem Beschluss stellt das Gericht bei der Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten erneut auf das informationelle Trennungsprinzip zwischen Verfassungsschutz und Polizei ab, wobei es seine Maßgaben aus dem Urteil vom 26. April 2022, die sich je nach Datenempfänger (zum Beispiel Gefahrenabwehrbehörden, Strafverfolgungsbehörden) beziehungsweise Zweck der Datenübermittlung unterscheiden, wiederholt und teils konkretisiert.

Mit Beschluss vom 17. Juli 2024 (1 BvR 2133/22) hat das Bundesverfassungsgericht zudem entschieden, dass das auch aufgrund des Urteils zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz im Jahr 2023 geänderte Hessische Verfassungsschutzgesetz (HVSG) teilweise verfassungswidrig und § 20 Satz 1 HSVG, soweit er auf § 20 a Satz 3 HVSG Bezug nimmt, nichtig ist. Betroffen sind im Übrigen bestimmte Datenerhebungs- und Übermittlungsbefugnisse, die nach den Feststellungen des Gerichts gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der informationellen Selbstbestimmung verstoßen.

Das Gericht hat in dieser Entscheidung Ausführungen zur erforderlichen Eingriffsschwelle für bestimmte Befugnisse gemacht und auch verdeutlicht, welche Anforderungen an eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit von verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten zu stellen sind. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten für Zwecke der Strafverfolgung seine Vorgaben aus den vorangegangenen Entscheidungen konkretisiert.

Insbesondere hat es festgestellt, welche Anforderungen an eine Qualifizierung von Straftaten als besonders schwer zu stellen sind. Die Qualifizierung als besonders schwere Straftat ist Voraussetzung für eine entsprechende Datenübermittlung für Strafverfolgungszwecke.

Unmittelbare Rechtswirkung entfalten die drei Entscheidungen nur gegenüber den Ländern Bayern und Hessen sowie dem Bund. Bayern und der Bund haben ihre Verfassungsschutzgesetze an die verfassungsgerichtlichen Vorgaben angepasst; der Bund hat sich dabei zunächst nur auf die Neufassung der unmittelbar mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Datenübermittlungsbestimmungen beschränkt und plant, in einem zweiten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts auch die übrigen Bestimmungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Die auch zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz veranlasste Gesetzesänderung in Hessen wurde zwischenzeitlich mit der oben genannten Entscheidung teilweise als verfassungswidrig verworfen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt.

Mit den vorgenannten Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht über die jeweils angegriffenen Rechtsnormen hinausgehende Grundsatzentscheidungen zum Recht der Nachrichtendienste getroffen, die sich auf alle Verfassungsschutzgesetze in Bund und Ländern auswirken. Das Gericht hat neue Maßstäbe für die Verfassungsmäßigkeit des Handelns von Verfassungsschutzbehörden und die Voraussetzungen für deren Datenübermittlungen an andere Behörden formuliert, aber auch dargelegt, dass der Gesetzgeber diese Maßstäbe normenklar zu regeln hat.

Das im Jahr 2020 novellierte Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 43, BS 12-2) hat sich auch in Anbetracht der seitdem weiter verschärften Sicherheitslage in der Praxis bewährt. Daher beschränkt sich der Gesetzentwurf im Wesentlichen auf die Umsetzung der aus den vorgenannten Entscheidungen herrührenden, oben skizzierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Mit Blick auf das Landesverfassungsschutzgesetz ergibt sich gesetzgeberischer Anpassungsbedarf insbesondere in folgenden Bereichen:

- Schaffung abschließender Regelungen für Befugnisse zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel; neu geregelt wird insbesondere der Bereich Observation,
- Schaffung von Kategorien der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen (einfache, erhebliche, gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit),

- Anpassung der Eingriffsschwellen zur Inanspruchnahme von Befugnissen je nach Eingriffstiefe und Kopplung an die jeweilige Beobachtungsbedürftigkeit,
- weitergehende Regelungen zum Kernbereichsschutz bei Betroffenen und zum Schutz der Berufsheimnisträger,
- Schaffung einer unabhängigen Vorabkontrolle bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen, dadurch gleichzeitig Stärkung der Kontrolle im parlamentarischen Raum,
- Anpassung der Regelungen zur Wohnraumüberwachung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts,
- Anpassung der Regelungen zur Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten an andere Stellen.

Daneben werden der regelmäßig erscheinende Verfassungsschutzbericht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Aufgabe der Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde bei der Präventionsarbeit gegen Extremismus im Gesetz ausdrücklich verankert.

Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für die Verpflichtung von Vertrauenspersonen hinsichtlich der Berücksichtigung einer vorangegangenen Straffälligkeit enger gefasst. Diese Änderung soll den Personenkreis, mit dem die Verfassungsschutzbehörde zusammenarbeiten kann, unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten weiter begrenzen.

Des Weiteren werden einzelne datenschutzrechtliche Bestimmungen ergänzt oder angepasst, um mit der fortschreitenden Digitalisierung und den technischen Anforderungen im Verfassungsschutzverbund Schritt zu halten (vgl. Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026, Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen, S. 158). Dies betrifft insbesondere den Umgang mit internen Dateien sowie die künftige elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung innerhalb der Verfassungsschutzbehörde. Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf auch Änderungen mit Blick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Regelungstechnik der dynamischen Verweisung auf Bundesrecht (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 383 ff.) sowie diverse redaktionelle Anpassungen und Berichtigungen. Schließlich erfolgen einzelne Änderungen des Gesetzes auch aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13 -, - 1 BvR 2618/13 - (Bestandsdatenauskunft II), des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern sowie des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2634/20 - zu landesrechtlichen Ermächtigungen der Polizei zur automatisierten Datenanalyse.

Ein wesentlicher Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs ist die Verortung der Vorabkontrolle für besonders eingriffsintensive Maßnahmen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz bedürfen eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch höchstprivate Informationen erfassen, und die gegenüber den Betroffenen heimlich durchgeführt werden, grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle, etwa in Form einer richterlichen Anordnung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil nicht ausgeführt, welche Stelle diese Kontrolle wahrnehmen könnte. Außer bei der Wohnraumüberwachung (vgl. Artikel 13 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes - GG -) sei es verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht vorgegeben, dass die Vorabkontrolle gerade durch ein Gericht zu erfolgen habe. Außerdem zeige das Beispiel der G 10-Kommission (vgl. § 15 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 - BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I 154 -, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 - BGBl. 2023 I Nr. 413 -), dass es dem Gesetzgeber möglich sei, den Geheimhaltungserfordernissen entsprechende, unabhängige Stellen zu schaffen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 224). Die G 10-Kommission nach § 1 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 12-1, entspricht daher den verfassungsgerichtlichen Vorgaben an eine Stelle für eine externe, unabhängige Vorabkontrolle besonders eingriffsintensiver Maßnahmen. Sie wird daher in den §§ 39 und 40 für solche Kontrollen vorgesehen. Die Vorabkontrolle kann durch untergesetzliche Regelungen ergänzt werden. So könnte etwa eine Einbeziehung des juristischen Sachverständs der Geschäftsstelle der G 10-Kommission erfolgen, indem von dort eine mit einem Votum versehene Vorprüfung für die Entscheidung der Kommission vorgenommen wird. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der G 10-Kommission vom 27. Oktober 2021 wird die Geschäftsstelle von einer Beamtin oder einem Beamten des Landtags geleitet, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt.

Die Verortung der Vorabkontrolle bei der G 10-Kommission bringt eine Reihe von Synergieeffekten mit sich. Das schon bisher bestehende Kontrollregime bei Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz sowie bei den Befugnissen nach den §§ 13 ff. wird komplementär ergänzt, indem die nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 GG einer gerichtlichen Kontrolle gleichwertige Kontrolle durch die G 10-Kommission auf weitere, vom Bundesverfassungsgericht angeführte eingriffsintensive Maßnahmen ausgeweitet wird.

Für die Verortung der Vorabkontrolle bei der G 10-Kommission sprechen des Weiteren:

- Die Einrichtung (G 10-Kommission einschließlich der Geschäftsstelle) existiert schon und muss nicht erst geschaffen werden.
- Das vorsitzende Mitglied der G 10-Kommission muss die Befähigung zum Richteramt besitzen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses).
- Es handelt sich um eine außerhalb der Exekutive stehende, demokratisch legitimierte Stelle; die Unabhängigkeit ist bereits durch das Abgeordnetenmandat hergestellt (Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG).
- Mit einer Vorprüfung durch die Geschäftsstelle könnte weiterer juristischer Sachverstand der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit einbezogen werden; durch die zweistufige Vorabkontrolle (Vorprüfung mit Votum/endgültige Entscheidung) wäre von einer hohen und effektiven Kontrolldichte auszugehen.
- Durch das klar definierte Aufgabenspektrum der G 10-Kommission nach den §§ 39 und 40 besteht die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „Distanz zur Politik“ bei der Stelle für die Vorabkontrolle.
- Die gerichtsähnliche Kontrolle durch die G 10-Kommission ergänzt im parlamentarischen Raum die bereits bestehende parlamentarische Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde durch die Parlamentarische Kontrollkommission nach den §§ 31 ff.
- Die G 10-Kommission hat ausgeprägte Erfahrungen mit nachrichtendienstlichen Sachverhalten; diese können innerhalb der Legislaturperiode auch über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Vorabkontrolle begleitet werden; dies ermöglicht fundierte Entscheidungen.
- Die Mitglieder der G 10-Kommission und Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz sicherheitsüberprüft und in der Lage, sachgerecht mit Verschlussachen aller Geheimhaltungsgrade umzugehen, hierdurch werden Geheimschutzbelange gewahrt und Offenbarungsrisiken minimiert.

Eine Vorabkontrolle ist in dem Entwurf - neben dem bereits bestehenden Kontrollregime in den §§ 13 ff. LVerfSchG - durch die G 10-Kommission gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei den folgenden Befugnissen neu vorgesehen:

- Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (§ 10 Abs. 1),
- Einsatz einer Vertrauensperson (§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1),
- längerfristige Observation (§ 17 Abs. 4),
- Einsatz eines Personenschutzsenders in Wohnungen (§ 18 Abs. 2),
- Einsatz eines Virtuellen Agenten (§ 20 Abs. 2),

- verdeckter Zugriff auf zugangsgesicherte digitale Medien oder Endgeräte auf dem hierfür technisch vorgesehenen Weg (§ 20 Abs. 3).

In verfahrensmäßiger Hinsicht können die Bestimmungen über die vorherige Kontrolle von Maßnahmen durch die G 10-Kommission konsolidiert werden. In dem bestehenden Kontrollregime finden sich Regelungen zum Verfahren vor der G 10-Kommission in § 13 Abs. 7 LVerfSchG und - größtenteils redundant - in § 14 Abs. 2 LVerfSchG. Die neu hinzukommende Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission wird in den neuen §§ 39 und 40 des Entwurfs geregelt. Das dort beschriebene Verfahren passt auch bei den durch § 13 Abs. 7 und § 14 Abs. 2 LVerfSchG abgedeckten Maßnahmen. Daher können die vorgenannten bisherigen, detaillierten Verfahrensbestimmungen jeweils ersetzt werden durch einen Verweis auf die neuen §§ 39 und 40.

Einen weiteren Schwerpunkt der Fortschreibung des Landesverfassungsschutzgesetzes stellen die Übermittlungsbestimmungen nach den §§ 26 ff. dar, die gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts komplett neu gefasst werden. Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln (§ 9 Abs. 2) erhoben wurden, werden dem entsprechend qualifizierte Übermittlungsschwellen vorgesehen. Diese Bestimmungen differenzieren danach, ob die personenbezogenen Daten an andere Stellen für Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 26 a), für den vorbeugenden Rechtsgüterschutz (z. B. zur Verfassungstreueprüfung von im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen, zur Vorbereitung von Vereinsverboten oder etwa bei Mitwirkungsverfahren nach dem Waffengesetz; § 26 b) oder für die Strafverfolgung (§ 26 c) erfolgen sollen oder ob Datenübermittlungen Minderjährige betreffen (§ 26 e) oder an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen (§ 26 f) gerichtet sind. Personenbezogene Daten, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen nach § 26 Abs. 1 hingegen im Wesentlichen schon dann an andere Stellen übermittelt werden, wenn dies für die Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörde oder der empfangenden Stelle erforderlich ist.

Die Gesetzesänderungen orientieren sich im Wesentlichen an den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022, die im Abschlussbericht vom 21. Juni 2022 (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/abschlussbericht-bund-laender-ag.pdf>) wiedergegeben sind, sowie an den größtenteils am 30. Dezember 2023 in Kraft getretenen Datenübermittlungsbestimmungen im Bundesverfassungsschutzgesetz durch das Gesetz zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413).

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Aufgabenerfüllung in besonderem Maße sowohl die zu schützenden Belange einer freiheitlichen Gesellschaft, in der sich Bürgerinnen und Bürger nach ihrem Belieben frei entfalten können, als auch das Sicherheitsbedürfnis der Menschen als Voraussetzung des freiheitlichen und friedlichen Zusammenlebens. Hierzu wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den einschlägigen Regelungen gesetzlich konkretisiert. Besonders eingriffsintensive Maßnahmen werden nur zum Schutze der höchsten Rechtsgüter von Verfassungsrang zugelassen und an eine qualifizierte Beobachtungsbedürftigkeit geknüpft. Außerdem wird für solche Maßnahmen eine Vorabkontrolle durch eine unabhängige externe Stelle, nämlich durch die G 10-Kommission, vorgesehen. Damit werden die bereits bestehenden Kontrollmechanismen, die schon bisher bei Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz, aber auch bei der Anwendung sonstiger nachrichtendienstlicher Mittel oder bestimmten besonderen Auskunftsverlangen bestehen, konsequent ergänzt und konsolidiert.

Im Wesentlichen sind folgende Gesetzesänderungen vorgesehen:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Begriffsbestimmung in Bezug auf Bestrebungen, die von einer Einzelperson ausgehen, an die Legaldefinition im Bundesverfassungsschutzgesetz angeglichen. Dies dient der Harmonisierung im Verfassungsschutzverbund und stellt klar, dass an eine Beobachtung von Einzelpersonen gegenüber einer solchen von Personenzusammenschlüssen keine qualifizierten Anforderungen gestellt werden.
2. § 5 wird dergestalt ergänzt, dass Kategorien der Beobachtungsbedürftigkeit ausdifferenziert werden. Zusätzlich zu den schon bisher für eine (einfache) Beobachtung von Bestrebungen oder Tätigkeiten geltenden Voraussetzungen, werden nun auch solche für eine „erhebliche“ sowie „gesteigerte“ Beobachtungsbedürftigkeit geregelt. Das Vorliegen einer dieser neuen Kategorien der Beobachtungsbedürftigkeit dient jeweils als Erhebungsschwelle für bestimmte besonders eingriffsintensive Maßnahmen. Bei den betreffenden Maßnahmen wird geregelt, ob sie eine solche qualifizierte Beobachtungsbedürftigkeit voraussetzen. Die umgesetzten verfassungsgerichtlichen Vorgaben sorgen so für eine dem System des Nachrichtendienstrechts passgenau implementierte Regelung, die sich konkret an der jeweiligen Potentialität der Bestrebungen und Tätigkeiten orientiert. Die entsprechende Einstufung in die drei Kategorien der Beobachtungsbedürftigkeit stellt dabei eine Vergewisserung hinsichtlich des Beobachtungsbedarfs dar, der durch die Verfassungsschutzbehörde jährlich zu überprüfen ist.

3. In § 7 werden der regelmäßig erscheinende Verfassungsschutzbericht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Aufgabe der Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde bei der Präventionsarbeit gegen Extremismus und geheimdienstliche Tätigkeiten wie z. B. Spionage ausdrücklich im Gesetz verankert (vgl. Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026, Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen, S. 158).
4. In § 8 wird der schon bisher postulierte Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie der Schutz der Berufsgeheimnisträger konkretisiert und um Verfahrensregelungen ergänzt („Grundrechtsschutz durch Verfahren“). Dies erhöht bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel sowohl das Schutzniveau als auch die Handhabbarkeit der Schutzregelungen in der Praxis und setzt damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um.
5. In § 9 Abs. 2 wird die Legaldefinition der nachrichtendienstlichen Mittel, die die Verfassungsschutzbehörde zur verdeckten Informationsbeschaffung einsetzen darf, angepasst und als abschließende Regelung ausgestaltet. Damit wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, der zufolge sämtliche Befugnisse durch Gesetz normenklar und bestimmt vor der Öffentlichkeit zu regeln sind.
6. Der Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von Vertrauenspersonen nach den §§ 10 und 11 wird in Abhängigkeit von der Dauer, der Zielrichtung oder von der Ausnutzung schutzwürdigen Vertrauens nur bei erheblicher Beobachtungsbedürftigkeit zugelassen und unterliegt der Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission.
7. Für die Gewinnung von Vertrauenspersonen wird nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in § 11 Abs. 1 Satz 2 eine dem Einsatz vorhergehende, auf höchstens sechs Monate befristete Anwerbungs- und Erprobungshase neu geregelt.
8. Eine Anwerbung von zuvor straffällig gewordenen Vertrauenspersonen hängt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 künftig nicht mehr davon ab, ob diese dafür eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, sondern ob sie wegen einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“ im Sinne des neuen § 4 Abs. 4 verurteilt wurden. Die bislang in § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 geregelte Möglichkeit der Zulassung einer Ausnahme hiervon durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde bis hin zur Grenze der Verurteilung wegen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212 und 213 des Strafgesetzbuchs - StGB -) wird gestrichen.
9. Mit Blick auf die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, sämtliche Befugnisse normenklar zu regeln, wird § 11 um Regelungen zu sonstigen verdeckt eingesetzten Personen ergänzt („Doppelagenten“, „Informanten“ und „Gewährspersonen“).
10. § 12 wird um eine spezifische Erhebungsschwelle ergänzt, wonach Beschränkungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 1 a des Artikel 10-Gesetzes nur bei gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebungen oder Tätigkeiten zulässig sind.

11. Bei den in § 13 geregelten besonderen Auskunftsverlangen werden die Erhebungsschwellen angepasst und an eine qualifizierte Beobachtungsbedürftigkeit geknüpft (Finanzermittlungen, Auskunftsverlangen gegenüber Verkehrsunternehmen, Erhebung zu Umständen des Postverkehrs, Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation und Nutzungsdaten von Telemedien). Dies setzt die verfassungsgerichtlichen Vorgaben um und erleichtert zugleich die Anwendung dieser Befugnisse durch mehr Rechtsklarheit und -sicherheit.
12. In § 15 wird mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz klargestellt, dass im Rahmen des Einsatzes eines sogenannten IMSI-Catchers nur eine „punktuelle“ Ermittlung des Standorts eines mobilen Telekommunikationsendgeräts erfolgen darf und diese Bestimmung daher nicht zur Erstellung von Bewegungsprofilen ermächtigt.
13. Der bisher in § 17 geregelte Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen wird um eine Regelung zur optischen Überwachung und Observation ergänzt. Dies stellt keine neue Befugnis dar; diese war bisher in der der Parlamentarischen Kontrollkommission vorzulegenden Dienstvorschrift gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 geregelt. Die Regelung in § 17 Abs. 3 folgt nun der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, sämtliche Befugnisse im Gesetz festzuschreiben. Bei der akustischen Überwachung erfolgt eine Anpassung der Eingriffsschwelle; diese Maßnahme setzt nunmehr eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten voraus.
14. Da bei längerfristigen Observationen (zumal unter Anfertigung von Bildaufzeichnungen) eine weitgehende Erfassung der Persönlichkeit erfolgen kann, wird nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine solche Maßnahme eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten vorausgesetzt und von einer Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission abhängig gemacht (§ 17 Abs. 4).
15. Die bisher in der in Nummer 13 genannten Dienstvorschrift geregelte Befugnis zur Funkbeobachtung wird in § 17 Abs. 5 aufgenommen.
16. Hinsichtlich der Befugnis zum Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung (§§ 18 und 19) sind nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgende Änderungen vorgesehen:
 - a) Die besonders hochrangigen Rechtsgüter, für die als Voraussetzung einer Wohnraumüberwachung eine dringende Gefahr drohen muss, werden entsprechend der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung konkretisiert.

- b) Es wird klargestellt, dass zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme ein Betretungsrecht der Wohnung besteht, wenn dies ausdrücklich durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz angeordnet wurde.
 - c) Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Subsidiarität dieser Maßnahme gegenüber geeigneter polizeilicher Hilfe wird gesetzlich verankert.
 - d) Die Erhebungsschwelle für den Einsatz von Personenschutzsendern in Wohnungen wird angepasst, indem eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit der zu beobachtenden Bestrebungen und Tätigkeiten sowie eine Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission vorausgesetzt werden.
 - e) Die gesetzliche Formulierung der „Privatheitsvermutung“, wonach eine Maßnahme grundsätzlich unzulässig ist, wenn in Privaträumen Gespräche mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens geführt werden, wird entsprechend der Ausführungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz konkretisiert.
 - f) Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird eine Vorabsichtung der erhobenen Daten bei der G 10-Kommission als externe unabhängige Stelle vorgesehen. Diese prüft insbesondere eine Berührung des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung und veranlasst vor einer Auswertung durch den Verfassungsschutz die Vernichtung kernbereichsrelevanter personenbezogener Daten.
17. Der Einsatz „Virtueller Agenten“, die nach § 20 Abs. 2 mithilfe einer Legende unter Ausnutzung des schutzwürdigen Vertrauens der betroffenen Person in die Identität und Motivation des Kommunikationspartners im Internet verdeckt Daten erheben, wird unter die Voraussetzung einer erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten gestellt und von einer Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission abhängig gemacht. Ergänzt wird zudem eine Definition, unter welchen Voraussetzungen von einer Ausnutzung schutzwürdigen Vertrauens auszugehen ist.
18. Ein verdeckter Zugriff auf zugangsgesicherte digitale Medien oder Endgeräte auf dem hierfür technisch vorgesehenen Weg nach § 20 Abs. 3 wird unter die Voraussetzung einer gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten gestellt und von einer Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission abhängig gemacht.
19. Der Zugriff auf gespeicherte Bild- und Tonaufzeichnungen aus Videoüberwachungen des öffentlich zugänglichen Raums nach § 21 Abs. 2 wird von einer erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten abhängig gemacht.
20. Die bisher in der Dienstvorschrift gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 geregelte Befugnis für Tarnmittel- und Legendeneinsatz wird mit § 22 Abs. 2 und 3 in das Gesetz überführt.

21. Die Regelung zur zweckändernden Weiterverarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Verfassungsschutzbehörde in § 23 Abs. 1 wird entsprechend der Ausführungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert.
22. Eine Regelung zur „Verdeckten Ermittlung“ wird in § 23 Abs. 3 aufgenommen.
23. In § 23 Abs. 4 wird eine Rechtsgrundlage für die Führung von Akten auch in elektronischer Form (E-Akte) geschaffen.
24. Da für die Verfassungsschutzbehörde allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen wie die EU-Datenschutzgrundverordnung oder die Richtlinie für Polizei und Justiz nicht gelten und das Landesdatenschutzgesetz nach Maßgabe des § 39 nur in Teilen für entsprechend anwendbar erklärt ist, wird mit § 23 Abs. 7 eine Rechtsgrundlage für die allgemeine Verwaltungstätigkeit und die Vorgangsverwaltung geschaffen.
25. Mit § 23 a wird eine schon früher im Landesverfassungsschutzgesetz enthaltene Regelung zum Erfordernis einer Dateianordnung für jede der Auswertung dienende automatisierte Datei eingefügt. Da eine entsprechend geltende Regelung im Landesdatenschutzgesetz nicht enthalten ist, bedarf es insoweit einer bereichsspezifischen Regelung im Landesverfassungsschutzgesetz.
26. Die Erhebungsschwelle für den Anspruch auf Übermittlung personenbezogener Daten gegenüber öffentlichen Stellen wird in § 25 Abs. 3 angepasst. Sie setzt nunmehr eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten voraus.
27. Die Erhebungsschwelle für die Ausschreibung von Personen sowie die von ihnen benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuge zur Mitteilung über das Antreffen im polizeilichen Informationssystem wird in § 25 Abs. 6 angehoben. Sie setzt nunmehr eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten voraus.
28. In den §§ 26 ff. werden die Bestimmungen zur Übermittlung personenbezogener Daten vollständig überarbeitet und an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Mit dem neu gefassten § 26 erfolgt zunächst eine Differenzierung, ob die zu übermittelnden personenbezogenen Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln (§ 9 Abs. 2) erhoben wurden. Soweit dies der Fall ist, richtet sich die Übermittlung gemäß § 26 Abs. 2 nach den §§ 26 a bis 28. In allen anderen Fällen sind die Voraussetzungen für eine Übermittlung in § 26 Abs. 1 geregelt, wobei die Zulässigkeit der Übermittlung im Wesentlichen an die Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung entweder der Verfassungsschutzbehörde oder der empfangenden Stelle geknüpft ist.
29. Der neue § 26 a regelt die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten für Zwecke der Gefahrenabwehr. Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist Voraussetzung, dass die Übermittlung im Einzelfall

aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut erforderlich ist.

30. Im neuen § 26 b wird die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten zum präventiven Rechtsgüterschutz geregelt. Diese ist auch ohne Vorliegen einer konkretisierten Gefahr für besonders wichtige Rechtsgüter, insbesondere bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Rahmen gesetzlich geregelter Mitwirkungspflichten der Verfassungsschutzbehörde, zulässig. Die Bestimmung hat daher Ausnahmecharakter und enthält eine abschließende Aufzählung der Übermittlungsanlässe.
31. Mit dem neuen § 26 c wird die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten für Zwecke der Strafverfolgung geregelt. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist diese nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen.
32. Der neue § 26 d regelt Fälle, in denen nachrichtendienstlich erhobene personenbezogene Daten auch ohne Vorliegen einer konkretisierten Gefahr an andere Stellen übermittelt werden dürfen. Voraussetzung ist, dass dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 erforderlich ist oder durch die Übermittlung von der empfangenden Stelle keine unmittelbar außenwirksamen Maßnahmen zulasten der betroffenen Person veranlasst werden können.
33. In § 26 e wird der Minderjährigenschutz bei der Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten neu geregelt.
34. Mit § 26 f wird die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt. Übermittelte Daten dürfen von der empfangenden Stelle grundsätzlich nicht für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zulasten der betroffenen Person verwendet werden, es sei denn, die Verfassungsschutzbehörde stimmt unter eng umrissenen, abschließend geregelten Voraussetzungen zu.
35. Die Bestimmung des § 27 wird um einen zweiten Absatz ergänzt. Dieser regelt ein Übermittlungsverbot, wenn durch eine Übermittlung an ausländische und über- und zwischenstaatliche Stellen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden.
36. § 28, welcher besondere Pflichten bei der Übermittlung regelt, wird überarbeitet und ergänzt. Die Bestimmung enthält nunmehr Regelungen unter anderem zur Protokollierung erfolgter Übermittlungen.

37. Hinsichtlich des in § 29 geregelten Anspruchs betroffener Personen auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten wird klargestellt, dass sich der Anspruch nur auf die von der Verfassungsschutzbehörde selbst erhobenen und gespeicherten Daten bezieht.
38. Bei den Vorschriften über die parlamentarische Kontrolle ist in § 31 Abs. 1 eine Regelung vorgesehen, wonach im Haushaltsaufstellungsverfahren eine Prüfung des Wirtschaftsplans der Verfassungsschutzbehörde aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes und der Effektivität der Haushaltskontrolle alleine durch die Parlamentarische Kontrollkommission erfolgt.
39. In § 33 Abs. 2 wird die in § 13 Abs. 1 Satz 2 geregelte sogenannte Kontostammdatenauskunft beim Bundeszentralamt für Steuern aus der Unterrichtungspflicht gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission herausgenommen. Es handelt sich um eine einfache Registerauskunft von geringer Eingriffsintensität, womit eine gesonderte Unterrichtung hierüber nicht geboten erscheint.
40. Die in § 33 Abs. 3 geregelte Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über den erfolgten Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertrauenspersonen wird gestrichen. Die Unterrichtungspflicht über den Einsatz dieses Personenkreises besteht bereits gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission nach § 10 Abs. 4 (neu) und § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 (neu). Die Parlamentarischen Kontrollkommission übt auf der Grundlage dieses Berichts insoweit die parlamentarische Kontrolle aus. Die bisherige Unterrichtungspflicht besteht redundant, ohne dass dies erforderlich wäre. Damit kann die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Landtag gestrichen werden.
41. Mit dem neuen § 39 werden die organisatorische Zuordnung der unabhängigen Vorabkontrolle für besonders eingriffsintensive Maßnahmen bei der G 10-Kommission sowie das entsprechende Verfahren geregelt. Bei den entsprechenden Befugnissen (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und 3) wird geregelt, dass eine Vorabkontrolle nach den §§ 39 und 40 durchzuführen ist.
42. Der neue § 40 beinhaltet eine Regelung für Fälle, bei denen wegen Gefahr im Verzug eine angeordnete Maßnahme bereits vor der Entscheidung der G 10-Kommission nach § 39 vollzogen werden darf.
43. Die Bestimmung des bisherigen § 39 (jetzt § 41), welche in Teilen die entsprechende Geltung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) anordnet, wird ergänzt um die entsprechende Geltung des § 7 Abs. 3 Nr. 1 und des § 20 LDSG. Damit werden Regelungen in Bezug auf Übermittlungen zum Schutz der betroffenen Person sowie die Datenverarbeitung bei Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen in den Anwendungsbereich des Landesverfassungsschutzgesetzes mit einbezogen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 3 geht noch von einer grundsätzlich unterschiedlichen Bedrohungseinschätzung bei Bestrebungen von Personenzusammenschlüssen einerseits und von Einzelpersonen andererseits aus. Die Formulierung entsprach derjenigen in § 4 Abs. 1 BVerfSchG, um einen Gleichklang der für die Aufgabenwahrnehmung im Verfassungsschutzverbund relevanten Regelungen zu erreichen. Gleichwohl hat der Landesgesetzgeber schon im Zuge der Novellierung des Landesverfassungsschutzgesetzes im Jahr 2020 in der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass „an die Annahme von Verhaltensweisen, die die verfassungsschutzrechtlichen Schutzgüter erheblich beschädigen können, keine zu hohen Anforderungen zu stellen“ sind (LT-Drs. 17/10488, S. 33). Grund hierfür sei, dass auch von Einzelpersonen, die bisher nicht durch Bestrebungen in Erscheinung getreten sind und daher nicht beobachtet werden konnten, aufgrund einer möglicherweise schnellen Radikalisierung erhebliche Gefahren ausgehen können.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) eine diesem Ansatz entsprechende neue Regelung zur Einzelpersonenbeobachtung beschlossen. Dabei wurde auf die enorme Wirkungsbreite sozialer Medien hingewiesen, die Einzelpersonen für Agitation und Hassbotschaften offenstehen (BT-Drs. 19/24785, S. 17). Schließlich haben die Anschläge in Halle am 9. Oktober 2019 und Hanau am 19. Februar 2020 auf tragische Weise verdeutlicht, dass es bei Einzelpersonen auch zu eruptiven Radikalisierungsverläufen kommen kann. Die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG stellt daher nunmehr ausdrücklich klar, dass an eine Beobachtung von Einzelpersonen gegenüber einer solchen von Personenzusammenschlüssen keine qualifizierten Anforderungen gestellt werden. Die Formulierung des Bundesgesetzgebers wird in § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Entwurfs zur Harmonisierung mit dem Bundesrecht wortgleich übernommen.

Die neue Regelung sieht eine besondere Würdigung des Einzelfalls vor, indem - anders als bei Personenzusammenschlüssen - zu Einzelpersonen ein Entschließungsermessen auszuüben ist, wobei die Schutzgutrelevanz des Sachverhalts zu beurteilen ist. Eine solche

Risikoabschätzung ist bereits im Rahmen des personenbezogenen Bearbeitungsansatzes der Sicherheitsbehörden methodisch etabliert (BT-Drs. 19/24785, S. 17).

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 4 neu)

Mit dem neuen Absatz 4 wird eine Legaldefinition von „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ in das Gesetz aufgenommen. Die Formulierung lehnt sich an § 34 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516), BS 2012-1, an. Sie greift damit die Wertung des Landesgesetzgebers zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff auf. Dergestalt sind Straftaten von erheblicher Bedeutung Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) und solche Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB), die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören.

Die Legaldefinition ist erforderlich, da in verschiedenen neuen Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf Straftaten von erheblicher Bedeutung abgestellt wird. Namentlich sind dies § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen, wenn diese solche Straftaten begehen oder zu begehen beabsichtigen), § 10 Abs. 2 Satz 4 (Rechtsfolgen der Begehung einer solchen Straftat durch Verdeckte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder - in Verbindung mit § 11 Abs. 1 - durch Vertrauenspersonen) und § 11 Abs. 2 Nr. 5 (Verbot der Anwerbung und des Einsatzes von Vertrauenspersonen, die wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung verurteilt wurden).

Zu Nummer 2 (§ 5)

§ 5 wird dergestalt ergänzt, dass zusätzlich zu den schon bisher für eine (einfache) Beobachtung von Bestrebungen oder Tätigkeiten geltenden Voraussetzungen, solche für eine „erhebliche“ und „gesteigerte“ Beobachtungsbedürftigkeit geregelt werden. Die Änderungen in § 5 orientieren sich eng an den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022, die im Abschlussbericht vom 21. Juni 2022 wiedergegeben sind.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ergibt sich, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beobachtungsbedürftigkeit mit der Eingriffsintensität einer Überwachungsmaßnahme steigen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 164, 183). Dementsprechend hält das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber für verpflichtet, die Eingriffsschwellen, die dem Eingriffsgewicht der

verschiedenen Überwachungsbefugnisse entsprechen, durch Maßgaben zur jeweils erforderlichen Beobachtungsbedürftigkeit hinreichend bestimmt und normenklar zu regeln (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 199 ff.). Das Eingriffsgewicht hängt insbesondere davon ab,

- wie weitgehend die Persönlichkeit erfasst werden kann,
- ob besonders private Informationen erlangt werden können,
- ob berechtigte Vertraulichkeitserwartungen überwunden werden oder
- wie lange die Überwachungsmaßnahme andauert (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 191).

Insoweit fordert das Bundesverfassungsgericht die gesetzliche „Bestimmung je eingriffsangemessener Stufen der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen und Aktionen sowie von Kriterien, die für die Zuordnung einer Bestrebung zu einer bestimmten Stufe der Beobachtungsbedürftigkeit sprechen“ (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 204). Die wesentlichen Kriterien hat das Bundesverfassungsgericht insoweit bereits selbst benannt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 192 ff.). Danach hängt das Maß der Beobachtungsbedürftigkeit vor allem von der Intensität der Bedrohung der Schutzgüter des Verfassungsschutzes ab. Die Beobachtungsbedürftigkeit steigt demnach, je deutlichere tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass die Schutzgüter des Verfassungsschutzes konkret bedroht sind und das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann („Potentialität“).

Für die Umsetzung dieses verfassungsgerichtlichen Regelungsauftrags hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stufen der Beobachtungsbedürftigkeit entwickelt, die den jeweiligen Eingriffsstufen der einzelnen nachrichtendienstlichen Mittel zugeordnet werden können.

Zu beachten ist, dass die Terminologie des Bundesverfassungsgerichts sich von den hier gewählten Begriffen unterscheidet: Soweit das Bundesverfassungsgericht von „gesteigerter Beobachtungsbedürftigkeit“ spricht (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn 193, 194, 197, 213, 222, 328, 331), wird damit lediglich eine Eingriffsschwelle oberhalb des Grundtatbestands der einfachen Beobachtungsbedürftigkeit bezeichnet, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe als „erheblich beobachtungsbedürftig“ definiert wird, während der „besonders gesteigerte Beobachtungsbedarf“ im Sinne des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 359 f.) in der Diktion der Arbeitsgruppe als „gesteigert beobachtungsbedürftig“ deklariert wird.

Als Regelungsstandort bietet sich die Aufgabenzuweisungsnorm des § 5 an, welche schon jetzt die (einfache) Beobachtungsbedürftigkeit regelt und nunmehr in den Absätzen 2 und 3 um Merkmale einer qualifizierten - nämlich erheblichen und gesteigerten - Beobachtungsbedürftigkeit ergänzt wird.

Das Vorliegen einer dieser neuen Kategorien der Beobachtungsbedürftigkeit dient jeweils als Erhebungsschwelle für bestimmte besonders eingriffsintensive Maßnahmen. Bei den betreffenden Maßnahmen wird geregelt, ob sie eine solche qualifizierte Beobachtungsbedürftigkeit voraussetzen. Dabei erfolgt bei den einschlägigen Bestimmungen eine Verknüpfung des Eingriffsgewichts einer Maßnahme mit dem jeweils erforderlichen Maß der Beobachtungsbedürftigkeit als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der entsprechenden Befugnis. Die Qualifikationstatbestände stehen in einer Stufenfolge zueinander, das heißt, die gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit als höchste Stufe umfasst auch die erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit als nächstniedrigere Stufe (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs). In der Folge ist bei einer gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit auch die Voraussetzung einer erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit bei den einschlägigen Befugnissen erfüllt.

Die verfassungsgerichtlichen Vorgaben werden hierdurch passgenau in eine Regelung überführt, die dem System des Nachrichtendienstrechts entspricht und sich konkret an der Potentialität der Bestrebungen und Tätigkeiten orientiert. Die entsprechende Einstufung in die drei Kategorien der Beobachtungsbedürftigkeit stellt dabei eine Vergewisserung hinsichtlich des Beobachtungsbedarfs dar, der nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs durch die Verfassungsschutzbehörde jährlich zu überprüfen ist.

Zu § 5 Abs. 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 und regelt nach der neuen Stufenfolge die „einfache“, nicht qualifizierte Beobachtungsbedürftigkeit. Die Voraussetzung, dass für eine Beobachtung (hinreichende) tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen müssen, wird in redaktionell angepasster Form an das Ende der Bestimmung (Absatz 4 Satz 1) verschoben. Damit gilt sie für alle Stufen der Beobachtungsbedürftigkeit gleichermaßen. In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Tätigkeiten“ im Zuge einer redaktionellen Angleichung an § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG gestrichen; Tätigkeiten sind nur im Bereich der Spionageabwehr (Satz 1 Nr. 2; vgl. auch § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG) einschlägig, in allen anderen Fällen der Beobachtung geht es um „Bestrebungen“, die wiederum in § 4 Abs. 1 Satz 1 legaldefiniert sind.

Zu § 5 Abs. 2 neu

In Absatz 2 wird die erste Qualifikationsstufe der Beobachtungsbedürftigkeit (erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit) geregelt. Sie bildet die Voraussetzung für die Anwendung von Befugnissen mit erhöhter Eingriffsintensität, deren Befugnisnormen jeweils auf diese Bestimmung verweisen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Befugnisse:

- Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Vertrauenspersonen nach §§ 10, 11
- Besondere Auskunftsverlangen nach § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 und 5 Satz 3 f.
- Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung nach § 17 Abs. 2
- Durchführung längerfristiger Observationen nach § 17 Abs. 4
- Einsatz von Personenschutzsendern in Wohnungen nach § 18 Abs. 2
- Einsatz „Virtueller Agenten“ nach § 20 Abs. 2
- Zugriff auf gespeicherte Bild- und Tonaufzeichnungen aus Videoüberwachungen nach § 21 Abs. 2
- Bestimmte Übermittlungsverlangen gegenüber öffentlichen Stellen nach § 25 Abs. 3
- Ausschreibung im polizeilichen Informationssystem zur Mitteilung über das Antreffen nach § 25 Abs. 6

Die Kriterien, die nach Absatz 2 zur Qualifikation der Beobachtungsbedürftigkeit als „erheblich“ führen, gehen auf die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zurück, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufgegriffen und systematisiert wurden.

Für Bestrebungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ist für eine Qualifizierung als „erheblich beobachtungsbedürftig“ maßgeblich, ob sie allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, geeignet sind, die Verfassungsschutzgüter (§ 1) erheblich zu beeinträchtigen. Für die Beurteilung, wann von einer erheblichen Beeinträchtigung der Verfassungsschutzgüter auszugehen ist, sind in Absatz 2 Satz 2 Regelbeispiele aufgeführt, die sich nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts richten:

In Nummer 1 wird zunächst darauf abgestellt, ob die Bestrebungen bei der Zielverfolgung gewaltorientiert vorgehen oder dies beabsichtigen, womit auch die Vorbereitung der Gewaltanwendung erfasst ist. Die Anwendung von Gewalt indiziert eine gewisse Potentialität hinsichtlich der von der Bestrebung verfolgten Ziele (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 194).

Unter Nummer 1 fällt auch die tatsächliche oder beabsichtigte verdeckte Vorgehensweise der Bestrebungen. Dies folgt dem Umstand, dass die Beobachtungsbedürftigkeit auch vom Maß der Abschottung abhängen kann, zum Beispiel durch Verbreiten von Ansichten in geschlossenen Kommunikationsgruppen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 196). Wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen von Gruppierungen ausgehen, die konspirativ tätig sind, kann der Verfassungsschutz seine Aufgaben nur effektiv erfüllen, wenn er nachrichtendienstliche Mittel von erhöhter Eingriffsintensität, insbesondere Vertrauenspersonen, einsetzt (BVerfGE 156, 270 Rn. 104). Dementsprechend kann der Umstand, dass eine verfassungsfeindliche Bestrebung ihre Existenz, Organisation, Ziele oder Tätigkeit in erheblichem Maße zu verschleiern sucht, einen erheblichen Beobachtungsbedarf begründen.

Nach Nummer 2 kann auch das volksverhetzende Tätigwerden von Bestrebungen eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit begründen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 194). Hiervon kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Bestrebungen zum Hass aufstacheln oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordern. Die Bestimmung orientiert sich insoweit teilweise an den Tatbestandsmerkmalen von § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB, womit die hierzu entwickelten Maßstäbe zugrunde gelegt werden können.

Nummer 3 stellt darauf ab, ob die Bestrebungen bei der Zielverfolgung Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind. Die Berücksichtigung der Zielverfolgung setzt voraus, dass es sich um Straftaten handeln muss, die in einer Beziehung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes stehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass strafrechtlich relevantes Verhalten Potentialität entfalten kann (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 197, ausdrücklich bestätigt in BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 153 f.). Dies gilt insbesondere für Staatsschutzdelikte, in besonderem Maße aber für besonders schwere Straftaten, weswegen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 für eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit auch an Art und Schwere einer Straftat, die zur Zielverfolgung begangen wird oder begangen werden soll, angeknüpft wird. Strafrechtlich relevantes Verhalten einer Bestrebung kann zudem für den Verbotstatbestand des Artikel 9 Abs. 2 GG von Bedeutung sein.

In Nummer 4 wird darauf abgestellt, ob die Bestrebungen gesellschaftlichen Einfluss besitzen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz ausgeführt, dass es für die Potentialität einer Bestrebung nicht ausreicht, wenn diese lediglich gesellschaftlichen Einfluss auszuüben sucht. Der

gesellschaftliche Einfluss als solcher könne hingegen Anhaltspunkt für eine Gefährdung der Verfassungsschutzgüter sein (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 156). Dem entsprechend stellt die Bestimmung auf die spezifische Situation der Bestrebung ab und inwieweit diese über einen gesellschaftlichen Einfluss verfügt, der eine Umsetzung der von der Bestrebung verfolgten Ziele möglich erscheinen lässt. Hierzu bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung. Indizien für eine entsprechende Potentialität sind etwa die Anzahl der Beteiligten und der Sympathisanten sowie deren Entwicklung, die Organisationsstruktur, die Mobilisierungs- und Kampagnenfähigkeit sowie die Finanzkraft der Bestrebung (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 195). Der gesellschaftliche Einfluss einer Bestrebung kann danach höher zu bewerten sein, wenn eine Bestrebung zwar nicht über eine besondere Finanzkraft, jedoch über eine relevante Zahl von Unterstützerinnen und Unterstützern in besonders sensiblen Teilen der Gesellschaft (z. B. Justiz, Verwaltung, Politik, Medien oder Wirtschaft) verfügt.

Die Bestimmung erlangt dementsprechend auch bei Bestrebungen praktische Relevanz, die die Schutzgüter des Verfassungsschutzes auf dem Boden der Legalität bekämpfen (sogenannte legalistische Bestrebungen, vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 186). Diese können im Einzelfall ebenfalls Potentialität entfalten, etwa wenn eine Bestrebung durch wirkungsbreites Werben um Mitglieder oder Unterstützer für ihre Zwecke, etwa mittels Publikationen, ihre Wirkkraft in die Gesellschaft erheblich steigert (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 195). Denn auch legalistische Bestrebungen können mit der von den Nationalsozialisten verfolgten Taktik der „legalen Revolution“ die freiheitliche demokratische Grundordnung zu Fall bringen (vgl. BVerfGE 144, 20 Rn. 578). Darüber hinaus können Bündnisse und Unterstützerstrukturen sowie die Vertretung in Ämtern und Mandaten die Potentialität der Bestrebungen steigern. Insbesondere wenn eine Bestrebung öffentliche Ämter oder sogar Mandate erlangt hat, erhöht sich ihr gesellschaftlicher Einfluss erheblich, weil sie über die Amts- bzw. Mandatsträger auf die politische Willensbildung einwirken kann.

Bei einer Bewertung des gesellschaftlichen Einflusses einer Bestrebung ist auch zu berücksichtigen, ob etwa durch das systematische Verbreiten von Fehlinformationen oder das systematische Betreiben von Einschüchterung die öffentliche politische Willensbildung beeinträchtigt oder der öffentliche Frieden gestört werden sollen (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 197). Insbesondere wenn staatliche Institutionen und Repräsentanten systematisch verunglimpft werden oder die freiheitliche demokratische Grundordnung verächtlich gemacht wird, kann dies dem Prozess der politischen Willensbildung nachhaltig schaden, weil das Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen

Institutionen sukzessive ausgehöhlt wird. In dieser Hinsicht sind insbesondere die Inhalte, die Art und Weise sowie die Reichweite der Kommunikation der Bestrebung in den Blick zu nehmen.

Gleiches gilt, wenn eine Bestrebung unterhalb der Ebene strafrechtlich relevanten Verhaltens systematisch Einschüchterung in der Weise betreibt, dass sie eine Atmosphäre der Angst oder der Bedrohung herbeiführt, um dadurch den freien und gleichberechtigten Prozess der politischen Willensbildung nachhaltig zu beeinträchtigen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 197) oder den öffentlichen Frieden zu stören (zum Begriff vgl. § 130 Abs. 1 StGB). Dies kann beispielsweise geschehen durch einschüchternde Aufmärsche vor Privatwohnungen staatlicher Repräsentanten, die symbolische Darstellung von Hinrichtungen politischer Gegner oder öffentliche Äußerungen, die bei bewusster Mehrdeutigkeit auch als Mordaufrufe verstanden werden können.

Zu § 5 Abs. 3 neu

In Absatz 3 ist die zweite Qualifikationsstufe der verfassungsschutzspezifischen „Gefahr“ als „gesteigert beobachtungsbedürftige“ Bestrebungen und Tätigkeiten geregelt.

Die zweite Qualifikationsstufe bildet die Voraussetzung für die Anwendung von Befugnisnormen mit schwerwiegender Eingriffsintensität, die jeweils auf diese Bestimmung verweisen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Befugnisse:

- Nach dem neuen § 12 Satz 2 ist eine Beschränkungsmaßnahme nach § 11 Abs. 1 a des Artikel 10-Gesetzes in Form der sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung - neben den Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes - nur bei gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebungen und Tätigkeiten zulässig.
- Nach § 20 Abs. 3 ist ein verdeckter Zugriff auf zugangsgesicherte digitale Medien oder Endgeräte auf dem hierfür technisch vorgesehenen Weg, mit dem Informations-, Kommunikations- und sonstige Inhalte erhoben und weiterverarbeitet werden sollen, zur Erfüllung von Aufgaben nach § 5 zulässig, wenn die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten gesteigert beobachtungsbedürftig sind.

Satz 1 Nr. 1 stuft zunächst sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 generell als „gesteigert beobachtungsbedürftig“ ein. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz erneut verdeutlicht, dass es für eine qualifizierte

Beobachtungsbedürftigkeit grundsätzlich darauf ankommt, dass hinreichende Anhaltspunkte vorliegen müssen, die es möglich erscheinen lassen, dass Verfassungsschutzgüter auch konkret bedroht sind und dass das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann. Dies müsse der Gesetzgeber sicherstellen, wobei das Gericht aber offengelassen hat, ob nicht schon bestimmte Bestrebungen und Tätigkeiten per se erhöht beobachtungsbedürftig sein können (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 149 ff., 180).

Mit Blick auf die Beobachtung sicherheitsgefährdender und geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht erscheint eine Einstufung dieser Tätigkeiten als gesteigert beobachtungsbedürftig angemessen. Das rechtfertigt sich einerseits durch die zentrale Bedeutung dieser Aufgabe für die Sicherheit des Staates. Denn die Sabotage- und Spionageabwehr dient zusammen mit den Strafbestimmungen der §§ 93 ff. StGB dem Schutz des freiheitlich verfassten Staates nach außen und verbürgt damit den Freiraum, der Grundrechtsgarantien überhaupt erst ermöglicht und sich entfalten lässt (BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1981 - 2 BvR 215/81 - Rn. 56). Andererseits ist zu berücksichtigen, dass - abgesehen vom geheimdienstlichen Bezug dieser Tätigkeiten - für die Beobachtung bereits hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für Sicherheitsgefahren vorliegen müssen. Zudem werden diese Tätigkeiten ausschließlich von einem anderen Staat aus gesteuert. Hierbei spielt nicht nur die jeweilige Finanzkraft, sondern bei geheimdienstlichen Tätigkeiten insbesondere die Professionalität und das verdeckte Vorgehen eine besondere Rolle. Dies alleine impliziert eine besondere Potentialität der Tätigkeiten, die nicht noch anhand von bestimmten Indizien einer gesonderten Bewertung unterworfen werden müsste.

Satz 2 Nr. 2 bestimmt, dass Bestrebungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, die zur Zielverfolgung Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen oder zu begehen beabsichtigen, gesteigert beobachtungsbedürftig sind. Strafrechtlich relevantes Verhalten extremistischer Bestrebungen kann Potentialität entfalten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 197). Dies gilt für Staatsschutzdelikte, in besonderem Maße aber für besonders schwere Straftaten. In Abgrenzung zu der Regelung zur erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit nach Absatz 2 Nr. 3, die darauf abstellt, ob Bestrebungen zur Zielverfolgung Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind, macht Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 die gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit davon abhängig, ob zur Zielverfolgung Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden oder dies beabsichtigt ist. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind in § 4 Abs. 4 legaldefiniert. Danach handelt es sich um Verbrechen und solche Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören. Für den Bereich der Vergehen ist demnach eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen und anhand der Gesamtumstände zu bewerten, inwieweit das inkriminierte Verhalten der

Bestrebungen geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören. Angesichts der Vielgestaltigkeit der mit den Bestrebungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 erfassten Phänomenbereiche, der in diesen Phänomenbereichen agierenden Beobachtungsobjekte und der jeweiligen Beobachtungsszenarien wäre hier ein Katalog besonders schwerer Straftaten, auch unter Anknüpfung an das jeweilige Strafmaß, zu starr, um das jeweilige Maß der Beobachtungsbedürftigkeit zu determinieren. Die Beurteilung der Gefährlichkeit deliktischen Verhaltens unterhalb der Schwelle des Verbrechens für die Schutzgüter des Verfassungsschutzes muss daher unter besonderer Würdigung des Einzelfalls erfolgen, was - unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Straftat - bei einer entsprechenden Bewertung als „den Rechtsfrieden besonders störend“ zur Einstufung der Bestrebungen als gesteigert beobachtungsbedürftig führt.

Satz 2 regelt die Stufenfolge der Qualifikationstatbestände zueinander und stellt klar, dass die gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit als höchste Stufe auch die erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit als nächstniedrigere Stufe umfasst. Als Folge hiervon können bei einer gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit auch die Befugnisse in Anspruch genommen werden, die eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit voraussetzen.

Eine höhere Qualifikationsstufe als die der gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit erfordert nur noch die Befugnis zur Wohnraumüberwachung (§ 18), die schon von Verfassungs wegen eine „dringende Gefahr“ (vgl. Artikel 13 Abs. 4 GG) für die dort genannten Schutzgüter voraussetzt.

Zu § 5 Abs. 4 neu

Satz 1 enthält die bisher in § 5 Satz 1 am Ende geregelte Voraussetzung für die Beobachtung, wonach tatsächliche Anhaltspunkte für eine beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen müssen. Diese Voraussetzung hat das Bundesverfassungsgericht als verfassungsschutzspezifische Eingriffsschwelle bestätigt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 187 ff.). Die bisherige Formulierung, dass tatsächliche Anhaltspunkte für „den Verdacht“ solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen müssen, wird im Zuge der Harmonisierung mit dem Bundesrecht (§ 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG) aufgegeben. Orientiert an der Diktion des Bundesverfassungsgerichts wird hingegen die Wendung „hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte“ aufgenommen und an den einschlägigen anderen Gesetzesstellen wiederholt.

In materieller Hinsicht ergeben sich hieraus keine erhöhten Anforderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage, die Verdachtsanforderungen bleiben insoweit gleich. Dessen

ungeachtet stellt die Formulierung „hinreichend“ klar, dass nicht jeder vage Verdacht oder bloße Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen, die sich nicht auf beobachtbare Fakten stützen können, eine Beobachtung rechtfertigen. Die Beobachtung darf auch nicht verdachtsunabhängig, quasi erst zur Schöpfung eines Verdachts ins Blaue hinein oder zur Generierung von Daten auf Vorrat erfolgen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 187 ff.). Maßgeblich ist insoweit, ob zum Beginn der Beobachtung Anhaltspunkte in Form konkreter und hinreichend verdichteter Umstände als Tatsachenbasis geeignet sind, den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu begründen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 189).

Satz 2 regelt die jährliche Pflicht zur Überprüfung der Beobachtungsbedürftigkeit. Diese bezieht sich nicht nur auf die Beobachtung als solche, sondern auch auf die etwaige Einstufung in Qualifikationstatbestände nach Absatz 2 und 3. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Beobachtungsbedürftigkeit sinken kann, je länger eine Beobachtung andauert, ohne dass sie tatsächliche Anhaltspunkte dafür hervorbringt, ob oder inwiefern die Schutzgüter des Verfassungsschutzes durch die Bestrebungen (noch) konkret bedroht sind und deren gegen diese Schutzgüter gerichtetes Handeln erfolgreich sein könnte (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 198). Die Qualität der erlangten Erkenntnisse ist vor diesem Hintergrund fortlaufend zu bewerten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 206). Mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wäre es unvereinbar, wenn einmal gegebene Verdachtsmomente zu einer „Dauerbeobachtung“ mit nachrichtendienstlichen Mitteln führen könnten, obwohl sich nach umfassender Aufklärung durch eine mehrjährige Beobachtung der Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht bestätigt hat und die für die Beobachtung maßgeblichen tatsächlichen Umstände im Wesentlichen unverändert geblieben sind (BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 1999 - 1 C 30/97 -, NJW 2000, 824 [827]). Die Regelung dient dem entsprechend einer verpflichtenden laufenden Überprüfung, ob die Voraussetzungen einer Beobachtung noch erfüllt und gegebenenfalls Einstufungen als erheblich oder gesteigert beobachtungsbedürftig noch gerechtfertigt sind. Die Jahresfrist ist dabei angemessen, wobei diese nicht ausschließt, dass eine Beobachtung unverzüglich eingestellt wird, wenn sich anfängliche hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen bereits nach kurzer Zeit gesichert nicht bestätigt haben.

Zu Nummer 3 (§ 7)

In § 7 wird die Unterrichtung der Öffentlichkeit normenklarer geregelt und der regelmäßig erscheinende Verfassungsschutzbericht gesetzlich verankert (Absatz 2). Mit dem neuen Absatz 3 wird die Aufgabe „Prävention“ in das Gesetz aufgenommen.

Zu Buchstabe a (§ 7 Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 2)

Nach der bisherigen Gesetzesfassung unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde die Landesregierung regelmäßig und umfassend über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 (Absatz 1). Die Öffentlichkeit ist hingegen nur über „grundlegende Angelegenheiten“ sowie über präventiven Wirtschaftsschutz zu unterrichten, soweit Geheimhaltungserfordernisse nicht entgegenstehen (Absatz 2). Nach der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/10488, S. 34) sind unter „grundlegenden Angelegenheiten“ „Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5“ zu verstehen. Dies soll nun ausdrücklich im Gesetz klargelegt werden. Die entsprechende Formulierung ist von hoher praktischer Bedeutung, weil in einer jüngeren verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 14. November 2023, 6L 1166/22.WI) herausgestellt wurde, dass es für die öffentliche Bekanntmachung der Beobachtung eines Beobachtungsobjekts einer Rechtsgrundlage bedarf. Die gesetzliche Ermächtigung für ein solches staatliches Informationshandeln soll deswegen in Satz 1 klarer gefasst werden. Informationsgegenstand der Öffentlichkeitsunterrichtung ist daher grundsätzlich derselbe, der auch gegenüber der Landesregierung nach Absatz 1 besteht; er wird insoweit lediglich durch Geheimhaltungserfordernisse beschränkt und steht hinsichtlich Breite und Tiefe der Unterrichtung im Ermessen des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über präventiven Wirtschaftsschutz wird in Satz 1 gestrichen; diese Aufgabe wird nun durch Absatz 3 (neu) miterfasst.

Mit Satz 2 wird der regelmäßig erscheinende Verfassungsschutzbericht im Gesetz verankert. Er wird vom fachlich zuständigen Ministerium in der Regel jährlich herausgegeben, die Bestimmung stellt aber auch eine Rechtsgrundlage für die unterjährliche Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form eines Berichts dar. Der Verfassungsschutzbericht ist das zentrale Kommunikationsmedium der Verfassungsschutzbehörde gegenüber der Öffentlichkeit und daher von hoher Bedeutung - auch im Rahmen der Prävention (Absatz 3 - neu). Darüber hinaus ist der Verfassungsschutzbericht in verschiedenen staatlichen Bereichen Grundlage für behördliche Entscheidungen und findet zum Teil auch Erwähnung in den einschlägigen Bestimmungen, z. B. in § 51 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8 a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245).

Zu Buchstabe c (§ 7 Abs. 3 neu)

Mit Absatz 3 findet Prävention als Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde im Gesetz ausdrücklich ihren Niederschlag. Die gesetzliche Erwähnung dient auch dem Ausbau der Präventionsarbeit bei der Verfassungsschutzbehörde (vgl. Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026, Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen, S. 158).

Die Präventionsarbeit gegen Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 findet in Form der Mitwirkung unter enger Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern statt und erfolgt durch Information, Aufklärung und Beratung. Sie wird insbesondere durch die seit 25 Jahren bei der Verfassungsschutzbehörde bestehende Präventionsagentur gegen Extremismus wahrgenommen, die unter dem Leitmotiv „Prävention durch Information“ tätig wird. Die Informationsvermittlung erfolgt insbesondere durch themenbezogene Publikationen, Fachveranstaltungen und Vorträge - vorwiegend in Schulen. Zu den Aufgaben der Präventionsagentur gehört auch die Dokumentation der Maßnahmen der Landesregierung gegen Rechtsextremismus.

Ein weiterer Bereich der durch Absatz 3 erfassten Präventionsarbeit ist die bisher in Absatz 2 geregelte Unterrichtung der Öffentlichkeit zu Fragen des Wirtschaftsschutzes. Wirtschaftsschutz bedeutet vor allem Prävention durch Information und Sensibilisierung von Unternehmen. Durch Erweiterung der Zielgruppen wird die Präventionsarbeit auf Wissenschaftseinrichtungen, kritische Infrastrukturen sowie Staat und Verwaltung ausgedehnt. Als neue Bezeichnung für diese Aufgabe wird der Begriff Spionageprävention eingeführt.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Schon bisher enthält das Gesetz in § 8 Abs. 2 eine Regelung, wonach sowohl bei der Erhebung als auch bei der Verwertung personenbezogener Daten die Verfassungsschutzbehörde den besonderen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie den Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern und ihnen gleichstehenden Personen achtet.

Diese recht allgemein gehaltene Regelung soll wegen der Bedeutung des Kernbereichsschutzes und des Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Personen konkretisiert und um Verfahrensregelungen ergänzt werden („Grundrechtsschutz durch Verfahren“). Dies erhöht bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel sowohl das Schutzniveau als auch die Handhabbarkeit der Schutzregelungen in der Praxis und setzt damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um.

Besonders für eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen der Verfassungsschutz-behörden gelten strenge Anforderungen an den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Dieser sichert einen absoluten Achtungsanspruch, der auch angesichts der hochrangigen Aufgaben des Verfassungsschutzes nicht relativierbar ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 275). Das heißt, eine Abwägung mit den Sicherheitsinteressen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist nicht zulässig (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 277). Daraus folgt zwingend, dass zum Aufbau oder zum Erhalt eines Vertrauensverhältnisses eine intime oder vergleichbar engste persönliche Beziehung zu Zielpersonen absolut unzulässig wäre. Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört hingegen auch die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen (BVerfGE 141, 220 Rn. 121).

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht eine eigene gesetzliche Regelung nur für typischerweise tief in die Privatsphäre eingreifende Befugnisse fordert, die „mit einiger Wahrscheinlichkeit höchstvertrauliche Situationen erfassen können“ (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 167), soll - im Hinblick auf die generell höhere Schutzbedürftigkeit solcher sensiblen Daten - zu Beginn des Teils 3 des Gesetzes („Befugnisse“) eine „vor die Klammer gezogene“ Regelung für den Schutz dieser Daten beim Einsatz sämtlicher nachrichtendienstlicher Mittel geschaffen werden. Sie gilt, soweit nicht spezielle Regelungen für besondere nachrichtendienstliche Mittel getroffen wurden. Dies ist bei der Wohnraumüberwachung mit einer bereichsspezifischen Regelung in § 18 der Fall, da bei dieser Befugnis besonders strenge Anforderungen an den Kernbereichsschutz zu stellen sind (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 279). Im Übrigen trifft dies auf Maßnahmen zu, die die Anwendbarkeit des Artikel 10-Gesetzes anordnen (§ 12), womit § 3 a des Artikel 10-Gesetzes anzuwenden ist.

Dem Kernbereichsschutz ist auf zwei Ebenen Rechnung zu tragen. Zum einen sind auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Miterfassung von Kernbereichsinformationen nach Möglichkeit ausschließen (Absatz 2 Satz 1). Zum

anderen sind auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch nicht vermiedenen Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren (Absatz 2 Satz 2 ff.; BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 277).

Auf der Ebene der Datenerhebung ist bei verletzungsgeneigten Maßnahmen durch eine vorgelagerte Prüfung sicherzustellen, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Situationen oder Gesprächen jedenfalls insoweit ausgeschlossen ist, als sich diese mit praktisch zu bewältigendem Aufwand im Vorfeld vermeiden lässt.

Die Bestimmung dient zudem dem Schutz bestimmter Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger und stellt diesen dem Schutz des Kernbereichs in materieller und verfahrensmäßiger Sicht gleich.

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 2)

Nach Satz 1 Nr. 1 ist eine Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel unzulässig, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst würden. Eine Maßnahme wäre mithin unzulässig, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch sie allein - also ausschließlich - durch § 8 Abs. 2 geschützte Daten erhoben würden. Um dem vorzubeugen, sind bereits bei der Planung eines Einsatzes besonders kernbereichsgeneigte Situationen zu vermeiden (Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - Rn. 111).

Solche hinreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte können sich insbesondere aus dem Verhältnis der erfassten Personen zueinander und der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten ergeben. Es ist daher bereits vor der Durchführung der Maßnahme eine Prognose dahingehend zu treffen, dass mit der Maßnahme nicht allein Kernbereichsinhalte erfasst werden. Schützenswert ist insbesondere die nicht öffentliche Kommunikation zwischen Personen des besonderen persönlichen Vertrauens. Für deren Gespräche kann unter bestimmten Umständen, die typischerweise auf eine vertrauliche Situation hinweisen, die Vermutung geboten sein, dass sie dem Kernbereichsschutz unterfallen und nicht überwacht werden dürfen. Zu diesen Personen gehören insbesondere Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben. Dazu können auch Strafverteidiger, Ärzte, Geistliche sowie enge persönliche Freunde zählen. Dieser Kreis deckt sich nur teilweise mit dem der Zeugnisverweigerungsberechtigten

(BVerfGE 141, 220 Rn. 121). Eine Kommunikation über Höchstvertrauliches fällt allerdings nicht schon deshalb aus dem strikt zu schützenden Kernbereich heraus, weil sich in ihr höchstvertrauliche mit alltäglichen Informationen mischen (vgl. BVerfGE 109, 279 Rn. 330). Demgegenüber ist die Kommunikation unmittelbar über Straftaten nicht geschützt, selbst wenn sie auch Höchstpersönliches zum Gegenstand hat (BVerfGE 141, 220 Rn. 122).

Mit Satz 1 Nr. 2 wird der Schutz des Kernbereichs wirkungsgleich auf die dort aufgeführten Berufsgeheimnisträger hinsichtlich von Erkenntnissen, über die diese das Zeugnis verweigern dürften, erstreckt. Der Gesetzgeber ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht verpflichtet, von vornherein bestimmte Personengruppen von Überwachungsmaßnahmen auszunehmen (BVerfGE 141, 220 Rn. 132). Gleichwohl wird nun in Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 auch eine allgemeine Regelung zum Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern eingeführt, die bei allen nachrichtendienstlichen Mitteln zu beachten ist, sofern die Thematik nicht spezialgesetzlich geregelt ist (vgl. § 12 i. V. m. § 3 b Artikel 10-Gesetz für Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz).

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), entschieden, dass im Zusammenhang mit dem Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen eine vorgenommene Differenzierung zwischen Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Kammerrechtsbeiständen nicht sachgerecht ist (BVerfGE 141, 220 Rn. 257). Die vorliegende Regelung stellt daher beide Berufsgruppen den Strafverteidigern gleich.

Mit Satz 2 ff. wird das Verfahren geregelt, wenn trotz der präventiven Maßnahmen Erkenntnisse im Sinne des Satzes 1 gewonnen werden. Treten die Voraussetzungen des Satzes 1 während eines Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel ein, so ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen (Satz 2). Eine Unterbrechung unterbleibt jedoch, wenn durch sie eine Gefahr für Leib oder Leben eingesetzter Personen zu befürchten ist. Dasselbe gilt, wenn durch den unvermittelten Abbruch der Maßnahme vor Ort die künftige Einsetzbarkeit der eingesetzten Person aufgrund der dann drohenden Enttarnung konkret gefährdet ist. Eine Enttarnung führt in aller Regel dazu, dass ihr Einsatz nicht fortgeführt werden kann und die Person auch für andere Einsätze nicht mehr zur Verfügung steht. Das ermittlungstechnische Bedürfnis, den weiteren Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnden zu sichern, ist verfassungsrechtlich anerkannt (Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - Rn. 115).

Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Vertrauenspersonen müssen in der konkreten kernbereichsrelevanten Einsatzsituation zunächst jede Möglichkeit nutzen, die sich ihnen bietet, um den Einsatz vor Ort ohne Gefahr der Enttarnung oder einer Gefährdung von Leib und Leben abubrechen. Erst wenn sich diesbezüglich keine Möglichkeit bietet, kann von einem Abbruch abgesehen werden (Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - Rn. 116).

Die Unterbrechung dauert an, solange anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

Entstehen beim Einsatz des Mittels Zweifel, ob im Einzelfall die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen oder ob sie noch fort dauern, darf der Einsatz - sofern es nach dem Charakter der Maßnahme möglich ist - nur in Form einer automatischen Aufzeichnung fortgeführt werden. Das heißt, eine etwaige unmittelbare Kenntnisnahme durch eingesetzte Personen der Verfassungsschutzbehörde ist grundsätzlich abubrechen (Satz 3). Auch hier kann jedoch vom Abbruch abgesehen werden, wenn eine Gefährdung der eingesetzten Person oder ihrer künftigen Einsetzbarkeit zu besorgen ist.

In Fällen, in denen zweifelhaft ist, ob die erfassten Inhalte dem Schutz des Satzes 1 unterfallen, ist, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, eine Entscheidung über die Verwertbarkeit der erfassten Daten bei der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten einzuholen (Satz 5). Abweichende gesetzliche Regelungen bestehen mit § 18 Abs. 6 Satz 4 und § 39 Abs. 5 sowie § 12 i. V. m. §§ 3 a und 3 b des Artikel 10-Gesetzes.

Eine Sichtung sämtlicher erhobener Daten durch eine unabhängige Stelle auf ihre Kernbereichsrelevanz hin verlangt das Bundesverfassungsgericht nur für Daten, die durch die besonders eingriffsintensiven Maßnahmen der Wohnraumüberwachung (vgl. § 18 Abs. 7 - neu) oder der „Online-Durchsuchung“ erhoben wurden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 306, 315). Die Online-Durchsuchung zeichnet sich in Abgrenzung zu der Befugnis nach § 20 Abs. 3 dadurch aus, dass auf informationstechnische Systeme auf dem technisch dafür nicht vorgesehenen Weg zugegriffen wird; in der Regel bedarf es hierzu des Einsatzes spezieller Überwachungstechnik (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - Rn. 133). Eine der Online-Durchsuchung entsprechende Befugnis enthält das Landesverfassungsschutzgesetz daher nicht. Bei sonstigen Zweifelsfällen außerhalb der Wohnraumüberwachung reicht es aus, wenn die Sichtung durch die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - Rn. 119).

Wurden bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel Erkenntnisse im Sinne von Satz 1 gewonnen, sind sie unverzüglich unter Aufsicht der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu löschen (Satz 4); ein Absehen von der Unterbrechung oder eine Fortsetzung der Maßnahme in Fällen des Satzes 2 und die Löschung der Erkenntnisse nach Satz 4 sind ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu dokumentieren (Satz 6 und 7). Die Dokumentation ist, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am Ende des zweiten Kalenderjahres nach ihrer Erstellung zu löschen (Sätze 7 und 8). Eine Spezialregelung zur Aufbewahrungsfrist der Kernbereichsdokumentation findet sich in § 3 a Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes, welcher i. V. m. § 12 bei Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 3 und 4 neu)

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 3 b Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes (ebenfalls ähnlich: § 160 a Strafprozessordnung - StPO). Die Regelung nimmt aufgrund der o. g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände von der Regelung aus. Sie sind bereits von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 umfasst. In seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont, dass der Gesetzgeber den Schutz der Vertraulichkeit von einer Abwägung im Einzelfall abhängig machen kann (BVerfGE 141, 220 Rn. 132, 256).

Mit Absatz 4 wird geregelt, dass der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 1 geregelte Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen nicht gilt, soweit hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst in Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 verstrickt sind und die Verwertung der insoweit erhobenen Daten zur Aufklärung dieser Bestrebungen oder Tätigkeiten geboten ist. Die Bestimmung entspricht § 3 b Abs. 4 des Artikel 10-Gesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 bis 3)

Zu § 9 Abs. 1

Die geänderten Formulierungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 sind Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 2.

Zu § 9 Abs. 2

Absatz 2 diente schon bisher der Legaldefinition der nachrichtendienstlichen Mittel, die die Verfassungsschutzbehörde zur verdeckten Informationsbeschaffung einsetzen darf. Hierzu wurde gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 auf die Befugnisse nach den §§ 10 bis 21 verwiesen und im Übrigen darauf, dass sich die nachrichtendienstlichen Mittel, sofern nicht im Gesetz geregelt, aus einer Dienstvorschrift ergeben, die der Parlamentarischen Kontrollkommission nach § 31 vorzulegen ist.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber sämtliche Befugnisse durch Gesetz normenklar und bestimmt vor der Öffentlichkeit regeln. Das Erfordernis einer normenklaren und hinreichend bestimmten Fassung der gesetzlichen Befugnisse stellt die Möglichkeit nicht infrage, sie in der Sache geheim zu handhaben. Die Befugnisse schaffen nur abstrakt rechtliche Möglichkeiten, sagen aber nichts darüber aus, ob, wie, mit welcher Reichweite und welchem Erfolg von ihnen Gebrauch gemacht wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 201). Dem entsprechend werden die Befugnisse, die sich ausschließlich aus der von der Parlamentarischen Kontrollkommission gebilligten Dienstvorschrift „Nachrichtendienstliche Mittel“ ergeben, in das Gesetz mit aufgenommen (§ 11 Abs. 3 bis 5; § 17 Abs. 3 bis 5; § 22 Abs. 2 und 3). Es handelt sich insoweit nicht um neue, der Verfassungsschutzbehörde zur Verfügung stehende Befugnisse.

Gemäß den verfassungsgerichtlichen Vorgaben wird die Regelung nunmehr abschließend ausgestaltet, so dass der Bestimmung normenklar zu entnehmen ist, bei welchen Befugnissen es sich um nachrichtendienstliche Mittel handelt. Da die Anwendung dieser Befugnisse mitunter erhebliches Eingriffsgewicht haben kann, bestehen für die jeweiligen Befugnisse in den entsprechenden Bestimmungen nicht nur bestimmte Erhebungsschwellen, sondern auch besondere Voraussetzungen auf der Verwertungsebene der so erhobenen Informationen, insbesondere bei der Datenübermittlung (vgl. §§ 26 ff. - neu). Dies gilt jedenfalls bei nachrichtendienstlich ersterhobenen personenbezogenen Daten, also wenn die Daten erstmals durch die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel bekannt geworden sind. Werden solche Daten später durch offene Quellen oder nicht verdeckte Maßnahmen bestätigt, handelt es sich insoweit nicht mehr um mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Daten.

Als nachrichtendienstliche Mittel sind die in den §§ 10 bis 12, 15 bis 19 sowie 20 Abs. 2 und 3 geregelten Befugnisse qualifiziert. Es handelt sich dabei um Befugnisse zur verdeckten Informationsbeschaffung, bei denen die Verfassungsschutzbehörde oder die für sie tätigen Personen die Informationen selbst heimlich erheben. Insoweit sind auch die Regelungen zum Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung und zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen einschlägig (§ 8 Abs. 2 und 3). Nicht als nachrichtendienstliche Mittel qualifiziert sind Befugnisse zur Erhebung von Daten bei Dritten auf Anforderung oder durch Abruf, wie bei §§ 13, 14 und 21. Dessen ungeachtet bestehen auch für diese Befugnisse, je nach ihrem Eingriffsgewicht, entsprechende Erhebungsschwellen und Maßgaben für die Vorabkontrolle.

Die Dienstvorschrift nach § 9 Abs. 2 Satz 2 soll weiter Gegenstand des Gesetzes bleiben und ist nunmehr in Satz 3 geregelt. In ihr werden aber keine Befugnisse zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel mehr geregelt, sondern nur noch Zuständigkeiten innerhalb der Verfassungsschutzbehörde für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen, sofern eine Regelung der Anordnungsbefugnis im Gesetz nicht geboten erscheint. Im Ergebnis soll dadurch eine höhere Kontrolldichte und Transparenz hinsichtlich der Fachaufsicht geschaffen werden. Die Dienstvorschrift ist wie bisher der Parlamentarischen Kontrollkommission und künftig auch der G 10-Kommission in ihrer Rolle als Stelle für die Vorabkontrolle (§ 39) zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 9 Abs. 3

Die Formulierung zu den Verdachtsanforderungen wird entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 1 redaktionell angepasst. Zudem wird für die Nummern 1 bis 4 ergänzt, dass deren Anwendung voraussetzt, dass diese im Einzelfall zur Aufklärung der Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich sind. Damit soll die konkrete Veranlassung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel und die Aufklärungsrelevanz (in Abgrenzung zu Maßnahmen „ins Blaue hinein“ oder auf Vorrat) verdeutlicht und die allgemeine Erhebungsschwelle konkretisiert werden, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 206).

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird für den Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abhängigkeit vom Eingriffsgewicht die Eingriffsschwelle angehoben und eine unabhängige Vorabkontrolle vorgesehen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 337 ff.). Die darüberhinausgehend geforderte Begrenzung des Kreises zulässiger Überwachungsadressaten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 345 ff.) ergibt sich auch bisher schon aus § 9 Abs. 3.

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist grundsätzlich genügt, wenn der Einsatz einer Verdeckten Mitarbeiterin oder eines Verdeckten Mitarbeiters gemäß § 9 Abs. 3 (neue Fassung) zur Aufklärung einer bestimmten nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 206, 343). Allerdings kann das Eingriffsgewicht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erheblich variieren und hängt insbesondere von der Dauer des Einsatzes und der Intensität des von der verdeckt eingesetzten Person aufgebauten Vertrauensverhältnisses ab. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, in Abhängigkeit vom Eingriffsgewicht differenzierte Eingriffsschwellen vorzusehen, die insbesondere berücksichtigen, dass der Grundrechtseingriff bei längerer Dauer immer schwerer wiegt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 343).

Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist in dem angefügten Satz 2 zunächst geregelt, dass die Maßnahme der Anordnung durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde bedarf und sie - mit der Möglichkeit der Verlängerung - auf höchstens 12 Monate befristet ist. Mit Satz 3 wird bei erhöhter Eingriffsintensität der Maßnahme die Eingriffsschwelle angehoben, indem eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit der zu beobachtenden Bestrebungen oder Tätigkeiten vorausgesetzt wird; die Maßnahme bedarf nach Satz 4 sodann auch der Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission nach Maßgabe der §§ 39 f.

Satz 3 Nr. 1 und 2 greift den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Aspekt auf, dass eine personenbezogene Beobachtung durch verdeckt eingesetzte Personen eingriffsintensiver ist als eine bloß organisationsbezogene Beobachtung (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 341). Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer personenbezogenen Beobachtung die Informationserhebung unter besonderer Ausnutzung des entgegengebrachten persönlichen Vertrauens erfolgt. Da dies

ausnahmsweise auch schon vor dem Ablauf von sechs Monaten der Fall sein kann (vgl. Satz 3 Nr. 3), erfolgt mit Satz 3 Nr. 1 und 2 eine ausdrückliche Regelung.

Satz 3 Nr. 3 knüpft die erhöhte Eingriffsschwelle zudem an die Dauer der Maßnahme. Eine Durchführung der Maßnahme über sechs Monate hinaus ist nur bei einer qualifizierten Beobachtungsbedürftigkeit zulässig. Bei einem weniger als sechs Monate währenden Kontakt ist in der Regel noch nicht der Aufbau einer Vertrauensbeziehung zu erwarten, es sei denn, es liegt ein Fall von Satz 3 Nr. 1 oder 2 vor. Nach dem Überschreiten des Zeitraums von sechs Monaten ist aber auch bei einer organisationsbezogenen Beobachtung davon auszugehen, dass durch die eingesetzte Person im Hinblick auf die dabei gewonnenen Kennverhältnisse schutzwürdiges Vertrauen ausgenutzt werden kann.

Verdeckt eingesetzte Personen nutzen das Vertrauen in ihre Person oder in ihre Identität, ihre Motivation und die vermeintliche Vertrauensbeziehung aus, um von einer anderen Person im unmittelbaren Kommunikationsvorgang Informationen zu erlangen, die sie ansonsten nicht erhalten würden (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - Rn. 105, 114). Dem entsprechend ist von einer Ausnutzung schutzwürdigen Vertrauens nach Satz 3 Nr. 1 beispielsweise dann auszugehen, wenn kriminelle oder extremistische Tätigkeiten vorgetäuscht werden, um das Vertrauensverhältnis zu der beobachteten Person zu stärken. In einem solchen Fall wäre die qualifizierte Erhebungsschwelle mit Vorabkontrolle nach Satz 3 Nr. 1 einschlägig, auch wenn die Maßnahme nach Satz 3 Nr. 3 noch nicht länger als sechs Monate andauert. Dasselbe gilt, wenn sich der Einsatz einer Verdeckten Mitarbeiterin oder eines Verdeckten Mitarbeiters nach Satz 3 Nr. 2 gezielt gegen eine bestimmte Person richtet. Selbst wenn durch den Einsatz insoweit noch kein schutzwürdiges Vertrauen ausgenutzt wird, ist durch die besondere Fokussierung auf eine bestimmte Person von einem erhöhten Eingriffsgewicht auszugehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 191).

Je tiefer die vermeintliche Vertrauensbeziehung zu der verdeckt ermittelnden Person oder der Vertrauensperson ist, umso größer ist auch die Gefahr, dass diesen gegenüber kernbereichsrelevante Informationen preisgegeben werden. Daher ist der Gesetzgeber hier zur Regelung eines normenklaren Kernbereichsschutzes verpflichtet. (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - Rn. 106, 108). Verdeckt Ermittelnde müssen die Kernbereichsrelevanz der erlangten Informationen selbst überprüfen, bevor sie diese einer weiteren Verwertung überlassen (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - Rn. 118). Dies hat nach Maßgabe der neuen, „vor die Klammer gezogenen“ Kernbereichsregelung in § 8 Abs. 2 zu erfolgen.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 2)

Die Bestimmung wird zum einen redaktionell geändert, zum anderen wird die Beendigung des Einsatzes und die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde bei hinreichend tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass Verdeckte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter rechtswidrig eine Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 4 Abs. 4) begangen haben, von einer „Soll-Vorschrift“ in eine „Muss-Vorschrift“ geändert. Die bisher schon bestehende Ausnahmeregelung in Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.

Zu Buchstabe c (§ 10 Abs. 3)

Aufgrund der abschließenden Regelung der Strafprozessordnung hat der Bundesgesetzgeber in § 9 a Abs. 3 Satz 5 BVerfSchG die Einstellungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft auch für die Länder geregelt. Der Landesgesetzgeber hat insoweit - auch deklaratorisch - keine Gesetzgebungskompetenz, eine solche Bundesvorschrift für entsprechend anwendbar zu erklären. Absatz 3 ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe d (§ 10 Abs. 3 - neu)

Der neue § 10 Abs. 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 10 Abs. 4. Im Gegensatz zu der Regelung im bisherigen § 10 Abs. 3, die die ohnehin für die Länder geltende Bestimmung des § 9 a Abs. 3 BVerfSchG kompetenzwidrig für entsprechend anwendbar erklärte, ist dies hinsichtlich der im Einsatz von „Virtuellen Agenten“ begangenen Vergehen möglich. Denn die Bestimmung des § 9 a Abs. 3 BVerfSchG gilt nur für Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. „Virtuelle Agenten“ sind zwar auch Mitarbeitende der Verfassungsschutzbehörde, sie sind von den Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aber mit Blick auf die Dauer der verliehenen Legende schon nach der Legaldefinition (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 - neu) abzugrenzen. Die schon bisher bestehende Regelung in § 10 Abs. 4 (alt) kann daher dem Grunde nach bestehen bleiben.

Im Übrigen enthält Absatz 3 (neu) eine redaktionelle Klarstellung, wonach es sich bei Kommunikationsplattformen im Internet um solche handelt, die auch von § 20 Abs. 1 und 2 erfasst sind. Insofern gilt Absatz 3 (neu) auch für die Tätigkeit „Virtueller Agenten“ nach § 20 Abs. 2. Da dort für deren Einsatz die qualifizierte Erhebungsschwelle mit Vorabkontrolle spezialgesetzlich geregelt ist, ist in Absatz 3 (neu) der Verweis auf die entsprechende Geltung des Absatz 1 zu streichen.

Zu Buchstabe e (§ 10 Abs. 4 - neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Beim Einsatz von Vertrauenspersonen gelten nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts im Grundsatz die gleichen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Regelung der Eingriffsschwellen, des Adressatenkreises und der unabhängigen Kontrolle wie beim Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Verdeckter Mitarbeiter (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 349 ff.). Dieser Gleichlauf wird bereits im geltenden Gesetz durch den Verweis auf die entsprechend anzuwendenden Regelungen in § 10 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 abgebildet, die insoweit beibehalten werden können.

Zu Buchstabe a (§ 11 Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 1)

Satz 2 sieht im Einklang mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts eine Anwerbungs- und Erprobungsphase von bis zu sechs Monaten vor, die der langfristigen Verpflichtung von Vertrauenspersonen in der Praxis üblicherweise vorausgeht (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 353 f.). Da es sich insoweit noch um eine Phase handelt, in dem die Vertrauensbeziehung „noch nicht vollständig durch staatliche Inpflichtnahme unterhöhlt ist“ (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 351) und eine Entscheidung über die langfristige Verpflichtung noch aussteht, bedarf es insoweit nur der allgemeinen Erhebungsschwelle (§ 9 Abs. 2), aber noch nicht der qualifizierten mit Vorabkontrolle (§ 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4). Der angesetzte Zeitraum von sechs Monaten entspricht den Bedürfnissen und Erfahrungen der Praxis, da insbesondere die in diesen Zeitraum fallende Prüfung der Eignung der Person einige Zeit in Anspruch nimmt und komplizierte operative Vorkehrungen erfordert.

Für eine etwaige Kernbereichsrelevanz des Einsatzes einer Vertrauensperson gilt das zu den Verdeckten Mitarbeiterinnen und Verdeckten Mitarbeitern Ausgeführte. Als Mitarbeitende der Verfassungsschutzbehörde sind die Vertrauensperson-Führungen unmittelbar aus § 8 Abs. 2

zum Schutz des Kernbereichs verpflichtet. Diese müssen Vertrauenspersonen daher so instruieren, dass die Vertrauenspersonen vor der Weitergabe von Informationen an die Vertrauensperson-Führung selbst prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, der Kernbereich privater Lebensgestaltung der überwachten Person berührt ist. Vor allem muss aber die Vertrauensperson-Führung die Kernbereichsrelevanz der Informationen überprüfen, bevor sie zur Verwertung weitergegeben werden (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - Rn. 118).

Zu Buchstabe c (§ 11 Abs. 2)

Das in Satz 2 geregelte Anwerbeverbot für Vertrauenspersonen hängt nach der Änderung in Nummer 5 künftig nicht mehr davon ab, ob die in Betracht kommenden Personen bei Vergehen eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, sondern ob sie wegen einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“ im Sinne des neuen § 4 Abs. 4 verurteilt wurden. Die Änderung in Satz 2 Nr. 4 ist rein redaktionell. Das Anwerbeverbot besteht unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 daher bei Vergehen auch bereits dann, wenn keine Freiheitsstrafe verbüßt wurde.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 3 bis 5, die bisher eine Ausnahmemöglichkeit vom Anwerbeverbot nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens von erheblicher Bedeutung vorsieht, wird ersatzlos gestrichen.

Die Änderungen verkürzen die Möglichkeiten der Verfassungsschutzbehörde, Vertrauenspersonen anzuwerben. Sie verdeutlichen hingegen, dass für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde ein gewisses Maß an persönlicher Integrität und Regelkonformität unabdingbar und ausnahmslos ist.

Zu Buchstabe d (§ 11 Abs. 3, 4 und 5 neu)

Mit dem neuen Absatz 3 wird klargestellt, dass als Vertrauensperson für Zwecke der Spionageabwehr (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) auch Angehörige von Nachrichtendiensten einer fremden Macht angeworben werden können. Im Gegensatz zur Bundesregelung (vgl. Graulich, in: Schenke/Graulich/Ruthig [Hrsg.], Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2018, BVerfSchG § 9 b Rn. 2) hat der Einsatz sogenannter Countermen oder Doppelagenten unter denselben Voraussetzungen zu erfolgen wie bei Vertrauenspersonen, also nach Maßgabe von Absatz 1 und 2.

Nach dem neuen Absatz 4 kann die Verfassungsschutzbehörde mit Informanten zusammenarbeiten. Dies sind Personen, die ohne konkrete Zusammenarbeitsgrundlage bzw. Einsatzführung wie bei Vertrauenspersonen lediglich in Einzelfällen oder gelegentlich Hinweise liefern. Da bei Ihnen die staatliche Einflussnahme und Steuerung fehlt, bedarf es nicht der Eingriffsschwellen wie beim Einsatz von Vertrauenspersonen. Daher findet sich in dieser Bestimmung kein Verweis auf die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2. Für die Zusammenarbeit mit Informanten ist vielmehr die allgemeine Erhebungsschwelle (§ 9) einschlägig.

Der neue Absatz 5 regelt die Zusammenarbeit mit Gewährspersonen. Dies sind Personen, die der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten. Eine staatliche Einflussnahme und zielgerichtete Steuerung fehlt bei der Zusammenarbeit mit diesen ebenso wie bei Informanten. Zudem erfolgt bei Gewährspersonen keinerlei Informationserhebung, womit auch für die Befugnis zur Inanspruchnahme von Gewährspersonen die allgemeine Erhebungsschwelle (§ 9) ausreichend ist.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Nach dem neuen Satz 2 ist eine Beschränkungsmaßnahme nach § 11 Abs. 1 a des Artikel 10-Gesetzes in Form der sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung („Quellen-TKÜ“) - neben den Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes - nur bei gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebungen und Tätigkeiten zulässig.

Der Bundesgesetzgeber hat die Befugnis zur Quellen-TKÜ mit Artikel 5 des am 9. Juli 2021 in weiten Teilen in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) in das Artikel 10-Gesetz aufgenommen. Diese Rechtsänderung gilt unmittelbar auch für die Verfassungsschutzbehörden der Länder (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikel 10-Gesetzes).

Mit der Quellen-TKÜ soll die Telekommunikation mit technischen Mitteln vor einer etwaigen Verschlüsselung direkt an der Quelle (dem Endgerät der betroffenen Person) abgeschöpft

werden können. Hierzu kann es erforderlich sein, auf dem technisch nicht vorgesehenen Weg auf das informationstechnische System der betroffenen Person zuzugreifen. Die Quellen-TKÜ ermöglicht gemäß § 11 Abs. 1 a des Artikel 10-Gesetzes die Überwachung sowohl der laufenden als auch der ruhenden Kommunikation. Letztere erfasst diejenige Kommunikation auf dem Endgerät, die dort in der Zeit zwischen dem Beginn der Geltungsdauer der Beschränkungsmaßnahme und der Aktivierung der Überwachungssoftware gespeichert worden ist (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2023 - 6 A 1.22 - Rn. 13 ff.).

Der damit verbundene Eingriff in die grundrechtliche Position der betroffenen Person wiegt schwerer als bei der „klassischen“ Telekommunikationsüberwachung, da neben einem Eingriff in Artikel 10 GG durch die Zugriffsmöglichkeit auf die ruhende Kommunikation zugleich in den Schutzbereich des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) eingegriffen wird (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2023 - 6 A 1.22 - Rn. 20).

Aufgrund des besonderen Eingriffscharakters dieser Maßnahme ist neben den im Artikel 10-Gesetz bundesrechtlich geregelten Erhebungsschwellen durch Landrecht eine Beschränkung dieser Befugnis auf gesteigert beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten vorzusehen. Eine vorherige Kontrolle solcher Maßnahmen durch die G 10-Kommission erfolgt - wie bei der „klassischen“ Telekommunikationsüberwachung - bereits nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes und des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

Zu Nummer 9 (§ 13)

Bei den in § 13 geregelten besonderen Auskunftsverlangen werden die Erhebungsschwellen angepasst und teilweise durch Anknüpfung an eine qualifizierte Beobachtungsbedürftigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 vereinheitlicht. Im Einzelnen werden bei den folgenden Befugnissen die Erhebungsschwellen angepasst:

- Finanzermittlungen nach Absatz 1 Satz 1,
- Erhebung zu Umständen von Transportleistungen nach Absatz 2,
- Erhebung zu Umständen des Postverkehrs nach Absatz 3,
- Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation und Nutzungsdaten von Telemedien nach Absatz 4,
- Deanonymisierung von IP-Adressen nach Absatz 5 Satz 3.

Die Befugnis der Verfassungsschutzbehörde zu besonderen Auskunftsverlangen wurde in das Landesverfassungsschutzgesetz durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 erstmals aufgenommen. Hierbei wurden die dem Bundesamt für Verfassungsschutz durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 eingeräumten Befugnisse in das Landesrecht übertragen (vgl. LT-Drs. 14/1586, S. 10).

Besondere Auskunftsverlangen wurden dem entsprechend ursprünglich zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ermöglicht und durften teils nur bei „schwerwiegenden Gefahren“ für die Schutzgüter des Verfassungsschutzes mit Ausnahme der Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zur Anwendung kommen. Mit der Novelle des Landesverfassungsschutzgesetzes vom 11. Februar 2020 wurden besondere Auskunftsverlangen zum Schutz sämtlicher in § 5 LVerfSchG geregelter Schutzgüter ermöglicht, so auch bei Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Der aus der Terrorismusbekämpfung stammende Begriff der „schwerwiegenden Gefahr“ war und ist für die Verfassungsschutzbehörde schwer zu handhaben. Er ist wie sämtliche Gefahrenbegriffe polizeirechtlich geprägt. Das erschwert die Auslegung im Nachrichtendienstrecht im Einzelfall (vgl. zu den Schwierigkeiten BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 329 f.) und hat bisher als gewisses Hemmnis bei der Inanspruchnahme dieser Befugnisse durch die Verfassungsschutzbehörde gewirkt. Mit der Ersetzung der „schwerwiegenden Gefahr“ durch die vorgesehene Anknüpfung an das Maß der Beobachtungsbedürftigkeit als Voraussetzung für die in § 13 geregelten Befugnisse werden nicht nur die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, sondern auch künftig im Vollzug mehr Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen.

Zu Buchstabe a (§ 13 Abs. 1)

Die sogenannten Finanzermittlungen, also Auskünfte zu Konten, Konteninhaberinnen und Konteninhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten sowie zu Geldbewegungen und Geldanlagen bei Banken und Finanzunternehmen konnten bisher nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 genannten Schutzgüter erfolgen. Diese Eingriffsschwelle war vom Bundesverfassungsgericht früher für Finanzermittlungen ausdrücklich gebilligt worden (BVerfGE 120, 274 Rn. 323 ff.), wird nunmehr im Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz aber als nicht hinreichend bestimmt angesehen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 330 f.), da der Begriff der „schwerwiegenden Gefahr“ selbst keine verfassungsschutzspezifische Beschreibung des Überwachungsanlasses beinhaltet.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 passt daher die bislang den Gefahrenkategorien des Polizeirechts angelehnte Eingriffsschwelle der in § 5 neu geregelten Systematik verschiedener Kategorien der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen oder Tätigkeiten an, indem für die Finanzermittlungen eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit (§ 5 Abs. 2 - neu) vorausgesetzt wird.

Die Regelung in Satz 2 zur sogenannten Kontostammdatenauskunft beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird klarstellend ergänzt, wonach diese Befugnis nur „im Einzelfall“ in Anspruch genommen werden darf. Als korrespondierende Bestimmung in der Abgabenordnung wird nunmehr die Befugnisnorm für das BZSt angeführt, um das mit dem Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05, Rn. 123) vom Bundesverfassungsgericht eingeführte Prinzip der „Doppeltür“ im Hinblick auf die Regelungen zu Übermittlung und Abruf zu verdeutlichen.

Zu Buchstabe b (§ 13 Abs. 2)

Auskünfte nach Absatz 2 dürfen bislang im Einzelfall bei Verkehrsunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und globalen Distributionssystemen zur Inanspruchnahme und sonstigen Umständen von Transportleistungen nur eingeholt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 genannten Schutzgüter vorliegen.

Diese Erhebungsschwelle ist insbesondere vor dem Hintergrund der mit dem Begriff der „schwerwiegenden Gefahren“ verbundenen Auslegungsschwierigkeiten nicht mehr sachgerecht. Wie bei Absatz 1 Satz 1 wird daher für diese Form des Auskunftsverlangens künftig eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit (§ 5 Abs. 2 - neu) vorausgesetzt. Dies entspricht auch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz, in der das Gericht festgestellt hat, dass die entsprechende Befugnis zwar kein schwerwiegendes, aber doch ein erhöhtes Eingriffsgewicht aufweist, was eine zumindest erhöhte Beobachtungsbedürftigkeit voraussetzt (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 176).

Zu Buchstabe c (§ 13 Abs. 3)

Aus den zu Absatz 1 dargestellten Gründen wird für das Auskunftsverlangen zu Umständen des Postverkehrs die Erhebungsschwelle der „tatsächlichen Anhaltspunkte für

„schwerwiegende Gefahren für die in § 5 genannten Schutzgüter“ durch das Erfordernis einer „erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit“ der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 ersetzt.

Zu Buchstabe d (§ 13 Abs. 4 und 5)

Absatz 4 gestattet die Abfrage von Verkehrs- und Nutzungsdaten bei Telekommunikations- und Telemediendienstleistern. Die Befugnis greift in den Schutzbereich des Artikel 10 Abs. 1 GG ein und weist gegenüber der reinen Bestandsdatenauskunft nach Absatz 5 eine erhöhte Eingriffsintensität auf. Aus diesem Grund hat der Landesgesetzgeber diese Befugnis unter die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes gestellt. Die Erhebungsschwelle entspricht demgemäß derjenigen, die für die Telekommunikationsüberwachung und die Einsichtnahme der dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen gilt. Das Eingriffsgewicht einer solchen Maßnahme ist aber ungleich höher als das eines Auskunftsverlangens nach Absatz 4, da mit ihr dem Schutzbereich des Artikel 10 Abs. 1 unterliegende Inhaltsdaten erhoben werden und nicht reine Verkehrs- oder Nutzungsdaten; zudem sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes durch den dort aufgeführten Katalog sehr auf tatsächliche Anhaltspunkte für die Planung oder Begehung von Straftaten ausgerichtet. Dass durch die Schutzbereichsberührung des Artikel 10 GG nicht zwangsläufig eine Erhebungsschwelle vorzugeben ist, wie bei einer Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz, ergibt sich auch aus § 8 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BVerfSchG, der die Erhebung von Telekommunikationsverkehrs- und Telemediennutzungsdaten nicht von den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes abhängig macht. Stattdessen wird hier im Bundesrecht - wie bisher in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 - auf das Vorliegen „schwerwiegender Gefahren“ für die Verfassungsschutzgüter abgestellt.

Aus den zu Absatz 1 dargestellten Gründen werden die Erhebungsschwellen der „tatsächlichen Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 genannten Schutzgüter“ jeweils durch das Erfordernis einer „erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit“ der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 ersetzt. Die Erhebungsschwelle für Auskünfte zu Telekommunikationsverkehrs- und Telemediennutzungsdaten wird dem entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Übrigen sind redaktioneller Art. Die Regelung des Inhalts der Telekommunikationsverkehrsdaten ist durch den Bundesgesetzgeber vom Telekommunikationsgesetz in das Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes

der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) - TDDDG - überführt worden. Hinsichtlich des Begriffs der Telemediennutzungsdaten sind diese nicht mehr im Telemediengesetz, sondern ebenfalls im TDDDG niedergelegt.

Absatz 5 regelt die Auskunft zu Bestandsdaten bei den Anbietern von Telekommunikations- und Telemediendienstleistungen. Mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13 -, - 1 BvR 2618/13 - („Bestandsdatenauskunft II“ = BVerfGE 155, 119) kommt in materieller Hinsicht lediglich eine Anpassung der Regelung zur Zuordnung dynamischer IP-Adressen (Absatz 5 Satz 3) in Betracht.

Das Gericht hat in seinem Beschluss im Wesentlichen festgestellt, dass der Abruf von Bestandsdaten der Telekommunikation sowie deren Verwendung an bestimmte Zwecke und tatbestandliche Eingriffsschwellen gebunden sein müssen. Beim Abruf von Bestandsdaten für die Tätigkeit der Nachrichtendienste muss daher grundsätzlich eine im Einzelfall vorliegende konkrete Gefahr gegeben sein, wobei es um den Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht (allgemeine Bestandsdatenauskunft) oder besonderem Gewicht (Zuordnung dynamischer IP-Adressen) gehen muss.

Im Verfassungsschutzverbund besteht insoweit Konsens, dass die zu beobachtenden „bestimmten Bestrebungen“ stets als „konkretisierte Gefahren“ im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anzusehen sind. Bei einer Bezugnahme hierauf in einer Befugnisnorm wird angesichts der dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes unterliegenden hochrangigen Schutzgüter dem vom Gericht angemahnten Schwellenerfordernis stets Rechnung getragen. Hinsichtlich der allgemeinen Bestandsdatenauskunft war daher die Anknüpfung an die Erforderlichkeit der Auskunft für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nach § 5, welcher tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten voraussetzt, auch ausreichend.

Das Gericht sieht in seinem Beschluss für die Zuordnung dynamischer IP-Adressen aber ein höheres Eingriffsgewicht, zumal hierfür auch Verkehrsdaten verarbeitet werden müssen (BVerfGE 155, 119 Rn. 175). Für den Bereich der Nachrichtendienste stellt das Gericht hingegen fest, dass die in den Abrufregelungen in Bezug genommenen Aufgabenbereiche der Nachrichtendienste von vornherein dadurch gekennzeichnet sind, dass sie dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter oder vergleichbar gewichtiger öffentlicher Interessen

dienen (BVerfGE 155, 119 Rn. 240). Vor diesem Hintergrund bedarf es nicht zwingend einer angepassten Eingriffsschwelle für die Zuordnung dynamischer IP-Adressen. Da das Gericht gleichwohl von einem höheren Eingriffsgewicht ausgeht und in seiner Entscheidung zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz ausgeführt hat, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beobachtungsbedürftigkeit mit der Eingriffsintensität einer Überwachungsmaßnahme steigen, soll die Erhebungsschwelle entsprechend angepasst werden; sie setzt für die Deanonymisierung von IP-Adressen nunmehr eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit nach § 5 Abs. 2 voraus.

Ebenfalls wegen des höheren Eingriffsgewichts einer Zuordnung dynamischer IP-Adressen sieht das Bundesverfassungsgericht eine Pflicht zur nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen für den Abruf solcher Bestandsdaten, die entsprechend aktenkundig zu machen ist (BVerfGE 155, 119 Rn. 248 ff.).

Eine solche Aktenführungspflicht ergibt sich mittelbar bereits aus § 13 Abs. 9. Mit dieser Bestimmung hat sich der Landesgesetzgeber dazu entschieden, für Maßnahmen zur Deanonymisierung von IP-Adressen besondere Verfahrensvorschriften zur Einbeziehung der G10-Kommission vorzusehen. Danach unterrichtet die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister die G 10-Kommission mindestens einmal im Jahr über die betreffenden Maßnahmen (§ 13 Abs. 9 Satz 1). Die Kommission kann jederzeit Einsicht in alle Unterlagen zu durchgeführten und laufenden Maßnahmen nehmen (§ 13 Abs. 9 Satz 2) und deren Vorlage verlangen. Dieses Kontrollregime setzt bei pflichtgemäßer Aufgabenerfüllung zwingend eine entsprechende nachvollziehbare Aktenführung voraus, so dass es hierzu keiner ausdrücklichen Regelung bedarf.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung („Bestandsdatenauskunft II“) zudem ausgeführt, dass es für die allgemeine Bestandsdatenauskunft aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Eingriffsintensität keiner Mitteilungspflichten gegenüber Betroffenen bedarf. Im Hinblick auf Auskünfte, die eine erhöhte Eingriffsintensität aufweisen, wie die Zuordnung von IP-Adressen, würden die fachrechtlichen Abrufregelungen (§ 8 d Abs. 3 BVerfSchG a. F., jetzt § 8 d Abs. 4 Satz 1 BVerfSchG) eine nachträgliche Benachrichtigung grundsätzlich vorsehen. Das Bundesverfassungsgericht kommt zu dem Ergebnis, dass diese Regelungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen (BVerfGE 155, 119 Rn. 245). Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht nicht ausgeführt, dass bei Maßnahmen zur individuellen Zuordnung von IP-Adressen eine gesetzlich niedergelegte Mitteilungspflicht die einzige Möglichkeit darstellt, die verfassungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Der G 10-Kommission werden mit der besonderen Verfahrensregelung in § 13 Abs. 9 Informations-, Vorlage- und Interventionsrechte eingeräumt. Ihre Funktion ist damit auch bei der Übermittlung von Verkehrsdaten im Zusammenhang mit dynamischen IP-Adressen vergleichbar mit der eines Richterersatzes wie bei Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz. Die Kommission wird damit auch in die Lage versetzt, nach ihrem Ermessen eine Vorabkontrolle durchzuführen. Dadurch wird insgesamt ein höheres Schutzniveau erreicht als bei Benachrichtigungen der betroffenen Personen, die lediglich eine Ex-post-Kontrolle ermöglichen würden. Eine weitere Änderung der Regelung in Absatz 5 Satz 3 ist zur Umsetzung verfassungsgerichtlicher Vorgaben insoweit nicht angezeigt.

Die Änderung der Auskunftregelung zu Bestandsdaten im Bereich Telemedien in Absatz 5 Satz 4 dient der Klarstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage, dass eine Zuordnung dynamischer IP-Adressen auch hinsichtlich der Telemediennutzung möglich ist; die in Absatz 5 Satz 3 aufgehobene Erhebungsschwelle (erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit) gilt hier gleichermaßen. Mit Blick auf das vom Bundesverfassungsgericht eingeführte Prinzip der erforderlichen „Doppeltür“ hinsichtlich der Regelungen zu Übermittlung und Abruf ist die Zuordnung dynamischer IP-Adressen bei Telemediennutzung auch durch die in Absatz 5 Satz 4 in Bezug genommene Übermittlungsbestimmung des § 22 Abs. 1 TDDDG abgedeckt.

Bei den übrigen Änderungen in Absatz 5 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

Zu Buchstabe e (§ 13 Abs. 7)

Die bisher in Absatz 7 detailliert geregelten Verfahrensbestimmungen zur Einbeziehung der G 10-Kommission für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 werden gestrafft, indem die entsprechende Geltung der neuen Bestimmungen über die vorherige Kontrolle von Maßnahmen durch die G 10-Kommission nach §§ 39 und 40 angeordnet wird. Das Kontrollregime hinsichtlich des Verfahrens vor der G 10-Kommission wird damit konsolidiert und übersichtlicher. Das Gleiche gilt für die Verfahrensregelung in § 14 Abs. 2, die sich nur in Nuancen von der in Absatz 7 unterscheidet und nunmehr ebenfalls durch den Verweis auf §§ 39 und 40 ersetzt werden kann.

Die bisher in Absatz 7 verankerte Regelung über die Mitteilungspflicht gegenüber betroffenen Personen bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 wird nunmehr vom neuen Satz 2 in Absatz 8 erfasst.

Zu Buchstabe f (§ 13 Abs. 8)

Mit dem neuen Satz 2 wird die in Absatz 7 gestrichene Mitteilungspflicht gegenüber Betroffenen bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 geregelt. In Satz 1, welcher die entsprechende Geltung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes anordnet, wird die Einbeziehung der Maßnahme nach Absatz 5 Satz 3 gestrichen, da für diese Maßnahme keine - im neuen Satz 2 geregelte - Mitteilungspflicht erforderlich ist (vgl. Begründung zu Absatz 5). Die entsprechende Geltung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes für Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 3 wird nunmehr im neuen Absatz 9 Satz 3 geregelt.

Zu Buchstabe g (§ 13 Abs. 9)

Mit der geänderten Formulierung in Satz 1 wird klargestellt, dass eine Unterrichtung der G 10-Kommission auch hinsichtlich der Zuordnung dynamischer IP-Adressen im Bereich der Telemediennutzung zu erfolgen hat (vgl. Begründung zu Absatz 5). Die weitere Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Natur.

Die Änderung in Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Neuformulierung in Satz 1.

Die bisher in Absatz 8 (Satz 1) verankerte Regelung über die entsprechende Geltung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes für Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 3 wird nunmehr von dem neuen Satz 3 in Absatz 9 erfasst.

Zu Nummer 10 (§ 14)

In Absatz 1 ist die Befugnis geregelt, Auskunft über Verkehrsdaten ohne Kenntnis der Rufnummer oder einer anderen Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes (Funkzellenabfrage) einzuholen. Die Auskunft darf zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme erheblich erschwert wäre, eingeholt werden. An dieser Erhebungsschwelle soll festgehalten werden. Wie bei § 13 Abs. 4 wird durch die Verarbeitung von Verkehrsdaten der Telekommunikation auch bei der Funkzellenabfrage der Schutzbereich des Artikel 10 Abs. 1 GG tangiert. Bei der Funkzellenabfrage ist die Streubreite der Maßnahme aber ungleich höher, da zur Identifizierung des Endgeräts der Zielperson nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 auch eine Vielzahl personenbezogener Daten Unbeteiligter in Form von Verbindungsdaten verarbeitet werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist eine Erhebungsschwelle, die auch einen Eingriff

in Artikel 10 Abs. 1 GG auf der Grundlage einer Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz rechtfertigen würde, hier angemessen.

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 2)

Die bisher in Absatz 2 detailliert geregelten Verfahrensbestimmungen zur Einbeziehung der G 10-Kommission für eine Funkzellenabfrage nach Absatz 1 werden gestrafft, indem die entsprechende Geltung der neuen Bestimmungen über die vorherige Kontrolle von Maßnahmen durch die G 10-Kommission nach §§ 39 und 40 angeordnet wird. Das Kontrollregime hinsichtlich des Verfahrens vor der G 10-Kommission wird damit - wie auch durch die Änderung in § 13 Abs. 7 - konsolidiert und übersichtlicher. Durch die schon bestehende Verweisung auf § 14 Abs. 2 in § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 (neu) gilt diese Verfahrensvereinfachung auch dort.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 3)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 5 hinsichtlich der Mitteilungspflichten gegenüber Betroffenen ist redaktioneller Art und dient der Vereinheitlichung entsprechender Bestimmungen im Gesetz (§ 13 Abs. 8 Satz 2 - neu -, § 17 Abs. 4 Satz 5 - neu -, § 20 Abs. 3 Satz 4 - neu -). Anstelle eines Verweises auf § 12 Artikel 10-Gesetz wird wegen der Mitteilung an Betroffene nunmehr jeweils auf die korrespondierende Landesnorm (§ 5 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses) verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 15)

§ 15 regelt die Befugnis zum Einsatz des sogenannten IMSI-Catchers. Ein solcher ermöglicht es, die auf der Chipkarte eines Mobilfunktelefons gespeicherte Internationale Mobilfunk-Teilnehmerkennung (International Mobile Subscriber Identity, kurz IMSI) auszulesen und den Standort des aktiv geschalteten Mobilfunktelefons innerhalb einer Funkzelle näher zu bestimmen. Eine solche Maßnahme dient der Vorbereitung von späteren Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz oder auch von Telekommunikations-Verkehrsdatenauskünften nach § 13 Abs. 4 (LT-Drs. 17/10488, S. 41).

Eine vergleichbare Bestimmung im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz war Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022. Das Gericht hat dabei gerügt, dass die Bestimmung keine Vorgaben zur Häufigkeit der Ermittlung des Standorts

eines Mobiltelefons und zur zeitlichen Dauer der Maßnahme enthalte. Die Norm ermögliche mithin die Erstellung eines Bewegungsprofils, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg die Bewegung des Mobiltelefons der beobachteten Person nachverfolgt werde, was einen intensiven Grundrechtseingriff darstelle. Selbst wenn in der Praxis die Erstellung eines Bewegungsprofils nicht Zweck der Durchführung der Maßnahme sei, so sei sie doch rechtlich und technisch nicht ausgeschlossen. Der Eingriff würde hingegen nicht sehr schwer wiegen, wenn die Überwachung auf punktuelle Maßnahmen begrenzt wäre (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 321 f.).

In Bezug auf die bayerische Bestimmung hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sie aufgrund der normierten Eingriffsschwelle (tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die Schutzgüter des Verfassungsschutzes) den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genüge (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 331).

Ob die in § 15 für den Einsatz eines IMSI-Catchers vorgesehene Eingriffsschwelle, nämlich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes, auch einen Eingriff mit der Schwere der Erstellung eines Bewegungsprofils rechtfertigen könnte, kann dahinstehen, weil dies - wie dargestellt - nicht Zweck der Maßnahme ist. Daher soll diesbezügliche eine ausdrückliche Klarstellung erfolgen, dass die Bestimmung auf eine lediglich punktuelle Ermittlung des Standorts eines Mobiltelefons begrenzt ist. Unabhängig davon unterliegt die Maßnahme gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 durch die entsprechende Anwendung der §§ 39 und 40 der Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission.

Zu Nummer 12 (§ 17)

In § 17 ist bisher die akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen mit verdeckten technischen Mitteln geregelt. Voraussetzung hierfür ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für „schwerwiegende Gefahren“ für die in § 5 genannten Schutzgüter vorliegen. Diese Erhebungsschwelle soll - wie bei § 13 - an die neue Systematik der Stufen der Beobachtungsbedürftigkeit angeglichen werden und setzt künftig einen erheblichen Beobachtungsbedarf nach § 5 Abs. 2 voraus.

Die Bestimmung soll künftig dazu dienen, einerseits (klarstellend) auch die akustische Überwachung ohne Einsatz technischer Mittel und andererseits erstmalig den Bereich der „einfachen“ (Absatz 3 - neu) und der „längerfristigen“ Observation (Absatz 4 - neu) ohne und

mit technischen Mitteln zu regeln. Im neuen Absatz 5 ist zudem die sogenannte Funkbeobachtung geregelt.

Die Regelung der Observation und der Funkbeobachtung folgt dem Umstand, dass gemäß dem Bundesverfassungsgericht sämtliche Befugnisse durch Gesetz normenklar und bestimmt vor der Öffentlichkeit zu regeln sind. Insoweit handelt es sich allerdings nicht um neue Befugnisse; Observation und Funkbeobachtung waren bisher in der der Parlamentarischen Kontrollkommission vorzulegenden Dienstvorschrift gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 geregelt.

Zu § 17 Abs. 1

Absatz 1 erfasst in Satz 1 die bisher nicht im Landesverfassungsschutzgesetz geregelte Befugnis, außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort ohne technische Mittel verdeckt abhören zu dürfen. Diese Befugnis wurde bisher von der datenschutzrechtlichen Generalklausel (§ 9 Abs. 1, § 23 Abs. 1) abgedeckt. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 erfolgt. Zu einem „Mithören“ der Verfassungsschutzbehörde ohne technische Mittel dürfte es in der Praxis nur selten kommen. Die Regelung dient daher in erster Linie der Klarstellung und soll auch hinsichtlich der Eingriffsschwelle die Stufenfolge für ein Abhören ohne und mit technischen Mitteln verdeutlichen.

Satz 2 bestimmt, dass mit der Eingriffsschwelle nach Satz 1 ausnahmsweise nur dann technische Mittel eingesetzt werden dürfen, wenn dies zum Schutz der für den Verfassungsschutz tätigen Personen erfolgt. Mithin dürfen mithilfe sogenannter Personenschutzsender (zum Einsatz in Wohnungen vgl. § 18 Abs. 2) nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für den Schutz eingesetzter Personen relevant sind. Werden darüber hinaus mit technischen Mitteln personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet, die für die Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 relevant sind, beurteilt sich die Zulässigkeit nach Absatz 2.

Zu § 17 Abs. 2

Absatz 2 regelt die akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen mit verdeckten technischen Mitteln und entspricht damit im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1 der Bestimmung. Aus den in der Begründung zu § 13 Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen wird die Erhebungsschwelle des Vorliegens „tatsächlicher Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 genannten Schutzgüter“ ersetzt durch die erhebliche

Beobachtungsbedürftigkeit der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2. Durch die bei dieser Maßnahme schon bisher bestehende Anordnung der entsprechenden Geltung des § 14 Abs. 2 und 3 unterliegt die Maßnahme der vorherigen Kontrolle durch die G 10-Kommission.

Zu § 17 Abs. 3

Absatz 3 regelt erstmals im Gesetz die bisher in der der Parlamentarischen Kontrollkommission vorzulegenden Dienstvorschrift gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 geregelte Befugnis zur Observation außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 13 GG und Artikel 7 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

Das Eingriffsgewicht von Observationen kann nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts - auch wenn sie außerhalb von Wohnungen stattfinden - sehr unterschiedlich sein und von geringen bis zu schweren Eingriffen reichen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 357). Der Gesetzgeber hat daher je nach konkretem Eingriffsgewicht unterschiedlich strenge Eingriffsvoraussetzungen zu regeln: Bei Eingriffen von geringem Gewicht genügt es, dass die Maßnahme zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 359). Eingriffserschwerend wirkt der langfristige Einsatz technischer Mittel, der darauf abzielt, möglichst alle Bewegungen zu erfassen und festzuhalten; das Erstellen einzelner Fotos oder die zeitlich begrenzte schlichte Beobachtung ordnet das Bundesverfassungsgericht dabei den geringeren bis mittleren Eingriffen zu (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 191, 357).

Absatz 3 Satz 1 regelt dementsprechend die Befugnis zu Observationen mit Eingriffen geringeren bis mittleren Gewichts. Observationen mit einer höheren Eingriffsintensität werden hingegen von Absatz 4 erfasst und sind nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist für die nicht qualifizierte Observation im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 als Eingriffsschwelle ausreichend, dass die Maßnahme im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 erforderlich ist.

Observationen nach Absatz 3 Satz 1 dürfen auch mit technischen Mitteln durchgeführt werden, wobei allerdings die in Absatz 4 genannten Zeiträume nicht überschritten werden dürfen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass technische Mittel bei nicht qualifizierten Observationen häufig lediglich vorübergehend zur Observationsunterstützung eingesetzt werden und nicht primär auf die Erfassung personenbezogener Daten abzielen.

Da in der Praxis die sogenannten Grund- und Schutzobservationen eine bedeutende Rolle spielen, wird in Absatz 3 Satz 2 - in Ergänzung zu § 9 Abs. 3 - klarstellend geregelt, dass Observationen auch zulässig sind zur Gewinnung, Erhaltung oder Überprüfung der Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde oder zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge insbesondere gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten einer fremden Macht.

Zu § 17 Abs. 4

Absatz 4 erfasst Observationen (außerhalb von Wohnungen) mit höherem Eingriffsgewicht, wobei hinsichtlich der Eingriffsschwere an die Dauer einer Observationsmaßnahme angeknüpft wird und die Bestimmung zudem als Legaldefinition der „längerfristigen Observation“ fungiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass das Gewicht eines Eingriffes auch dadurch geprägt ist, wie weitgehend eine Persönlichkeit erfasst wird, was auch davon abhängt, wie lang die Überwachungsmaßnahme andauert. Längerfristige Observationen werden deswegen als besonders schwerwiegend eingestuft (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 191). Das Gericht misst auch dem Einsatz technischer Mittel - etwa zur Erstellung eines Bewegungsprofils - eine besondere Rolle für die Eingriffsintensität zu. Maßgeblich für die Eingriffsintensität ist aber immer die Länge des Zeitraums, in der eine beobachtete Person nachverfolgt und ein Bewegungsprofil erstellt wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 321). Dies rechtfertigt es, hinsichtlich der Eingriffsschwelle in Absatz 4 Satz 1 nicht hinsichtlich der Art und Weise des Einsatzes technischer Mittel zu differenzieren, sondern ausschließlich auf die Dauer der Maßnahme abzustellen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass bei längerfristigen Observationen regelmäßig besondere technische Mittel wie GPS-Spurfolgesender und Video-Observationstechnik zum Einsatz kommen. Der nicht nur kurzfristig erfolgende Einsatz solcher technischen Mittel zielt regelmäßig auf die Erstellung eines Bewegungsprofils ab und kann damit auch zu einer Erfassung der Persönlichkeit beitragen, weswegen die Erhebungsschwelle des Absatzes 4 Satz 1 notwendig ist.

Nach Absatz 4 Satz 1 liegt eine längerfristige Observation vor, wenn die Maßnahme voraussichtlich mehr als 48 Stunden ununterbrochen oder insgesamt mehr als 21 Einsatztage innerhalb von drei Monaten andauert oder dieser Zeitraum überschritten wird. Die gewählte Formulierung verdeutlicht, dass die Verfassungsschutzbehörde schon vor dem Beginn einer

Maßnahme aufgrund ihres nachrichtendienstlichen Erfahrungswissens eine Prognose anzustellen hat, ob die Observation länger als den angegebenen Zeitraum andauern wird. Trifft dies zu, ist eine Vorabkontrolle nach Absatz 4 Satz 3 nach Maßgabe der §§ 39 und 40 vor dem Beginn der Observation durchzuführen. Wird der genannte Zeitraum während einer schon begonnenen Observation (voraussichtlich) überschritten, hängt die Zulässigkeit der Fortsetzung der Maßnahme von der dann durchzuführenden Vorabkontrolle nach §§ 39 und 40 ab.

Der gewählte Zeitraum bleibt unter dem von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in ihrem Abschlussbericht erwähnten Zeitraum für das Vorliegen einer längerfristigen Observation von einem Monat. Hierbei geht die Arbeitsgruppe davon aus, dass nur dann höchstprivate Informationen und Hinweise auf sehr persönliche Beziehungen gewonnen werden können, wenn eine Langzeitanalyse aufgesuchter Standorte erfolgt. Damit aber allen denkbaren Einsatzszenarien hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität Rechnung getragen werden kann, soll der relevante Zeitraum nicht auf einer starren Frist beruhen, sondern auch hinsichtlich der durchgängigen Beobachtung (für 48 Stunden oder länger) oder mehrerer einzelner Beobachtungen (an mehr als 21 Einsatztagen innerhalb von drei Monaten), die in der Summe ebenfalls ein hohes Eingriffsgewicht entfalten, differenziert werden.

Absatz 4 Satz 1 macht die Zulässigkeit der Maßnahme von einer qualifizierten (erheblichen) Beobachtungsbedürftigkeit der zu beobachtenden Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 2 abhängig; die Anordnungsbefugnis liegt nach Absatz 4 Satz 2 bei der Leitung der Verfassungsschutzbehörde. Die in Absatz 4 Satz 3 geregelte Vorabkontrolle für längerfristige Observationen durch die G 10-Kommission trägt dem Umstand Rechnung, dass bei eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne auch die Notwendigkeit folgt, die Maßnahme vor ihrer Durchführung einer Kontrolle durch eine unabhängige Stelle zu unterziehen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 213).

Vor dem Hintergrund, dass mit der Vorabkontrolle nach Maßgabe der §§ 39 und 40 eine gerichtsähnliche Kontrolle institutionalisiert wird, ist nach Absatz 4 Satz 4 eine Mitteilung an betroffene Personen gemäß § 5 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Abschluss einer längerfristigen Observation nur bei solchen Maßnahmen vorgesehen, die länger als drei Monate andauert haben. Diese zeitliche Stufung führt dazu, dass die Anordnung nach Absatz 4 Satz 2 grundsätzlich auf höchstens drei Monate zu befristen ist. Eine Verlängerung

um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich, löst aber die vorgenannte Rechtsfolge aus.

Zu § 17 Abs. 5

In Absatz 5 ist die Beobachtung des Funkverkehrs außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 10 GG und Artikel 14 der Verfassung für Rheinland-Pfalz geregelt. Die Befugnis war bisher Gegenstand der der Parlamentarischen Kontrollkommission vorzulegenden Dienstvorschrift gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2.

Die Funkbeobachtung ist notwendig, um insbesondere im Bereich der Spionageabwehr eine über Funk geführte elektronische Kommunikation für die Aufklärung geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht nutzen zu können. Da hierbei nicht von einer weitgehenden Erfassung der Persönlichkeit betroffener Personen auszugehen ist, bedarf es insoweit keiner qualifizierten Erhebungsschwelle oder unabhängigen Vorabkontrolle. Eine Maßnahme nach Absatz 5 ist dementsprechend zulässig, wenn sie im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 erforderlich ist.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Die Bestimmung in § 18 zum Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung wird mit punktuellen Änderungen an die verfassungsgerichtlichen Vorgaben angepasst. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Konkretisierung der Schutzgüter, zu deren Schutz eine Wohnraumüberwachung angeordnet werden darf, eine Subsidiaritätsbestimmung gegenüber geeigneter polizeilicher Hilfe, die Klarstellung hinsichtlich eines Betretungsrechts der Wohnung (alles Absatz 1), eine Anpassung der Erhebungsschwelle beim Einsatz von Personenschutzsendern in Wohnungen (Absatz 2), die Konkretisierung der „Privatheitsvermutung“ zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (Absatz 6) und die Vorabsichtung der erhobenen Daten durch die G 10-Kommission vor Kenntnisnahme und Auswertung durch die Verfassungsschutzbehörde (Absatz 7).

Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 und 2)

Zu § 18 Abs. 1

Nach Artikel 13 Abs. 4 Satz 1 GG darf zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, durch technische

Überwachungsmaßnahmen in das Wohnungsgrundrecht eingegriffen werden. Diese Eingriffsschwelle entspricht dem bisherigen Wortlaut von Absatz 1 Satz 1. Die nunmehr vorgesehene Konkretisierung der Schutzgüter entspricht im Wesentlichen der bayerischen Regelung (Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom 12. Juli 2016 - GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I -), die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz insoweit unbeanstandet geblieben ist. Das Gericht hat jedoch verdeutlicht, dass hinsichtlich der Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, ein enges Verständnis zu Grunde zu legen ist. Gemeint seien demnach etwa wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 243, 299), weswegen diese Konkretisierung in den Wortlaut von Absatz 1 Satz 1 aufgenommen wird.

In Absatz 1 Satz 1 wird zudem ergänzt, dass die Maßnahme nur zulässig ist, wenn geeignete polizeiliche Hilfe für das betroffene Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat verdeutlicht, dass eine Wohnraumüberwachung einen besonders tief in die Privatsphäre eindringenden Eingriff darstellt und deshalb nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr zulässig ist. An das Vorliegen einer dringenden Gefahr, deren Anforderungen über die einer konkreten Gefahr noch hinausgehen, seien strenge Anforderungen zu stellen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 177). Sofern eine Überwachungsbefugnis der Verfassungsschutzbehörde nicht zur Vorfeldaufklärung, sondern nur zur Abwehr einer mindestens konkretisierten Gefahr eingeräumt werden darf, könne sie nur als subsidiäre Befugnis für den Fall übertragen werden, dass geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 178, 303). Verfassungsrechtlich geboten sei deswegen eine Subsidiaritätsregelung, wie sie etwa in § 9 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG enthalten ist. Nur wenn die Durchführung der Überwachungsmaßnahme durch die Gefahrenabwehrbehörde selbst nicht geeignet ist oder nicht rechtzeitig käme, könne ein Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörde zulässig sein (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 180). In der Praxis ist dies etwa denkbar bei Sachverhalten, die der Verfassungsschutzbehörde durch einen ausländischen Nachrichtendienst übermittelt werden. Für solche Erkenntnisse gilt die sogenannte Third Party Rule, die als allgemein anerkannte Verhaltensregel in der internationalen Zusammenarbeit eine Übermittlung von Informationen an Dritte, so auch die Polizei, ohne Einverständnis des Urhebers verbietet (Greßmann in Dietrich/Eiffler [Hrsg.], Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, IV § 3, Rn. 130).

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Danach ist eine Wohnraumüberwachung auch gegenüber einer Person zulässig, wenn Tatsachen über deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründen, dass sich innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine von ihr ausgehende Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 realisieren wird. Diese Bestimmung, die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfGE 141, 220 Rn. 112) mit der Novelle im Jahr 2020 Eingang in das Landesverfassungsschutzgesetz gefunden hat, ist nach den Ausführungen des Gerichts in der Entscheidung zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz nicht mehr gerechtfertigt. Das Hervorheben der Voraussetzung einer dringenden Gefahr für ein besonders bedeutsames Rechtsgut und der Subsidiarität gegenüber gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen in dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verdeutlicht, dass eine ins Vorfeld der dringenden Gefahr verlagerte Befugnis zur Wohnraumüberwachung nach dem Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz zwar ausnahmsweise der Polizei gestattet werden kann, im Bereich der Gefahrenabwehr aber für die Verfassungsschutzbehörde nicht in Frage kommt. Dabei ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz mit Blick auf die Befugnisse von Polizeibehörden ergangen ist.

Absatz 1 Satz 2 in der neuen Fassung stellt klar, dass zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme die Wohnung auch ohne Wissen der verfügungsberechtigten Personen betreten werden darf, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde. In der Verfassungsrechtsprechung ist anerkannt, dass Artikel 13 Abs. 4 GG zugleich die Ermächtigung zum heimlichen Betreten der Wohnung beinhaltet, um die erforderlichen technischen Mittel für eine Wohnraumüberwachung zu installieren, (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - Rn. 139 m. w. N.). Daher dient die Regelung lediglich der Klarstellung, verdeutlicht aber auch, dass die Anordnung des Gerichts nach Absatz 4 diese Form des Eingriffs ausdrücklich umfassen muss, womit eine zusätzliche verfahrensmäßige Absicherung dieser Begleitmaßnahme erfolgt.

Zu § 18 Abs. 2

Die in Absatz 2 bestehende Regelung zur Wohnraumüberwachungen zum Eigenschutz wird angepasst, indem die Erhebungsschwelle konkretisiert und eine Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission vorgeschrieben wird. Gemäß Artikel 13 Abs. 5 GG gelten für eine Wohnraumüberwachung, die ausschließlich dem Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen dient, abgeschwächte Voraussetzungen. Die Anordnungsbefugnis bleibt daher beschränkt auf die Leitung der Verfassungsschutzbehörde. Um dem Eingriffscharakter auch dieser wohnungsbezogenen Maßnahme hinreichend Rechnung zu tragen, wird mit

Absatz 2 Satz 1 der Einsatz sogenannter Personenschutzsender in Wohnungen nur im Zusammenhang mit der Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten, die mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind, zugelassen. Zudem ist mit dem neuen Absatz 2 Satz 2 die Vorabkontrolle nach Maßgabe der §§ 39 und 40 verpflichtend. Der neue Absatz 2 Satz 3 verweist auf § 19 Abs. 2, mit dem die Verwendung der bei einer Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 erlangten Daten außerhalb des Zwecks des Eigenschutzes geregelt wird. Die im Übrigen zu erfolgende sofortige Löschung der Daten ist auch bisher schon in § 19 Abs. 7 geregelt.

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 3)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 erfolgt zur redaktionellen Vereinheitlichung des Begriffs der hinreichend tatsächlichen Anhaltspunkte (vgl. Begründung zu § 5 Abs. 4 Satz 1).

Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 6)

Die bereichsspezifische Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in Absatz 6 Satz 1 regelt schon bisher, dass die Maßnahme unzulässig ist, soweit etwa hinsichtlich der Art der überwachten Räumlichkeit und des Verhältnisses der überwachten Personen zueinander anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Diese Regelung dürfte den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine entsprechende Vermutungsregelung genügen. Gleichwohl soll sie aus Gründen der Rechtssicherheit mit der Änderung in Satz 1 und dem neuen Satz 2 an den Wortlaut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz angeglichen werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 280).

Die Änderung in Absatz 6 Satz 4 (neu) ist redaktioneller Art, das Gleiche gilt - als Folgeänderung zum neuen Satz 1 und 2 - für Satz 5 (neu).

Zu Buchstabe d (§ 18 Abs. 7 neu)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind die Anforderungen an den Kernbereichsschutz bei Wohnraumüberwachungen besonders streng, da diese besonders tief in die Privatsphäre und den persönlichen, zur Wahrung der Menschenwürde besonders wichtigen Rückzugsraum einzelner Personen eindringen können (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 279). Daher ist durch den Gesetzgeber nicht nur auf der

Erhebungsebene eine Regelung zur Privatheitsvermutung, sondern auf der Auswertungs- und Verwertungsebene auch eine solche zur unabhängigen Sichtung der Ergebnisse der Überwachung vorzusehen. Die unabhängige Sichtung dient nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowohl der Rechtmäßigkeitskontrolle als auch dem Herausfiltern höchstvertraulicher Daten, sodass diese nach Möglichkeit der überwachenden Behörde gegenüber nicht offenbar werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 282).

Die unabhängige Sichtung der durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangten Daten soll wie bei der Vorabkontrolle nach den §§ 39 und 40 mit Absatz 7 Satz 1 der G 10-Kommission übertragen werden. Die Regelung fügt sich ganzheitlich in das konsolidierte Kontrollregime in Bezug auf die G 10-Kommission ein und profitiert von dem dort angesiedelten Erfahrungswissen im Bereich nachrichtendienstlicher Sachverhalte. Der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Prüfmaßstab für die unabhängige Vorabsichtung, nämlich einerseits die Rechtmäßigkeitskontrolle und andererseits der Kernbereichsschutz, entspricht auch dem bei der Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission und wird durch Absatz 7 Satz 2 und 3 abgedeckt. Im zweiten Halbsatz des (neuen) Absatz 7 Satz 3 wird auf Absatz 6 Satz 4 verwiesen, der das Verfahren bei der Entscheidung über die Verwertbarkeit der erhobenen Daten regelt.

Nur bei Gefahr im Verzug kann die unabhängige Vorabsichtung durch die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen; sie oder er entscheidet auch über eine sofortige Löschung der Daten oder eine vorläufige Verwertung. Die Vorlage nicht gelöschter Daten an die G 10-Kommission, die sodann gemäß Absatz 7 Satz 2 und 3 verfährt, ist unverzüglich nachzuholen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber hinsichtlich der Vorabsichtung von Daten, die mit einer Wohnraumüberwachung erhoben wurden, für eine Normierung zu Gefahr im Verzug ausdrücklich einen entsprechenden Regelungsspielraum zugestanden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 282 a. E.).

Zu Buchstabe e (§ 18 Abs. 8 neu)

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und inhaltlich angepasst. In der bisherigen Fassung bestand ein inhaltlicher Widerspruch zwischen Satz 1 und Satz 2, da § 3 b des Artikel 10-Gesetzes, der für entsprechend anwendbar erklärt worden ist, bei bestimmten Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern Eingriffe in das geschützte Vertrauensverhältnis zulässt. Künftig wird für die insoweit gefahrgeneigte

Wohnraumüberwachung hinsichtlich dieses Schutzes auf die Bestimmung des § 8 Abs. 2 bis 4 verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 19)

Die Änderungen in § 19 sind überwiegend klarstellender oder redaktioneller Art und Folgeänderungen zu den geänderten Regelungen in § 18.

Zu Buchstabe a (§ 19 Abs. 1)

Bei den geänderten Verweisungen in Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in § 18.

Zu Buchstabe b (§ 19 Abs. 2)

Der im Zusammenhang mit erhobenen Daten genutzte Begriff der „Verwertung“ wird in Absatz 2 Satz 1 - wie auch an anderen einschlägigen Gesetzesstellen - durch das Wort „Verwendung“ ersetzt. Diese terminologische Vereinheitlichung erfolgt mit Blick auf die Begriffsbestimmung in § 27 Nr. 2 des LDSG, wonach die Verwendung Bestandteil des „Verarbeitens“ personenbezogener Daten ist. Im Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes findet § 27 LDSG über die Verweisung in § 41 (neu) entsprechende Anwendung.

Inhaltlich regelt Absatz 2 die zweckändernde Verwendung von Daten, die aus Maßnahmen zum Mitarbeiterschutz nach § 18 Abs. 2 gewonnen wurden. Die Regelung wird an die modifizierte Erhebungsschwelle in § 18 Abs. 1 angepasst. Danach ist eine nachträgliche Verwendung der Daten zur Abwehr einer dringenden Gefahr im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 nur zulässig, wenn die Rechtmäßigkeit des Einsatzes gerichtlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Zu Buchstabe c (§ 19 Abs. 5)

In Absatz 5 ist die Übermittlung der mit einer Maßnahme nach § 18 erhobenen personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen geregelt. Für die Nutzung und Übermittlung der mit einer Wohnraumüberwachung erhobenen Daten stellt das Bundesverfassungsgericht strenge Anforderungen an die Zweckbindung. Das außerordentliche Eingriffsgewicht solcher Datenerhebungen spiegelt sich hier in einer besonders engen Bindung jeder weiteren Nutzung der gewonnenen Daten an die

Voraussetzungen und Zwecke der Datenerhebung. Jede weitere Nutzung der Daten in einem neuen Verfahren sei nur dann zweckentsprechend, wenn sie auch aufgrund einer den Erhebungsvoraussetzungen entsprechend dringenden Gefahr erforderlich sei (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 228). Dem hat die Bestimmung mit Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 schon bisher Rechnung getragen, indem hier für die Übermittlung auf denselben Zweck abgestellt wird, der Grund für die Erhebung der Daten war, nämlich die Abwehr einer dringenden Gefahr für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzgüter. Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 betrifft daher nur eine Angleichung aufgrund der in § 18 Abs. 1 Satz 1 angepassten Erhebungsschwelle.

Der Gesetzgeber darf die Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, die aus einer Maßnahme nach § 18 gewonnen wurden, aber auch für andere Zwecke als für den Zweck der ursprünglichen Erhebung zulassen. Dann liegt eine Zweckänderung vor, deren Zulässigkeit sich nach dem Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung richtet. Danach kommt es darauf an, ob die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln neu erhoben werden dürften (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 229, 231). Eine Übermittlung zur Strafverfolgung bei besonders schwerer Straftaten ist bisher in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 geregelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass eine Übermittlung von Daten, die eine Verfassungsschutzbehörde erhoben hat, auch zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht kommt. Dies erfolgt hier durch einen Verweis auf den Straftatenkatalog des § 100 b Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO). In § 100 b StPO ist die Online-Durchsuchung als Ermittlungsmaßnahme im Strafverfahren geregelt. Die Bestimmung über die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100 c StPO) verweist jedoch hinsichtlich der Verdachtsvoraussetzungen auf den Katalog der besonders schweren Straftaten in § 100 b Abs. 2 StPO. Insoweit besteht sowohl verfassungsschutzrechtlich als auch strafprozessual eine Kongruenz zwischen den Erhebungsschwellen, die dem Eingriffsgewicht einer Wohnraumüberwachung jeweils Rechnung tragen. Dem Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung ist damit Genüge getan. Der schon bislang insoweit redundante Hinweis auf den bisherigen § 26 Abs. 2 Satz 3 in Absatz 5 Satz 1 (alt) ist daher zu streichen. Durch die konkrete Anbindung an die strafverfahrensrechtliche Wohnraumüberwachung ist in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 auch der Verweis auf den entsprechenden Straftatenkatalog der Strafprozessordnung folgerichtig, sodass insoweit verfassungsrechtlich keine Änderung geboten ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf die zweckändernde Übermittlung zur Strafverfolgung ausgeführt, dass hierfür bestimmte, den Verdacht begründende Tatsachen vorliegen müssen; insoweit müssen konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorhanden sein (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 252). Die bisherige Formulierung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, dass die Daten „einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen“ müssen, gibt diese Verdachtsanforderung nicht klar genug wieder. Die Formulierung wird daher zur Klarstellung angepasst und insoweit an § 26 c Abs. 1 (neu) angeglichen, welcher die allgemeine Rechtsgrundlage für die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten für Zwecke der Strafverfolgung darstellt.

Zu Nummer 15 (§ 20)

In § 20 werden im Wesentlichen hinsichtlich des Einsatzes eines „Virtuellen Agenten“ (Absatz 2) und eines verdeckten Zugriffs auf zugangsgesicherte digitale Medien oder Endgeräte (Absatz 3) die Erhebungsschwellen angepasst und jeweils eine Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission vorgeschrieben.

Zu Buchstabe a (§ 20 Abs. 1)

Die redaktionelle Änderung dient der terminologischen Vereinheitlichung (vgl. Begründung zu § 19 Abs. 2).

Zu Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 und 3)

Die Änderung des Begriffs „Verarbeitung“ in „Verwendung“ dient der terminologischen Vereinheitlichung (vgl. Begründung zu § 19 Abs. 2).

Der Einsatz „Virtueller Agenten“, die mithilfe einer Legende unter Ausnutzung des schutzwürdigen Vertrauens der betroffenen Person in die Identität und Motivation des Kommunikationspartners im Internet verdeckt Daten erheben, wird unter die Voraussetzung einer erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 2 gestellt und von einer Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission abhängig gemacht.

Die Tätigkeit Virtueller Agenten entspricht im Grundsatz der von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 10 Abs. 1 Satz 1). Sie ist aber speziell darauf gerichtet, verdeckt

Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet zu erheben.

Für die Tätigkeit Virtueller Agenten ist daher gleichermaßen die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen, dass das Eingriffsgewicht des Einsatzes dieses Personenkreises erheblich variieren kann und insbesondere von der Dauer des Einsatzes und der Intensität des von der verdeckt eingesetzten Person aufgebauten Vertrauensverhältnisses abhängt. Der Gesetzgeber ist also auch hier gefordert, in Abhängigkeit vom Eingriffsgewicht differenzierte Eingriffsschwellen vorzusehen, die insbesondere berücksichtigen, dass der Grundrechtseingriff bei längerer Dauer immer schwerer wiegt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 343).

Wie bei § 10 Abs. 1 (neu) wird in Absatz 2 Satz 2 (neu) die Anordnungscompetenz der Leitung der Verfassungsschutzbehörde übertragen, wobei die Anordnung auf höchstens 12 Monate befristet ist und bei Vorliegen der Voraussetzungen um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum verlängert werden kann. Die modifizierte Erhebungsschwelle in Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 (neu) wird davon abhängig gemacht, dass zur Erhebung von Informationen „schutzwürdiges Vertrauen“ der betroffenen Person ausgenutzt wird. Diese Schwelle ist bei Datenerhebungen im Internet bedeutend höher als bei realweltlichen Kontakten Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits im Jahr 2008 ausgeführt, dass die reine Internetaufklärung durch eine Verfassungsschutzbehörde in aller Regel keinen Grundrechtseingriff bewirkt. Das Internet ermögliche in weitem Umfang den Aufbau von Kommunikationsbeziehungen, in deren Rahmen das Vertrauen eines Kommunikationsteilnehmers in die Identität und Wahrhaftigkeit seiner Kommunikationspartner nicht schutzwürdig sei, da hierfür keinerlei Überprüfungsmechanismen bereitstehen würden. Dies gelte selbst dann, wenn bestimmte Personen - etwa im Rahmen eines Diskussionsforums - über einen längeren Zeitraum an der Kommunikation teilnehmen würden und sich auf diese Weise eine Art „elektronische Gemeinschaft“ gebildet hätte. Auch im Rahmen einer solchen Kommunikationsbeziehung sei jedem Teilnehmer bewusst, dass er die Identität seiner Partner nicht kenne oder deren Angaben über sich jedenfalls nicht überprüfen könne. Sein Vertrauen darauf, dass er nicht mit einer staatlichen Stelle kommuniziere, sei in der Folge nicht schutzwürdig (BVerfGE 120, 274 Rn. 311).

Sofern kein schutzwürdiges Vertrauen der betroffenen Person in die Identität und Motivation des Virtuellen Agenten ausgenutzt wird, fällt die Internetaufklärung unter § 20 Abs. 1. Ob

hingegen schutzwürdiges Vertrauen tangiert wird, hängt vom Einzelfall und maßgeblich von der Intention auf Seiten der Verfassungsschutzbehörde ab. Die feste Vorgabe einer Dauer der Kommunikationsbeziehung, wie etwa hinsichtlich der Vorgabe der Dauer eines Einsatzes Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, ist angesichts der von Spontaneität und Unverbindlichkeit gekennzeichneten virtuellen Kommunikation nicht als alleiniges Kriterium für die Annahme einer schutzwürdigen Vertrauensbeziehung geeignet. Mit Absatz 2 Satz 3 (neu) wird dementsprechend mit Blick auf die Ausnutzung schutzwürdigen Vertrauens nicht nur auf die Dauer der Kommunikation mit der betroffenen Person, sondern auch auf die Zielrichtung der Verfassungsschutzbehörde abgestellt. Nur wenn diese schon zu Beginn oder im Verlauf einer Kommunikationsbeziehung mit dem Ziel geführt wird, ein auf Dauer angelegtes besonderes Vertrauensverhältnis aufzubauen, wird die qualifizierte Erhebungsschwelle spätestens nach sechs Monaten überschritten.

Wie auch bei dem Tätigwerden Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann eine Ausnutzung schutzwürdigen Vertrauens aber auch schon vor dem angeführten Zeitraum eintreten. Daher ist Absatz 2 Satz 3 als Regelbeispiel („insbesondere“) ausgestaltet. Schutzwürdiges Vertrauen kann daher auch etwa dann betroffen sein, wenn die Kommunikation - auch unerwartet - einen höchstpersönlichen Verlauf nimmt oder die betroffene Person (erfolgreich) getäuscht wird, indem Tarnpersonalien - wie in einem Post-ID-Verfahren - vorgegeben werden oder bei der Legendenbildung der Name einer existierenden extremistischen Person verwendet wird.

Kommt es zu einer Ausnutzung schutzwürdigen Vertrauens oder ist davon auszugehen, dass schutzwürdiges Vertrauen ausgenutzt wird, hängt die Zulässigkeit des (weiteren) Einsatzes eines Virtuellen Agenten nach Absatz 2 Satz 1 davon ab, dass die aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftig sind. Außerdem bedarf die Maßnahme - wie bei § 10 Abs. 1 Satz 4 - gemäß Absatz 2 Satz 4 (neu) der Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird ein verdeckter Zugriff auf zugangsgesicherte digitale Medien oder Endgeräte auf dem hierfür technisch vorgesehenen Weg unter die Voraussetzung einer gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten gestellt und von einer Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission abhängig gemacht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Online-Durchsuchung festgestellt, dass ein Eingriff in den Schutzbereich des Artikel 10 Abs. 1 GG auch dann vorliegt, wenn eine staatliche Stelle Kenntnis von den Inhalten einer über die Kommunikationsdienste

des Internets geführten Fernkommunikation auf dem dafür technisch vorgesehenen Weg erlangt, ohne hierzu durch Kommunikationsbeteiligte autorisiert worden zu sein (BVerfGE 120, 274 Rn. 291). Das Gericht hat in seiner Entscheidung bei einem derart schwerwiegenden Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis zumindest die Normierung einer qualifizierten materiellen Eingriffsschwelle verlangt (BVerfGE 120, 274 Rn. 298).

In der bisherigen Fassung des Absatzes 3 wurde die Maßnahme daher unter die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes gestellt. Dies stellt jedoch nicht die einzige Möglichkeit der Normierung einer qualifizierten Eingriffsschwelle dar. Insofern sollen auch für Maßnahmen nach Absatz 3 sowohl die Erhebungsschwellen der qualifizierten Beobachtungsbedürftigkeit als auch das neue Kontrollregime unter Einbeziehung der G 10-Kommission nach §§ 39 und 40 vorausgesetzt werden.

Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht betonten Schwere des Eingriffs wird die Maßnahme in Absatz 3 Satz 1 unter die Voraussetzung einer gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 3 gestellt und in Absatz 3 Satz 3 (neu) die Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission angeordnet. Die Eingriffsschwelle wird dabei von den in erster Linie straftatenbezogenen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes verlagert hin zur Potentialität der Bestrebungen oder Tätigkeiten, und zwar zur höchsten Stufe der Beobachtungsbedürftigkeit. Die Kontrolltiefe bleibt durch das Zustimmungsbedürfnis der G 10-Kommission nach Maßgabe der §§ 39 und 40 mindestens gleich. Insofern erfolgt eine zweifache verfahrensmäßige Absicherung und damit gegenüber der bisherigen Regelung eine zwar materiell höhere, aber systematisch besser passende Eingriffsschwelle.

Die Anordnungsbefugnis wird mit Absatz 3 Satz 2 (neu) der Leitung der Verfassungsschutzbehörde übertragen. Die sich bisher aus dem Verweis auf das Artikel 10-Gesetz ergebende Anordnungsfrist von drei Monaten wird nunmehr in dieser Bestimmung ausdrücklich geregelt. Hinsichtlich der Mitteilungen an Betroffene wird in Absatz 3 Satz 4 (neu) auf die entsprechende Anwendung des schon bisher in Bezug genommenen Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 21)

Zu Buchstabe a (§ 21 Abs. 1 und 2)

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Herstellung einer geschlechtsneutralen Rechtssprache.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Erhebungsschwelle von der Voraussetzung „schwerwiegender Gefahren“ für die in § 5 genannten Schutzgüter geändert in das Erfordernis einer erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit der aufzuklärenden Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2.

Damit wird die bislang an den Gefahrenkategorien des Polizeirechts angelehnte Eingriffsschwelle durch die neue Systematik verschiedener Kategorien der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen oder Tätigkeiten ersetzt und so den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen (vgl. auch Begründung zu § 13).

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 2 und 3 sind redaktioneller Art und dienen der Herstellung einer geschlechtsneutralen Rechtssprache.

Zu Buchstabe b (§ 21 Abs. 3)

Zur Anpassung an den Stand der Technik wird das Wort „Tonbandaufzeichnungen“ durch das Wort „Tonaufzeichnungen“ ersetzt.

Zu Nummer 17 (§ 22)

Die Bestimmung wird ergänzt um die Befugnisse zum Einsatz von Tarnmaßnahmen (Absatz 2 - neu) und Tarnmitteln (Absatz 3 - neu). Hierbei handelt es sich nicht um neue Befugnisse; diese waren bisher in der der Parlamentarischen Kontrollkommission vorzulegenden Dienstvorschrift gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 geregelt. Bei Tarnmaßnahmen und dem Einsatz von Tarnmitteln handelt es sich nicht um nachrichtendienstliche Mittel im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2. Beide Befugnisse ermöglichen zwar ein verdecktes Vorgehen der Verfassungsschutzbehörde. Sie dienen aber nicht unmittelbar der Informationsbeschaffung, sondern unterstützen diese nur bzw. machen den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erst möglich.

Zu § 22 Abs. 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut von § 22, lediglich das Wort „Hilfe“ wird durch die Streichung in der Überschrift zur Klarstellung in „Amtshilfe“ geändert. Die Amtshilfe erfolgt

nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), BS 2010-3, i. V. m. § 8 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Hilfeleistung handelt sich insbesondere um die Herstellung von Führer- und Fahrzeugscheinen, Personalausweisen, Reisepässen und vergleichbaren Urkunden mit Tarnangaben zur Person durch die zuständigen Behörden. Insofern korrespondiert die Bestimmung mit den nunmehr auf Gesetzesebene geregelten Befugnissen zu Tarnmaßnahmen und zum Einsatz von Tarnmitteln (Absätze 2 und 3 - neu).

Zu § 22 Abs. 2

Absatz 2 enthält die Befugnis der Verfassungsschutzbehörde, für Tarnmaßnahmen fingierte biographische, berufliche, gewerbliche oder sonstige Angaben (Legenden) einzusetzen und damit am Rechts- und Geschäftsverkehr teilzunehmen. Mit einer Legende soll verhindert werden, dass nachrichtendienstliches Tätigwerden als solches erkannt werden kann. Dies dient auch dem Schutz der für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Personen vor einer Identifizierung durch Dritte, denen persönliche Daten dieser Personen aus Sicherheitsgründen oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht bekannt werden dürfen (Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 282).

Die Konstruktion einer Legende geht typischerweise der Herstellung entsprechender Tarnmittel voraus, die, soweit die Verfassungsschutzbehörde diese Hilfsmittel nicht selbst herstellt, durch Hilfeleistung zuständiger anderer öffentlicher Stellen nach Maßgabe von Absatz 1 erfolgt.

Zu § 22 Abs. 3

Mit Absatz 3 wird die Befugnis zum Einsatz von Tarnmitteln geregelt. Tarnmittel zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Glaubwürdigkeit einer Legende unterstützen. Nach Absatz 3 Satz 2 handelt es sich insbesondere um Ausweise und sonstige amtliche Papiere ohne und mit Lichtbild, amtliche Kennzeichen für Fahrzeuge sowie sonstige Dokumente mit Tarnangaben zu Personen, Institutionen und Gegenständen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und stellt typische Tarnmittel dar, bei deren Herstellung in der Regel die Amtshilfe zuständiger Stellen nach Absatz 1 erforderlich ist. Auch faktisches oder vorgetäushtes Handeln durch die oder auf Veranlassung der Verfassungsschutzbehörde, das mit dem Ziel der Unterstützung einer

Legende erfolgt, kann ein erforderliches Tarnmittel sein (Dietrich in Dietrich/Eiffler [Hrsg.], Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, VI § 2, Rn. 32).

Zu Nummer 18 (§ 23)

Die Änderungen in § 23 sind zum einen redaktioneller Art, zum anderen werden eine Regelung zur Verdeckten Ermittlung (Absatz 3), eine Ermächtigung zur elektronischen Aktenführung einschließlich Verfahrensregelungen (Absatz 4) sowie eine Rechtsgrundlage für die allgemeine Verwaltungstätigkeit (Absatz 7) geschaffen.

Zu Buchstabe a (§ 23 Abs. 1)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt zur redaktionellen Vereinheitlichung des Begriffs der hinreichend tatsächlichen Anhaltspunkte (vgl. Begründung zu § 5 Abs. 4 Satz 1).

In Absatz 1 Satz 4 ist bisher geregelt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke, als die, für die sie erhoben wurden, der Erfüllung derselben Aufgabe und dem Schutz derselben Rechtsgüter dienen muss, welche Gründe für die Erhebung waren. Hiermit sollte dem Grundsatz der Zweckbindung entsprochen werden (LT-Drs. 17/10488, S. 45). Zu den Voraussetzungen einer zweckändernden Verarbeitung innerhalb der Verfassungsschutzbehörde hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz nunmehr ausgeführt, dass der Gesetzgeber eine zweckändernde Weiternutzung selbst erlauben kann, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze für die Überwachung beobachtungsbedürftiger Bestrebungen ergeben (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 270). Zur Klarstellung wird Absatz 1 Satz 4 entsprechend geändert.

Absatz 1 Satz 5 enthält bisher eine Spezialregelung zur Verarbeitung von Daten, die mit einer Wohnraumüberwachung nach § 18 erhoben wurden. Die Regelung entspricht inhaltlich § 19 Abs. 5, weswegen eine Änderung des Satzes, dahingehend, dass § 19 Abs. 5 unberührt bleibt, ausreicht.

Zu Buchstabe b (§ 23 Abs. 2)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 erfolgt zur redaktionellen Vereinheitlichung des Begriffs der hinreichend tatsächlichen Anhaltspunkte (vgl. Begründung zu § 5 Abs. 4 Satz 1).

Zu Buchstabe c (§ 23 Abs. 3)

Absatz 3 regelt bisher die Erhebung personenbezogener Daten mit Kenntnis der Betroffenen, wobei der Erhebungszweck anzugeben und auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen ist. Schon die jetzige Formulierung verdeutlicht, dass es außer der Erhebung mit Kenntnis der betroffenen Person auch eine solche ohne Kenntnis dieser Person geben kann. Zur Klarstellung wird ein neuer Satz 3 in Absatz 3 eingefügt, der ausdrücklich nun auch - hier legaldefinierte - Verdeckte Ermittlungen ermöglicht. Die Befugnis war bisher in der der Parlamentarischen Kontrollkommission vorzulegenden Dienstvorschrift gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 geregelt.

Bei einer Ermittlung unter Legende werden befragte Personen über die Eigenschaft der fragenden Person als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde getäuscht. Handelt es sich bei der Legende um die einer Privatperson, ist die Informationserhebung rechtlich unproblematisch, da es der befragten Person in jedem Fall freisteht, Antworten zu geben. Handelt die befragende Person unter Behördenlegende, darf hingegen keine Auskunftspflicht vorgespiegelt werden, da ein Recht der Verfassungsschutzbehörde, zwangsweise Informationen zu erheben, nicht besteht (Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2017, S. 284 m. w. N.).

Im Übrigen hat unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 die offene Informationserhebung vor der verdeckten Vorrang, wenn der Zweck der Informationserhebung durch eine offene Erhebung genauso gut erreicht werden kann.

Zu Buchstabe d (§ 23 Abs. 4)

Bisher ist in Absatz 4 Satz 1 und 2 die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Verfassungsschutzbehörde geregelt. Insoweit besteht eine Redundanz zum (geänderten) § 23 Abs. 1 Satz 4, womit die bisherige Bestimmung obsolet ist und gestrichen wird.

Stattdessen wird in Absatz 4 eine Rechtsgrundlage für die elektronische Aktenführung eingefügt, indem die Verfassungsschutzbehörde die Befugnis zur Speicherung personenbezogener Daten in elektronischen Akten erhält (Absatz 4 Satz 1). Die Regelung ist erforderlich, um mit der fortschreitenden Digitalisierung und den technischen Anforderungen im Verfassungsschutzverbund Schritt zu halten (vgl. Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026, Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen, S. 158). Der elektronischen

Aktenführung kommt dabei auch eine besondere Bedeutung für die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund zu, da sie Voraussetzung ist für das künftige verbundweit eingesetzte Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem, welches das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 BVerfSchG für die Landesbehörden für Verfassungsschutz bereithält. Die Regelung in Absatz 4 wird insoweit ergänzt durch die Bestimmung in § 23 a Abs. 3 (neu).

Absatz 4 enthält Maßgaben, die die elektronische Aktenführung in datenschutzrechtlicher Hinsicht flankieren. Sie orientieren sich im Wesentlichen an der entsprechenden bundesrechtlichen Regelung (§ 13 Abs. 4 BVerfSchG). Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 regelt, dass eine Abfrage oder ein automatisierter Abgleich personenbezogener Daten nur zulässig sind, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 - also der allgemeinen Voraussetzungen, unter denen die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten verarbeiten darf - vorliegen. Damit scheidet etwa eine Abfrage nach unbeteiligten Dritten „ins Blaue hinein“ aus. Gleiches gilt für Mitbetroffene, um deren Schutz der Persönlichkeitsrechte wirksam und umfänglich zu gewährleisten. Sind beispielsweise durch das Einscannen von Papierdokumenten Daten über Personen mitgespeichert worden, deren Kenntnis nur zum Verständnis des Kontexts eines Sachverhalts erforderlich sind, ist eine datenschutzrechtlich relevante automatisierte Abfrage dieser Personen unzulässig. Da eine Auswertung von Informationen zu diesen Personen grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde zählt, wird die Erfüllung dieser Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt.

Nach Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt § 29 Abs. 1 Satz 5 (neu) unberührt, was bedeutet, dass bei der Geltendmachung eines Auskunftsanspruches eine Abfrage in elektronischen Akten auch zu unbeteiligten Dritten erfolgen darf.

Um die datenschutzrechtliche Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen verfahrensmäßig zu sichern, gelten besondere Protokollierungspflichten (Absatz 4 Satz 3). Der Umgang mit den Protokolldaten ist in Absatz 4 Satz 4 bis 7 geregelt.

Zu Buchstabe e (§ 23 Abs. 5)

In Absatz 5 Satz 2 ist bisher die zweckändernde Weiterverarbeitung von Daten, die mit einer Wohnraumüberwachung gewonnen wurden, geregelt. Die diesbezügliche Weiterverarbeitung ist bereichsspezifisch und abschließend in § 19 Abs. 5 geregelt, womit Absatz 5 Satz 2 obsolet ist und gestrichen wird; vgl. insoweit auch die Begründung zum geänderten Absatz 1 Satz 5.

Zu Buchstabe f (§ 23 Abs. 6 und 7 neu)

Die Bestimmung in Absatz 6 ist aus dem bisherigen § 26 Abs. 7 unverändert übernommen.

Zu § 23 Abs. 7 (neu)

Da für die Verfassungsschutzbehörde allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen wie die EU-Datenschutzgrundverordnung oder die Richtlinie für Polizei und Justiz mangels Regelungskompetenz der Europäischen Union im Bereich des Verfassungsschutzes (vgl. Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 EU-Vertrag) nicht gelten und das LDSG nach Maßgabe des § 41 (neu) nur in Teilen für entsprechend anwendbar erklärt ist, wird mit Absatz 7 Satz 1 eine Rechtsgrundlage für die allgemeine Verwaltungstätigkeit geschaffen.

Für die Aufgabenwahrnehmung des Verfassungsschutzes bildet das Landesverfassungsschutzgesetz ein bereichsspezifisches Datenschutzvollsystem (LT-Drs. 17/10488, S. 32). Die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die allgemeine Verwaltungstätigkeit und die Vorgangsverwaltung ergab sich bisher in Form einer Annexkompetenz, wird aber nunmehr in eine normenklare Regelung überführt.

Entsprechend der bis zum 24. Mai 2018 gültigen Fassung des LDSG (§ 33 Abs. 2 - alt) umfasst die allgemeine Verwaltungstätigkeit die Vorgangsverwaltung, die Dokumentation der Verwaltungsvorgänge einschließlich der Verfahrensbeteiligten, die Bürokommunikation sowie die sonstigen zur ordnungsgemäßen Erledigung der behördlichen Aufgaben erforderlichen organisatorischen Tätigkeiten. Als allgemeine Verwaltungstätigkeit gilt auch die Bearbeitung von Anträgen und Vorgängen, die einem gesetzlich geregelten Sachgebiet nicht zugeordnet werden können, sowie die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.

Bezüglich der Datenverarbeitung bei Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen wird § 20 LDSG in den Katalog der entsprechend geltenden Bestimmungen in § 41 Satz 2 (neu) aufgenommen.

Absatz 7 Satz 2 ermöglicht die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Vorgangsverwaltung zusammen mit zur Erledigung anderer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zusammen in automatisierten Verfahren. Dies trägt dem Umstand der künftigen elektronischen Aktenführung und der Nutzung des im Verfassungsschutzverbund einheitlich eingesetzten Vorgangsverwaltungs- und

Dokumentenmanagementsystems Rechnung. Mit Absatz 7 Satz 3 wird bestimmt, dass bei der Verarbeitung in automatisierten Verfahren insoweit die jeweiligen Vorschriften zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, insbesondere zur Zweckbindung, Beachtung zu finden haben.

Zu Nummer 19 (§ 23 a neu)

Zur Sicherstellung des Datenschutzes bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien wird mit § 23 a eine Regelung zur obligatorischen Erstellung einer Dateianordnung in das Gesetz eingefügt. Die Bestimmung lehnt sich eng an § 14 BVerfSchG an. Eine Regelung zur Dateianordnung enthielt das Landesverfassungsschutzgesetz bereits bis zur Novellierung vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 184). Aufgrund der seinerzeitigen Regelung im allgemeinen Datenschutzrecht war eine bereichsspezifische Regelung im Landesverfassungsschutzgesetz nicht für notwendig erachtet worden. Da für die Verfassungsschutzbehörde allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen nicht gelten (vgl. Begründung zu § 23 Abs. 7 - neu), ist eine Regelung zum Erfordernis einer Dateianordnung in das bereichsspezifische Datenschutzvollsystem des Landesverfassungsschutzgesetzes aufzunehmen.

Die Regelung ist beschränkt auf automatisierte Dateien im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2, also solchen Dateien, die der Auswertung zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 6 dienen. Es handelt sich dabei um sogenannte Amtsdateien, die abzugrenzen sind vom verbundweit betriebenen Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS), für welches § 6 Abs. 2 BVerfSchG die Rechtsgrundlage bildet und für das nach § 14 BVerfSchG eine Dateianordnung besteht.

Sinn der Dateianordnung ist, dass die Verfassungsschutzbehörde schon bei der Einrichtung einer Datei vorab Festlegungen trifft im Hinblick auf den Speicherzweck, den Umfang und die geplante Verwendung der Daten und zudem zusätzliche verfahrenstechnische und verfahrensrechtliche Schrankenregelungen vorsieht, um sicherzustellen, dass die zu speichernden Daten nicht über das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß hinaus verwendet werden (Mallmann, in: Schenke/Graulich/Ruthig [Hrsg.], Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2018, BVerfSchG § 14 Rn. 2). Daneben dient die Dateianordnung auch der antizipierten Rechtskontrolle im Rahmen der Fachaufsicht oder durch die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Verfassungsschutzbehörde (Kutzschbach, in: Dietrich/Eiffler [Hrsg.], Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, VI § 6 Rn. 22). Weiterhin soll die Dateianordnung eine effektive Rechtmäßigkeitskontrolle ermöglichen, etwa durch die

Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Maßgabe des § 30.

Eine Datei bzw. ein Dateisystem - die Begriffe sind inhaltsgleich - ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist (§ 27 Nr. 6 LDSG i. V. m. § 39 LVerfSchG - alt). Strukturiert ist eine Sammlung bereits dann, wenn sie nach einem einzigen Merkmal geordnet ist. Nach bestimmten Kriterien zugänglich meint die Auswertbarkeit der personenbezogenen Daten nach bestimmten Merkmalen.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die festzulegenden Merkmale. Die Bezeichnung erfordert hinreichende Angaben für eine allgemeine inhaltliche Beschreibung, die eine Identifizierung der Datei ermöglicht. Besondere Bedeutung für die Zweckbindung haben die Festlegungen des Zwecks der Datei. Basierend auf der möglichst präzisen Zwecksetzung sind die Voraussetzungen für die weitere Speicherung, Übermittlung und Nutzung festzulegen. Weiter ist die Anlieferung oder Eingabe zu bestimmen (z. B. automatisiert oder über bestimmte Schnittstellen). Die Festlegung der Zugangsberechtigung erfordert die Bestimmung der Personen oder Personengruppen, die zugangsberechtigt sind. Bei der Festlegung von Überprüfungsfristen und der Speicherdauer ist § 23 Abs. 3 und 4 zu beachten, wobei kürzere Fristen festgelegt werden können (Mallmann, in: Schenke/Graulich/Ruthig [Hrsg.], Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2018, BVerfSchG § 14 Rn. 3 m. w. N.). Schließlich ist die Protokollierung im Einzelnen zu bestimmen.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Dateianordnung der G 10-Kommission mitzuteilen, wenn in der automatisierten Datei personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, die der Kontrolle der G 10-Kommission unterliegen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Kontrollbefugnis der Kommission auf den gesamten Vorgang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten erstreckt (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses). Gemäß Absatz 1 Satz 3 ist ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen zu führen.

Absatz 2 schreibt die Beschränkung der Speicherung auf das erforderliche Maß vor (Absatz 2 Satz 1). Das Erfordernis der regelmäßigen Überprüfung der Weiterführung oder Änderung der Dateien (Absatz 2 Satz 2) besteht auch in Abhängigkeit mit den Prüfungserfordernissen nach § 23 Abs. 3 und 4.

In Absatz 3 Satz 1 wird geregelt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes auch in einer beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Datei erfolgen darf. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Unterstützung und Hilfeleistung bei der Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 3 BVerfSchG sowie seiner Zentralstellenfunktion nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 BVerfSchG künftig für die Landesbehörden für Verfassungsschutz ein verbundweit eingesetztes Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem bereithält. Die personenbezogenen Daten in diesem System sollen getrennt nach Landesbehörden für Verfassungsschutz (Mandanten) zentral auf Servern des Bundesamtes für Verfassungsschutz verarbeitet werden, wofür Absatz 3 Satz 1 die Rechtsgrundlage darstellt. Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass die näheren Einzelheiten in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Verfassungsschutzbehörde und dem Bundesamt für Verfassungsschutz niederzulegen sind.

Zu Nummer 20 (§ 24)

§ 24 enthält redaktionelle Änderungen bzw. redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe a (§ 24 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG; vgl. die Begründung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

Zu Buchstabe b (§ 24 Abs. 4)

Absatz 4 Satz 3, wonach personenbezogene Daten über das Verhalten von Minderjährigen vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden dürfen, wird verschoben zu § 26 e Abs. 2. In § 26 e sind nunmehr Bestimmungen zu Datenübermittlungen in Bezug auf minderjährige Personen zusammengeführt.

Zu Nummer 21 (§ 25)

In § 25 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie die Eingriffsschwellen angepasst für die Anforderung von personenbezogenen Daten bei öffentlichen Stellen sowie

bei der Ausschreibung von Personen oder Kraftfahrzeugen im polizeilichen Informationssystem.

Zu Buchstabe a (§ 25 Abs. 2)

Die Formulierung in Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich der auskunftspflichtigen Stellen wird angeglichen an die Formulierung in Absatz 3 Satz 1. Hiermit wird klargestellt, dass der Auskunftspflicht nicht nur die kommunalen Gebietskörperschaften selbst, sondern auch deren juristische Personen und sonstige Vereinigungen des privaten Rechts unterliegen, soweit den kommunalen Gebietskörperschaften die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht (vgl. Legaldefinition der öffentlichen Stelle in § 2 Abs. 1 Satz 2 LDSG).

Zu Buchstabe b (§ 25 Abs. 3)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 durch Hinzufügung des Wortes „hinreichende“ erfolgt zur redaktionellen Vereinheitlichung des Begriffs der hinreichend tatsächlichen Anhaltspunkte (vgl. Begründung zu § 5 Abs. 4 Satz 1).

Im Übrigen wird in Absatz 3 Satz 1 die Eingriffsschwelle bei der Anforderung von personenbezogenen Daten bei öffentlichen Stellen, wenn lediglich allgemeine und nicht auf konkrete Fälle bezogene hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte nach § 5 bestehen, angepasst. Bislang ist Voraussetzung, dass die angeforderten Daten entweder zur Aufklärung im Rahmen der Spionageabwehr oder von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die Verfassungsschutzgüter gerichtet sind, erforderlich sind. Anstelle des Gewaltbezugs bei Bestrebungen wird nunmehr vorausgesetzt, dass die Daten zur Aufklärung mindestens nach § 5 Abs. 2 erheblich beobachtungsbedürftiger Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich sind.

Damit wird die bestehende Eingriffsschwelle modifiziert und an die neue Systematik verschiedener Kategorien der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen oder Tätigkeiten angepasst und so den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen.

Zu Buchstabe c (§ 25 Abs. 4)

Die redaktionelle Änderung in Absatz 4 Satz 2 dient der terminologischen Vereinheitlichung (vgl. Begründung zu § 19 Abs. 2).

Zu Buchstabe d (§ 25 Abs. 6)

Die auf Veranlassung der Verfassungsschutzbehörde stattfindende Ausschreibung im polizeilichen Informationssystem von Personen sowie die von ihnen benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuge zur Mitteilung über das Antreffen steht bisher unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung nach § 5. Da nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine Verknüpfung des Eingriffsgewichts einer Maßnahme mit dem jeweils erforderlichen Maß der Beobachtungsbedürftigkeit zu erfolgen hat, ist die Eingriffsschwelle für die nachrichtendienstliche Ausschreibung anzupassen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ausschreibung eine vorherige Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizei zur Aufnahme in das Informationssystem voraussetzt und die Verarbeitung der Daten im Übrigen außerhalb der unmittelbaren Einflussphäre der Verfassungsschutzbehörde erfolgt. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wiegt demnach schwerer als bei einer ausschließlich innerhalb der Verfassungsschutzbehörde stattfindenden Datenverarbeitung. Dies rechtfertigt eine Anpassung der Eingriffsschwelle in Absatz 6 Satz 1, die neben der Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung nunmehr eine qualifizierte, nämlich erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit nach § 5 Abs. 2 voraussetzt.

Zu Nummer 22 (§ 26)

§ 26 stellt bisher die zentrale Bestimmung für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde dar. Zu den Datenübermittlungen von Verfassungsschutzbehörden hat sich das Bundesverfassungsgericht sowohl in seiner Entscheidung zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17) als auch zu den Übermittlungsbestimmungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (Entscheidung vom 28. September 2022, 1 BvR 2354/13) ausführlich geäußert. Eine Anpassung des Gesetzes an diese Vorgaben erfordert eine komplette Neufassung der Übermittlungsbestimmungen in den §§ 26 ff. mit einer Ausdifferenzierung der Regelungen hinsichtlich des Übermittlungszwecks, der Übermittlungsempfänger und der jeweiligen Übermittlungsschwellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass eine Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten durch eine Verfassungsschutzbehörde stets voraussetzt, dass dies dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts dient. Die

Anforderungen an die Übermittlungsschwelle unterscheiden sich hingegen danach, an welche Stelle übermittelt wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Ls. Nr. 3). Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Verhältnismäßigkeitserwägungen Maßgaben für die nachrichtendienstliche Datenverarbeitung unter Einbeziehung einer Folgenbetrachtung entwickelt.

Weil Verfassungsschutzbehörden lediglich Aufklärungsaufgaben haben, ihnen aber keine polizeilichen Zwangsbefugnisse zustehen, um im Anschluss an eine Überwachungsmaßnahme aufgrund der gewonnenen Informationen selbst konkrete Gefahrenabwehrmaßnahmen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gegenüber Einzelnen mit Zwang durchzusetzen, hat das Gericht für nachrichtendienstliche Überwachungsbefugnisse abgesenkte Eingriffsschwellen - „Vorfeldaufklärung“ - akzeptiert (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 153, 158 f.). Andererseits verknüpft es diese erleichterte Datenerhebung komplementär mit Einschränkungen für die Übermittlung an andere Stellen. Solche Übermittlungen müssen den Anforderungen gerecht werden, die von Verfassungen wegen an entsprechende eigene Grundrechtseingriffe der empfangenden Stellen zu richten sind („Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung“- BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 170, vgl. auch Begründung zu § 19 Abs. 5). Weil Nachrichtendienste bei der Datenerhebung verfassungsrechtlich nicht denselben Eingriffsschwellen unterworfen sein müssen und dies einfachrechtlich auch nicht sind, wie sie beispielsweise für die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden gelten, ergeben sich nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Dogmatik besondere Anforderungen an die Datenübermittlung so erlangter Erkenntnisse, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass die für die jeweilige Empfängerbehörde geltenden Anforderungen bei der Datenerhebung umgangen werden könnten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 248, Beschluss vom 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 - Rn. 120).

Im Ergebnis gelten bei der Übermittlung nachrichtendienstlich ersterhobener (zum Begriff vgl. Begründung zu § 9 Abs. 2) personenbezogener Daten und daraus gewonnener Informationen besonders strenge Anforderungen, wenn der Empfänger über operative Zwangsbefugnisse verfügt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 235 zu Gefahrenabwehrbehörden, gemäß Rn. 257 f. aber ergebnisgleich auch für andere Behörden; BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 - Rn. 124). Aber auch andere durch die empfangenden Stellen veranlasste Anschlussmaßnahmen können für die betroffene Person gewichtige Folgen haben (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 259), was im Zuge der Normierung der Übermittlungsschwellen zu berücksichtigen ist. Die Maßgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinen vorstehenden Entscheidungen

entwickelt hat, stellen insoweit eine Konkretisierung des Kriteriums der hypothetischen Datenneuerhebung dar.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln (§ 9 Abs. 2) ersterhoben wurden, werden dementsprechend qualifizierte Übermittlungsschwellen vorgesehen. Diese Bestimmungen differenzieren danach, ob die personenbezogenen Daten an andere Stellen für Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 26 a), der Strafverfolgung (§ 26 c), für den vorbeugenden Rechtsgüterschutz (z. B. zur Verfassungstreueprüfung von im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen, zur Vorbereitung von Vereinsverboten oder etwa bei Mitwirkungsverfahren nach dem Waffengesetz; § 26 b) erfolgen sollen oder ob Datenübermittlungen Minderjährige betreffen (§ 26 e) oder an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen (§ 26 f) gerichtet sind.

Mit dem neu gefassten § 26 erfolgt zunächst eine Differenzierung, ob die zu übermittelnden personenbezogenen Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln (§ 9 Abs. 2) erhoben wurden. Personenbezogene Daten, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen nach Absatz 1 im Wesentlichen schon dann an andere Stellen übermittelt werden, wenn dies für die Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörde oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Wurden die personenbezogenen Daten hingegen mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhoben, richtet sich die Übermittlung gemäß Absatz 2 nach den §§ 26 a bis 28.

Die Neufassung der Übermittlungsbestimmungen orientiert sich im Wesentlichen an den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022, die im Abschlussbericht vom 21. Juni 2022 wiedergegeben sind, sowie an den größtenteils am 30. Dezember 2023 in Kraft getretenen Datenübermittlungsbestimmungen im Bundesverfassungsschutzgesetz durch das Gesetz zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts.

Absatz 1 regelt die Fälle der Übermittlung personenbezogener Daten, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhoben wurden, an öffentliche und nichtöffentliche Stellen im Inland. Die Bestimmung ist als Befugnisnorm ausgestaltet („dürfen“), weswegen sie insoweit ein Entschließungsermessen der Verfassungsschutzbehörde eröffnet. Im Zuge dieser Ermessensausübung ist stets zu prüfen, ob Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben bzw. ob dieses Interesse gegenüber dem Informationsinteresse der empfangenden Stelle überwiegt.

Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in § 9 Abs. 2 legaldefiniert. Bezüglich des Begriffs „ersterhoben“ vgl. die Begründung zu § 9 Abs. 2. Im Ergebnis sind personenbezogene Daten, die ursprünglich mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, unabhängig davon aber später aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen werden können, nicht mehr als mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben zu behandeln. Für den Begriff der „öffentlichen Stelle“ ist die Legaldefinition in § 2 Abs. 1 LDSG heranzuziehen; unter nichtöffentliche Stellen sind somit solche Personen oder Vereinigungen zu verstehen, die nicht unter diese Legaldefinition fallen.

Absatz 1 Satz 1 regelt Übermittlungen der Verfassungsschutzbehörde für Zwecke seiner Aufgabenerfüllung nach den §§ 5 und 6 einschließlich der Zwecke nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5. Der Einschluss dient der Klarstellung, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Satz 1 auch für Zwecke, die mittelbar der Aufgabenerfüllung dienen, wie die Gewinnung, Erhaltung oder Überprüfung der Nachrichtenzugänge sowie Eigenschutzmaßnahmen, zulässig ist.

In Absatz 1 Satz 2 sind die Fälle geregelt, in denen nicht nachrichtendienstlich ersterhobene personenbezogene Daten für sonstige Zwecke übermittelt werden dürfen. Hierbei wird differenziert, ob die Übermittlung an öffentliche (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) oder nichtöffentliche Stellen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2) stattfindet. Bei der Übermittlung an öffentliche Stellen ist es ausreichend, wenn die Übermittlung für die Aufgabenwahrnehmung der empfangenden Stelle erforderlich ist.

Eine Übermittlung an nichtöffentliche Stellen setzt voraus, dass die Übermittlung für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit, des Jugendschutzes oder für sonstige schutzwürdige Interessen der empfangenden Stelle erforderlich ist. Die Zweckbestimmung orientiert sich an der bisherigen Bestimmung zu Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen (§ 26 Abs. 6), wobei für die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten an diese Stellen § 26 a Abs. 4 einschlägig ist.

Zur Übermittlung an nichtöffentliche Stellen - zumal von nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten - hat das Bundesverfassungsgericht keine Aussagen getroffen, vielmehr finden sich im Urteil vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) nur generelle Aussagen zur Abhängigkeit der Übermittlungsschwellen von der Reichweite der der empfangenden Behörde zustehenden Befugnisse zu Grundrechtseingriffen. Nichtöffentliche Stellen sind jedoch zu Grundrechtseingriffen von vornherein nicht befugt. Dennoch kann die Übermittlung von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde an nichtöffentliche Stellen unter Umständen

schwerwiegende Konsequenzen (z. B. wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art) für Betroffene haben.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 lässt daher eine Datenübermittlung nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen zu. Mit der Anknüpfung an erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit wird ein Gemeinwohlbezug hergestellt, der - außerhalb des Anwendungsbereichs von § 26 a Abs. 4 - auch Zwecke der Gefahrenabwehr mit einbezieht. In dieser Hinsicht muss die Datenübermittlung zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich sein. Ein weiterer Bezug zum Gemeinwohl in dieser Bestimmung ergibt sich aus der Einbeziehung des Jugendschutzes als wichtigen staatlichen und gesellschaftlichen Belang. Hiermit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen etwa eine Datenübermittlung an anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht. Schließlich ist eine Übermittlung nicht nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten nach dieser Bestimmung an nichtöffentliche Stellen möglich, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der empfangenden Stelle erforderlich ist. Hiermit wird deutlich, dass nicht jedes Interesse an einer Datenübermittlung ausreicht, sondern dies schutzwürdig sein muss. Ob und wann dieser der Fall ist, muss im Rahmen des auszuübenden Entschließungsermessens im Einzelfall festgestellt werden, wobei eine Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der von einer Datenübermittlung betroffenen Person stattzufinden hat.

Mit Absatz 1 Satz 3 wird die entsprechende Geltung der §§ 27 und 28 angeordnet. Die Bestimmungen über Übermittlungsverbote sind daher von der Verfassungsschutzbehörde und die besonderen Pflichten bei der Übermittlung und Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten von der Verfassungsschutzbehörde und der empfangenden Stelle zu beachten. Hervorzuheben ist dabei der von der empfangenden Stelle zu beachtende Zweckbindungsgrundsatz nach Maßgabe von § 28 Abs. 2.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten an Stellen außerhalb des Verbundes der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder nur nach Maßgabe der § 26 a bis § 28 übermittelt werden dürfen. Absatz 2 Satz 2 ordnet an, dass § 19 Abs. 5 unberührt bleibt, weswegen die dort speziell geregelte Übermittlung und Weiterverarbeitung von mit einer Wohnraumüberwachung nach § 18 erhobenen personenbezogenen Daten den Bestimmungen der §§ 26 a ff. vorgeht.

Zu Nummer 23 (§§ 26 a, 26 b, 26 c, 26 d, 26 e und 26 f)

Zu § 26 a

Die Vorschrift enthält den Grundtatbestand für die Übermittlung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, für Zwecke der Gefahrenabwehr. Sie ermöglicht Datenübermittlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu deren Erfüllung die Empfangsbehörde durch entsprechende Anschlussmaßnahmen in Grundrechte eingreifen darf. Solche Datenübermittlungen haben besonderes Gewicht, weil durch sie die weitreichenden Aufklärungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörde in den Dienst potenziell schwerwiegender Anschlussmaßnahmen durch Polizei- oder andere Ordnungsbehörden gestellt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf eine Datenübermittlung von einer Verfassungsschutzbehörde an eine Behörde mit derartigen Anschlussbefugnissen nur zugelassen werden, wenn sie zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut erforderlich ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 235 ff.; Beschluss vom 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 - Rn. 124 ff.).

Zu § 26 a Abs. 1

Absatz 1 verlangt als Grundregel für die Übermittlung von Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden, an eine inländische öffentliche Stelle zumindest das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut. Der Begriff der konkretisierten Gefahr ist mittlerweile in der verfassungsgerichtlichen und fachgerichtlichen Rechtsprechung etabliert und wird mit Absatz 2 legaldefiniert. Absatz 3 enthält schließlich eine Aufzählung der besonders gewichtigen Rechtsgüter im Sinne des Absatzes 1.

Absatz 1 ist als Befugnisnorm ausgestaltet, womit die Verfassungsschutzbehörde hinsichtlich der Datenübermittlung ein Entschließungsermessen auszuüben hat. Die Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen betroffener Personen ergibt sich dabei auch aus § 27 Abs. 1 Nr. 1, was im Ergebnis zu einem Übermittlungsverbot führen kann.

Zu § 26 a Abs. 2

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der konkretisierten Gefahr, die an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anknüpft. Eine konkretisierte Gefahr kann danach schon dann bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf

eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein besonders wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - Rn. 91).

Speziell in Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können die Anforderungen an die Erkennbarkeit des Geschehens weiter abgesenkt werden, wenn dafür bereits genauere Erkenntnisse über die beteiligten Personen bestehen. Hier gilt, dass Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden können, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, dafür aber das individuelle Verhalten einer Person bereits die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - Rn. 91).

Zu § 26 a Abs. 3

Absatz 3 zählt die besonders gewichtigen Rechtsgüter auf, zu deren Schutz eine Übermittlung für Zwecke der Gefahrenabwehr zulässig ist. Die Aufzählung orientiert sich wiederum an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 120, 274 Rn. 347; 125, 260 Rn. 231; 141, 220 Rn. 108; BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20 - Rn. 105).

Bei Absatz 3 Nr. 1 und 2 handelt es sich insoweit um verfassungsschutzspezifische Rechtsgüter. Nach Absatz 3 Nr. 3 sind besonders gewichtige Rechtsgüter auch sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die existenziellen Grundlagen berührt. Hierzu können auch bedeutende fiskalische Werte zählen, die für den Erhalt der fundamentalen Voraussetzungen eines Lebens in Freiheit und Sicherheit unentbehrlich sind. Der Katalog der Rechtsgüter bezieht deshalb auch Vermögenswerte von vergleichbarem Gewicht wie die anderen Rechtsgüter ein. Für die von Absatz 3 Nr. 4 erfassten Individualrechtsgüter körperliche Integrität und Freiheit stellt die Definition klar, dass diese nur bei einer drohenden erheblichen Beeinträchtigung im Einzelfall hinreichend schwer wiegen, um eine Übermittlung zu rechtfertigen.

Zu § 26 a Abs. 4

In Absatz 4 Satz 1 sind die Voraussetzungen für eine Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten an eine nichtöffentliche Stelle für Zwecke der Gefahrenabwehr geregelt.

Eine solche Übermittlung birgt für die betroffene Person gewichtige Risiken (vgl. auch die Begründung zu § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Zwar verfügen nichtöffentliche Stellen nicht über die spezifischen Machtmittel der staatlichen Gewalt. Gleichwohl können sie die rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person empfindlich beeinträchtigen. Zudem unterliegen nichtöffentliche Stellen nicht den rechtsstaatlichen und demokratischen Bindungen und Kontrollen, die für Hoheitsträger gelten und eine Datenübermittlung zur Durchführung hoheitlicher Maßnahmen zumutbar machen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung eine gesetzliche Ermächtigung zu solchen Übermittlungen an denselben Maßstäben gemessen, die für eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen mit präventiver Zielrichtung gelten, also eine zumindest konkretisierte Gefahr für ein besonders wichtiges Rechtsgut gefordert (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17 - Rn. 313, unter Verweis auf ebd. Rn. 216 ff. und Rn. 222). Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten an eine nichtöffentliche Stelle für Zwecke der Gefahrenabwehr mit dem Verweis auf Absatz 1 bis 3 an dieselben Voraussetzungen zu knüpfen, wie die entsprechende Datenübermittlung an öffentliche Stellen.

Als verfahrenssichernde Maßnahme bedarf die Übermittlung nach Absatz 4 Satz 1 der Anordnung durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde, damit die Voraussetzungen der Datenübermittlung und die Ausübung des Entschließungsermessens im Rahmen der Fachaufsicht geprüft werden.

Zu § 26 b

§ 26 b regelt Datenübermittlungen mit präventiver Zielsetzung, hinsichtlich derer die Eingriffsschwelle abweichend von dem allgemeinen Erfordernis einer zumindest konkretisierten Gefahr bestimmt wird. Er ist damit als Ausnahmebestimmung bzw. Erweiterung im Verhältnis zu § 26 a zu verstehen. Infolgedessen ist vor einem Rückgriff auf § 26 b stets vorrangig zu prüfen, ob nicht bereits eine zumindest konkretisierte oder gar konkrete Gefahr vorliegt und damit der Anwendungsbereich von § 26 a eröffnet ist. In Abgrenzung zu § 26 a

wird die auch zu einer behördlichen Intervention führende Datenübermittlung hier als präventiver Rechtsgüterschutz bezeichnet, was den nicht bereits gefahrveranlassten, sondern vorbeugend risikoregulierenden Charakter umschreibt. Die Befugnisse nach § 26 b betreffen teilweise auch Übermittlungen an Stellen, die grundsätzlich operative Anschlussbefugnisse ausüben können, ist aber enumerativ auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, in denen Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit infolge zwingender rechtlicher Wertungen die mit der Datenübermittlung einhergehenden Grundrechtseingriffe zulasten Einzelner überwiegen und damit zu rechtfertigen sind.

Erkennbares Leitbild des Bundesverfassungsgerichts für die Entwicklung der strengen Erfordernisse für die Datenübermittlung an Behörden mit operativen Anschlussbefugnissen ist die Abgrenzung von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden (vgl. grundlegend BVerfGE 133, 277 Rn. 115 ff.; darauf Bezug nehmend mit dem Begriff der „Gefahrenabwehrbehörden“ BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 234 ff.; BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 - Rn. 124 ff.).

Polizeibehörden verfügen über ein breites Arsenal aktioneller und informationeller Befugnisse einschließlich diverser Möglichkeiten der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Zugleich eröffnet dies unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten einen gewissen Spielraum bei Übermittlungen an andere Behörden, die zwar ebenfalls über Anschlussbefugnisse zu belastenden Maßnahmen verfügen, bei denen allerdings aufgrund ihres spezifischeren Handlungsspielraums und -instrumentariums in geringerem Maße durch die Übermittlung ein Risiko für Folgeeingriffe in Grundrechte besteht.

Solche Behörden können zwar in gewissem Umfang auf Zwangsbefugnisse zurückgreifen und verfügen zum Teil über Eingriffsbefugnisse, deren Einsatz die Lebensgestaltung der betroffenen Person dauerhaft beeinträchtigen kann. Beispiele bilden eine Gewerbeuntersagung oder eine Ausweisung. Andererseits unterscheiden sich die Fähigkeiten solcher Behörden zu Grundrechtseingriffen und Zwangsmaßnahmen in ihrer Breite und Tiefe deutlich von denen der Polizeibehörden, was im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsabwägung zu berücksichtigen ist.

Daher ist für jede Übermittlungskonstellation abzuwägen, ob der durch die Übermittlung verfolgte Rechtsgüterschutz und das Maß der dadurch vermittelten Grundrechtsbeeinträchtigung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Das schließt es zugleich aus, solche Übermittlungen auf Grundlage einer Generalklausel zuzulassen. Vor diesem Hintergrund ist es nur ausnahmsweise vertretbar,

Datenübermittlungen der Verfassungsschutzbehörde an Sicherheitsbehörden mit Eingriffs- oder Zwangsbefugnissen unterhalb der Schwelle einer konkretisierten Gefahr zuzulassen.

§ 26 b enthält vor diesem Hintergrund einen abschließenden Katalog von besonderen Übermittlungstatbeständen zur Erfüllung sicherheitsbehördlicher Aufgaben, die dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dienen und ein Abweichen von dem allgemeinen Erfordernis des Vorliegens einer konkretisierten Gefahr auf Seiten der datenempfangenden Stelle rechtfertigen. Hierbei geht es um Datenübermittlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben, in deren Rahmen die Empfangsbehörden zu Maßnahmen befugt sind, die gegebenenfalls auch im Wege des Verwaltungszwangs oder mittels unmittelbaren Zwangs vollstreckt werden können. Beispielsweise dürfen die Aufenthaltsbehörden eine ausländische Person ausweisen (§ 53 Aufenthaltsgesetz - AufenthG) und die durch die Ausweisung begründete Ausreisepflicht gegebenenfalls durch eine Abschiebung vollstrecken (§ 58 AufenthG). Darüber hinaus dürfen diese Behörden etwa Wohnungen durchsuchen (§ 58 Abs. 6 AufenthG) oder eine Person in Abschiebungshaft nehmen (§ 62 AufenthG).

Nach Nummer 1 ist eine Datenübermittlung zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Beschäftigten im öffentlichen Dienst gerechtfertigt. Die Datenübermittlung kann in disziplinarische Maßnahmen bis hin zu einer Entfernung aus dem Dienst münden und weist darum eine hohe Eingriffsintensität auf. Die Zulassung der Übermittlung unterhalb der Schwelle der konkretisierten Gefahr rechtfertigt sich daraus, dass die betroffenen Personen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben als Repräsentanten der hoheitlichen Gewalt auftreten und vielfach mit besonderen Machtbefugnissen ausgestattet sind, die einer schlagkräftigen Abschirmung bedürfen. Zudem haben sie sich durch ihre Bewerbung oder Beschäftigung freiwillig in ein spezifisches Näheverhältnis zum Staat begeben, das ihnen gegenüber die Datenübermittlung zumutbar erscheinen lässt. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sind in Artikel 33 Abs. 5 GG verankert. Dazu gehört insbesondere auch die allgemeine Treuepflicht der Beamten mit der Verpflichtung, jederzeit für den Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung einzutreten (vgl. § 49 Landesbeamtengesetz; § 33 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz - BeamtStG). Schon vor Berufung in ein Beamtenverhältnis muss festgestellt werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG). Nach § 41 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sind aber auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen.

Diese politische Treuepflicht gebietet Loyalität gegenüber dem Staat und seiner geltenden Verfassungsordnung.

Bei den in Nummer 2 bis 4 vorgesehenen Datenübermittlungen rechtfertigt sich die Absenkung der Übermittlungsschwelle aus der besonderen Nähe des Übermittlungszwecks zum nachrichtendienstlichen Verfassungsschutz. Vereins- und Parteiverbot sowie Grundrechtsverwirkung sind Maßnahmen der wehrhaften Demokratie, der auch die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden zuzuordnen ist. Diese Maßnahmen setzen ihrerseits gerade schon im Vorfeld konkretisierter Gefahren an. Zudem besteht eine verfahrenssichernde Kompensationswirkung dadurch, dass entsprechende Entscheidungen durch oberste Landesbehörden, das Bundesministerium des Innern und für Heimat bzw. das Bundesverfassungsgericht getroffen werden.

Nummer 5 lässt Datenübermittlungen zur Durchführung von Verfahren der Mitwirkung nach § 6 zu. Dies sind in erster Linie Sicherheitsüberprüfungen oder Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen in den jeweils gesetzlich vorgesehenen Fällen (etwa im Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Sicherheitsgewerberecht, Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeitsrecht). Hierbei geht es um Prüfungen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen die Voraussetzung für eine Verwaltungsentscheidung darstellen, wobei es sich um eine begünstigende Entscheidung (etwa eine Gewerbeerlaubnis) oder eine belastende Entscheidung (etwa eine Gewerbeuntersagung) handeln kann.

Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen stehen teils im Zusammenhang mit der Ausübung besonders gefährlicher oder sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten, die unmittelbar die besonders gewichtigen Rechtsgüter Leben, Leib und Sicherheit des Bundes oder eines Landes betreffen. Überprüfungen nach dem Aufenthaltsrecht und Staatsangehörigkeitsrecht weisen einen immanenten Bezug zum überragend wichtigen Rechtsgut der völkerrechtlichen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland sowie zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Sicherheit des Bundes oder eines Landes auf. Die Eignungs- oder Zuverlässigkeitsprüfung ist unabhängig von einer konkretisierten Gefahr durchzuführen. In den meisten Fällen liegt ihr ein Antrag oder die Zustimmung der betroffenen Person zugrunde. Das lässt zwar regelmäßig den in der Datenübermittlung liegenden Grundrechtseingriff nicht entfallen, weil für die zu überprüfende Person häufig nur die Alternative besteht, ansonsten ganz auf eine Tätigkeit in sicherheitsrelevanten Bereichen verzichten zu müssen. Die hierin liegende Willensbekundung macht jedoch die Datenübermittlung für die betroffene Person

zumutbar und damit vor dem Hintergrund staatlicher Schutzpflichten für die Grundrechte Dritter sowie die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit legitimierbar.

Nach Nummer 6 kann ohne Vorliegen einer konkretisierten Gefahr auch eine Datenübermittlung für Zwecke des Jugendschutzes erfolgen. Die Übermittlungsbefugnis für Zwecke des Jugendschutzes trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich beim Jugendschutz um einen wichtigen staatlichen und gesellschaftlichen Belang des Gemeinwohls handelt. Die Einbeziehung dieses Übermittlungszwecks erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass vermehrt bereits Kinder und Jugendliche extremistisch indoktriniert und als Werkzeuge für die Begehung von politisch motivierten Straftaten bis hin zu terroristischen Anschlägen missbraucht werden. In der Vergangenheit wurden zunehmend Fälle bekannt, in denen sich bereits unter 14-jährige Personen innerhalb kürzester Zeit radikalisierten. So hat etwa in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 ein religiös radikalisierter Minderjähriger zwei Mal versucht, in Ludwigshafen einen Nagelbombenanschlag zu verüben.

Etwaige nachrichtendienstlich erhobene Erkenntnisse über extremistische Verstrickungen Minderjähriger sollen daher zum Schutz der in § 26 a Abs. 3 genannten Rechtsgüter an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Minderjährige eines besonderen Schutzes bedürfen, der typische Aspekte der Adoleszenzphase berücksichtigt. Hierzu gehören die Bewältigung alterstypischer Entwicklungsaufgaben, wie familiäre Ablösung, soziale Neuorientierung und die Entwicklung einer eigenen (auch politischen) Identität. Die Gefahr von Etikettierungen durch die Vorhaltung von Daten ist aus diesem Grund zu vermeiden. Dies stellt erhöhte Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer solchen Datenübermittlung und erfordert eine besonders sorgfältige Ausübung des Erschließungsermessens unter besonderer Würdigung des Einzelfalls und Abwägung der jeweiligen Belange. Insoweit stellt eine Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten für Zwecke des Jugendschutzes eine Ausnahme von den in § 26 e geregelten strengen Übermittlungsvoraussetzungen bei betroffenen minderjährigen Personen dar (§ 26 e Abs. 1 Satz 2).

Maßnahmen der Jugendhilfe können eingreifenden Charakter haben, jedoch steht vor dem Hintergrund des präventiven Rechtsgüterschutzes der Schutz von Minderjährigen vor einer sich zuspitzenden Radikalisierung, die bis hin zu einer Selbst- und Fremdgefährdung und damit zu einer Gefährdung eines besonders gewichtigen Rechtsguts nach § 26 a Abs. 3 Nr. 4 führen kann, im Vordergrund. Dieser Schutzgedanke bei Übermittlungen für Zwecke der Jugendhilfe findet sich auch in § 25 b Satz 2 BVerfSchG (neu) wieder. Er entspricht im Übrigen der bisherigen Wertung des Landesgesetzgebers und findet seinen Niederschlag unter

anderem in § 9 Abs. 4., § 24 Abs. 4 und bisher in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4. Staatliche Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen - auch gegenüber Erziehungsberechtigten - aufgrund von Datenübermittlungen durch die Verfassungsschutzbehörde werden hierdurch relativiert und können im Einzelfall eine Übermittlung personenbezogener Daten auch ohne Vorliegen einer bereits konkretisierten Gefahr rechtfertigen.

§ 26 b setzt für alle Datenübermittlungen voraus, dass diese aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Rechtsgüter des § 26 a Abs. 3 erforderlich sind. Anlasslose Übermittlungen sind damit ebenso ausgeschlossen wie Übermittlungen, die lediglich auf vagen Anhaltspunkten beruhen. Tatsachengrundlage und Erforderlichkeit sind jeweils mit Blick auf den Übermittlungszweck zu bestimmen.

Zu § 26 c

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Strafverfolgung übermitteln darf. Auch für solche Übermittlungsvorgänge, die neben dem Informationserhebungsakt als weitere, eigenständige Grundrechtseingriffe einzustufen sind, verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass diese dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts dienen müssen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Ls. Nr. 3).

Darüber hinaus kommen Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht und setzen zudem voraus, dass ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt, für den konkrete und verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorhanden sind (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Ls. Nr. 3 d); BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 - Rn. 137).

Zu § 26 c Abs. 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die grundlegende Übermittlungsbefugnis zu Strafverfolgungszwecken. Mit Blick auf den materiell-strafrechtlichen Rechtsgüterschutz und das im deutschen Strafverfahren jedenfalls grundsätzlich geltende Legalitätsprinzip ist bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Bestimmung das Ermessen zur Übermittlung personenbezogener Daten in der Regel auf null reduziert. Aspekten wie der effektiven (weiteren) Erfüllung des nachrichtendienstlichen Beobachtungsauftrags einschließlich Fragen des Quellenschutzes kann dann lediglich im Zusammenhang mit Art und Umfang der weiterzugebenden Daten

Rechnung getragen werden. In Sonderfällen kann zudem eine Übermittlung nach § 27 Abs. 1 ausgeschlossen sein.

In materieller Hinsicht verlangt Absatz 1 Satz 1 das Vorliegen von bestimmten Tatsachen für die Begehung einer besonders schweren Straftat. Insofern genügt zwar das Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO. Dieser muss sich aber auf bestimmte, bereits erwiesene Tatsachen gründen und ein gewisses Maß an Konkretisierung und Verdichtung erreicht haben (BVerfGE 109, 279 Rn. 247; BGH NStZ-RR 2010, 282; OLG Celle, StV 2011, 215 [216]). Der Sache nach wird somit ein qualifizierter Tatverdacht verlangt, der über das Vorliegen lediglich „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat hinausreicht.

Durch die in Absatz 1 Satz 2 geregelte entsprechende Anwendbarkeit des § 26 a Abs. 4 Satz 2 wird die Datenübermittlung von der Zustimmung der Leitung der Verfassungsschutzbehörde abhängig gemacht. Wegen der besonderen Bedeutung der Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten für Zwecke der Strafverfolgung und den Besonderheiten bei der Bewertung einer Straftat als besonders schwer im Sinne des Absatzes 2 wird damit die Fachaufsicht gestärkt.

Zu § 26 c Abs. 2

Im Strafverfahrensrecht existiert mit § 100 b Abs. 2 StPO ein Straftatenkatalog, der im Kontext mit der Eingriffsschwere der jeweiligen Ermittlungsmaßnahme festlegt, welche Straftaten besonders schwere Straftaten sind. Im Hinblick auf Verweisungen auf andere Gesetze hat das Bundesverfassungsgericht zwar ausgeführt, dass diese begrenzt bleiben müssen und insbesondere durch die Inbezugnahme von Normen, die andersartige Spannungslagen bewältigen, nicht ihre Klarheit verlieren dürfen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 272). In Bezug auf die Wertung von Straftaten als besonders schwer kann der Gesetzgeber aber laut dem Bundesverfassungsgericht auch auf bereits bestehende Straftatenkataloge zurückgreifen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 206). Sofern hier, wie mit Absatz 2 Nr. 1 geschehen, auf den vom Bundesgesetzgeber festgelegten Straftatenkatalog in § 100 b Abs. 2 StPO verwiesen wird, ist dies grundsätzlich unbedenklich, wenn auf diese von einem anderen Gesetzgeber erlassene Bestimmung nicht dynamisch, sondern statisch verwiesen wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 383 ff.). Die statische Verweisung folgt dabei aus der ersten Inbezugnahme der Strafprozessordnung in § 8 Abs. 2 Satz 1 (neu). Eine statische Verweisung auf § 100 b Abs. 2 StPO erfolgt zudem in § 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, der die Übermittlung von personenbezogenen

Daten regelt, die mittels einer Wohnraumüberwachung erhoben wurden. Diese Bestimmung geht allerdings nach § 26 Abs. 2 Satz 2 dem § 26 c vor.

Da aber die Straftatenkataloge der Strafprozessordnung grundsätzlich nicht auf die Besonderheiten des Aufgabenspektrums von Verfassungsschutzbehörden abgestimmt sind, enthält Absatz 2 Nr. 2 eine eigenständige, verfassungsschutzspezifische Konkretisierung der „besonders schweren Straftaten“, auf die sich nach Absatz 1 das Vorliegen von bestimmten Tatsachen beziehen muss.

Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a) trägt zunächst der Tatsache Rechnung, dass jedenfalls Straftatbestände, die gesetzlich als Strafdrohung mit einer Mindesthöchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe ausgestattet sind, generell einen derart hohen Unrechtsgehalt aufweisen, dass hier mit Blick auf den Rechtsgüterschutz ein informationelles Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden schlechterdings nicht zu rechtfertigen wäre. Im Zusammenhang mit den verfassungsschutzspezifischen Datenübermittlungsbestimmungen hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass ausgehend vom Strafraum einer Strafnorm eine besondere Schwere einer Straftat jedenfalls dann vorliegt, wenn sie mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist. Nach der gesetzlichen Systematik werde in Tatbeständen mit einem fünf Jahre übersteigenden oberen Strafraum sogleich eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsentzug oder mehr normiert. Diese Höchststrafe sei denjenigen Delikten vorbehalten, die ein besonders schweres Tatunrecht aufwiesen und damit den Bereich der mittleren Kriminalität eindeutig verlassen hätten (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 203).

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit auch Deliktstatbestände mit geringerer Strafandrohung als besonders schwere Straftaten eingestuft werden können und ein diesbezüglicher, qualifizierter Tatverdacht eine Übermittlungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 zu begründen vermag, hat das Bundesverfassungsgericht jüngst insbesondere in seiner Entscheidung zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz Stellung genommen. Danach kann auch eine Straftat mit einer angedrohten Höchstfreiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren dann als besonders schwer eingestuft werden, wenn dies nicht nur unter Berücksichtigung des jeweils geschützten Rechtsguts und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft, sondern auch unter Berücksichtigung der Tatbegehung und Tatfolgen vertretbar erscheint. Dabei muss die Qualifizierung einer Straftat als besonders schwer in der Strafnorm selbst einen objektivierten Ausdruck finden, also insbesondere in deren Strafraum und gegebenenfalls in tatbestandlich umschriebenen oder in einem Qualifikationstatbestand enthaltenen

Begehungsmerkmalen und Tatfolgen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 205 f.).

Danach kommt es bei Delikten mit einer Mindesthöchststrafe von fünf Jahren zunächst auf das durch die Strafnorm jeweils geschützte Rechtsgut und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft an. Hier bietet sich in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) die Bezugnahme auf die in § 26 a Abs. 3 genannten besonders gewichtigen Rechtsgüter an, die bereits für eine Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten für Zwecke der Gefahrenabwehr einschlägig sind. Insoweit werden mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes sowie bestimmten auf das Verhältnis zum Ausland gerichteten Interessen der Bundesrepublik (vgl. § 26 a Abs. 3 Nr. 1 und 2) besonders gewichtige Rechtsgüter mit hoher Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft in Bezug genommen (so ausdrücklich BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 208).

Auch für die übrigen in § 26 a Abs. 3 genannten besonders gewichtigen Rechtsgüter ist davon auszugehen, dass sie eine besondere Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft aufweisen. Dies gilt aus der Natur der Sache heraus nicht nur für die Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt sowie Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist (§ 26 a Abs. 3 Nr. 3), sondern auch für die Individualrechtsgüter Leben sowie - bei einer erheblichen Gefährdung im Einzelfall - die körperliche Integrität und die Freiheit einer Person (§ 26 a Abs. 3 Nr. 4). Denn auch diese Rechtsgüter haben vor dem Hintergrund der staatlichen Schutzpflichten, dem damit zusammenhängenden Aufgabenkanon der Sicherheitsbehörden sowie - mit Blick auf die Strafverfolgung - unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention eine besondere Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft.

Neben der Berücksichtigung des Strafrahmens, des jeweils zu schützenden Rechtsguts und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft sind nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aber auch die ein besonderes Unrecht indizierenden tatbestandlich umschriebenen Begehungsmerkmale und Tatfolgen in den Blick zu nehmen. In dieser Hinsicht ist allerdings eine katalogmäßige Auflistung der in Frage kommenden Straftatbestände nicht zielführend. Insofern gilt bereits das in der Begründung zu § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Gesagte: Die mit den Bestrebungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 erfassten Phänomenbereiche, die in diesen Phänomenbereichen agierenden Beobachtungsobjekte und die jeweiligen Beobachtungsszenarien sind zu vielgestaltig, um sie

mit einem abschließenden Katalog in Frage kommender besonders schwerer Straftaten abbilden zu können.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar ausgeführt, dass besonders schwere Straftaten im Zuge von Übermittlungsbefugnissen in der Regel durch Straftatenkataloge näher zu konkretisieren sind (BVerfGE 154, 152 Rn. 221). Unter Hinweis auf den Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers bei der Bestimmung des Unrechtsgehalts eines Delikts hat das Gericht aber auch gebilligt, dass neben einem Straftatenkatalog hinsichtlich der Schwere der Tat ergänzend auch eine Einzelfallbetrachtung hinzutreten kann und insofern kein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vorliegt (so zu § 100 a StPO: BVerfG 129, 208 Rn. 203, 208, zu § 100 c StPO: BVerfGE 109, 279 Rn. 234, zum Rückgriff auf gespeicherte Verkehrsdaten: BVerfGE 125, 260 Rn. 229).

Insofern kommt es nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) neben der Berücksichtigung des Mindesthöchststrafrahmens von fünf Jahren und dem Bezug zu einem besonders gewichtigen Rechtsgut im Sinne des § 26 a Abs. 3 darauf an, ob die in Betracht kommende Straftat im Einzelfall aufgrund der tatbestandlich umschriebenen Begehungsmerkmale und Tatfolgen als besonders schwer qualifiziert werden kann. Sofern im Tatbestand einer Strafnorm oder eines Qualifikationstatbestandes gesetzlich umschrieben, könnte in dieser Hinsicht etwa auf die Schwere der Verletzung (sonstiger) Rechtsgüter, den Grad der Bedrohung der Allgemeinheit, die Art der Begehung der Tat, die Anzahl der Geschädigten (etwa bei gemeingefährlichen Straftaten) und/oder das Ausmaß des Schadens sowie die Folgen der Tat für die betroffenen Rechtsgüter abgestellt werden (vgl. BVerfGE 129, 208 Rn. 208; BVerfGE 109, 279 Rn. 235). Die in Betracht kommenden Strafnormen müssen dabei allerdings einer objektivierte Betrachtung unterzogen werden; weder die Qualifizierung als Staatsschutzdelikt (§§ 74 a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes), noch die alleinige Bezugnahme auf Verfassungsschutzgüter können die besondere, deutlich über dem Durchschnitt liegende Schwere des jeweiligen Straftatbestandes begründen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 - Rn. 202, 208).

Im Zuge der nach den vorgenannten Maßstäben vorzunehmenden Bewertung kann beispielsweise im Einzelfall die Qualifizierung von Straftaten nach § 84 oder § 87 StGB als besonders schwer gerechtfertigt sein.

Zu § 26 d

Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Dogmatik zu den Übermittlungsvoraussetzungen nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten stellt auf eine Folgenbetrachtung ab (vgl. die Begründung zu § 26). Die durch eine Datenübermittlung drohenden Anschlussmaßnahmen durch die empfangenden Stellen mit mehr oder weniger gewichtigen Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen sind daher nur gerechtfertigt, wenn dies der Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut dient (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 235 ff.). Von dem Erfordernis einer konkretisierten Gefahr für ein solches Rechtsgut kann nur ausnahmsweise abgewichen werden. Dies wird einerseits ermöglicht durch die Bestimmung in § 26 b zum präventiven Rechtsgüterschutz, die entsprechende Übermittlungsanlässe als Ausnahmetatbestände abschließend aufzählt. Andererseits kann von dem Erfordernis einer konkretisierten Gefahr auch dann abgewichen werden, wenn durch die Übermittlung veranlasste, belastende Anschlussmaßnahmen durch die empfangende Stelle gegenüber der betroffenen Person ausgeschlossen sind und damit die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Folgenbetrachtung ausgeführten Rechtsnachteile bei dieser Person nicht eintreten können.

Vor dem Hintergrund, dass die übermittelten Daten nicht zulasten der betroffenen Person außenwirksam eingreifend genutzt werden dürfen, regelt § 26 d Datenübermittlungen einerseits für die nachrichtendienstliche Aufgabenwahrnehmung selbst (Absatz 1) und andererseits solche für die informationelle Kooperation etwa zur Erstellung gemeinsamer Erkenntnisprodukte der Gefahrerforschung (Absatz 2).

Zu § 26 d Abs. 1

Mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten dürfen nach Absatz 1 an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 erforderlich ist. Die Zielrichtung der Datenübermittlung dient damit allein der Verbesserung der Erkenntnislage der Verfassungsschutzbehörde. Aus Sicht der übermittelnden Stelle muss feststehen, dass die empfangende Stelle aufgrund der Datenübermittlung keine außenwirksamen, die betroffene Person belastenden Maßnahmen ergreift. Im Zweifel kann die Verfassungsschutzbehörde die empfangende Stelle nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 (neu) auf diesen Umstand hinweisen.

Zu § 26 d Abs. 2

Absatz 2 ermöglicht als Befugnisnorm eine Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener personenbezogener Daten an öffentliche Stellen zur Erfüllung von Aufgaben, die die empfangende Stelle ohne unmittelbar außenwirksame Maßnahmen zulasten der betroffenen Person wahrnimmt. Voraussetzung ist, dass die Übermittlung aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Schutzgüter § 26 a Abs. 3 vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 erforderlich ist.

Bei der Frage, was unter „unmittelbar außenwirksamen Maßnahmen zu Lasten betroffener Personen“ zu verstehen ist, kann auf verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtliche Maßstäbe zurückgegriffen werden. Dies gilt etwa hinsichtlich des für das Vorliegen eines Verwaltungsaktes konstitutiven Merkmals der Außenwirkung oder der Differenzierung zwischen einem belastenden und begünstigenden Verwaltungsakt.

Die Regelung erfasst in erster Linie eine Datenübermittlung an gemeinsame Zentren, wie dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) im Rahmen analytischer Projekte der Sicherheitsbehörden. Zu denken ist hierbei an die Erstellung von Lagebildern zur abstrakten Beschreibung der allgemeinen Gefährdungslage oder Fallanalysen, zur Ermittlung von Vorgehensmustern sowie zur Erstellung allgemeiner Handlungskonzepte, die auf die allgemeine Lagebewertung, nicht aber auf individuelle Anschlussmaßnahmen zielen. Einbezogen sind auch Forschungsvorhaben in Kooperation mit wissenschaftlichen, beispielsweise universitären Forschungseinrichtungen, wobei eine nicht anonymisierte Übermittlung personenbezogener Daten in der Regel allerdings verzichtbar sein dürfte.

Zu § 26 e

Minderjährige bedürfen eines besonderen Schutzes, der typische Aspekte der Jugendphase berücksichtigt (vgl. auch die Begründung zu § 26 b Nr. 6). Dem hat der Gesetzgeber bisher mit den Regelungen in § 9 Abs. 4 und § 24 Abs. 4 Rechnung getragen. Die Bestimmungen werden durch eine Regelung zu Datenübermittlungen in Bezug auf minderjährige Person ergänzt, womit der Minderjährigenschutz insgesamt gestärkt wird.

Zu § 26 e Abs. 1

Hinsichtlich von Daten minderjähriger Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gelten mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und c) dieselben strengen Übermittlungsvoraussetzungen wie für volljährige Personen. Bei Datenübermittlungen zum präventiven Rechtsgüterschutz

erfolgt hingegen eine Beschränkung auf den Übermittlungsanlass „Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst anstreben oder in diesem beschäftigt sind“ (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 b) i. V. m. § 26 b Nr. 1). Die Regelung zu den Datenübermittlungen zum präventiven Rechtsgüterschutz bei mindestens 14 Jahre alten Personen ist insoweit darauf beschränkt, den öffentlichen Dienst von Extremisten frei zu halten.

Für minderjährige Personen, die mindestens das 10. Lebensjahr (vgl. § 9 Abs. 4), aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gelten für Übermittlungen strengere Voraussetzungen. Hier muss nach den Umständen des Einzelfalls darauf geschlossen werden können, dass von der betroffenen Person eine Gefahr für ein besonders bedeutsames Rechtsgut nach § 26 a Abs. 3 Nr. 4 ausgeht. Hat sich eine solche Gefahr bereits konkretisiert, ist die Übermittlung erst recht möglich. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass zunehmend Fälle bekannt werden, in denen sich bereits unter 14-jährige Personen innerhalb kürzester Zeit radikalieren und teils auch bereit sind, Anschläge zu verüben.

Nach Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 26 b Nr. 6 bleiben für beide Personenkreise der minderjährigen Personen Datenübermittlungen zum präventiven Rechtsgüterschutz für Maßnahmen des Jugendschutzes unberührt. Außerdem bleibt nach Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 26 d die abstrakt analytische Zusammenarbeit unberührt, da hier Individualmaßnahmen zulasten betroffener Personen ausgeschlossen sind, mithin dazu ein besonderer Minderjährigenschutz nicht spezifisch gefordert ist. Dies ist bedeutsam, weil gerade zu dieser Altersgruppe analytische Auswertungen und Forschungsprojekte - auch in Kooperation mit fachlich kompetenten Partnern - besonders wichtig sind, beispielsweise bei der Auswertung von Radikalisierungsverläufen und der wissenschaftlichen Erforschung treibender Risikofaktoren, die auch fallbasiert erfolgen müssen.

Zu § 26 e Abs. 2

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 4 Satz 3.

Zu § 26 f

Die Regelung passt den bisherigen § 26 Abs. 5 hinsichtlich der Auslandsübermittlungen an die Verfassungsrechtsprechung an (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 260 ff., 379 f.). Dabei werden die Voraussetzungen der Auslandsübermittlung grundsätzlich mit denen der Inlandsübermittlungen synchronisiert. Da sich die

Auslandszusammenarbeit vornehmlich zwischen Nachrichtendiensten vollzieht, also grundsätzlich auf den ausschließlich informationellen Austausch gerichtet ist, orientiert sich die Regelung grundsätzlich an § 26 d, insbesondere hinsichtlich des allgemeinen Ausschlusses exekutiver Verwendung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2). Liegen die Voraussetzungen der §§ 26 a bis 26 c vor (also konkretisierte Gefahr, konkrete Risikosachverhalte oder begründeter Verdacht einer besonders schweren Straftat), kann nach Absatz 3 die Übermittlung auch für exekutive Maßnahmen erfolgen bzw. die Informationsnutzung dafür nachträglich auf Anfrage zugelassen werden.

Spezielle auslandsbezogene Übermittlungsverbote sind entsprechend der verfassungsgerichtlichen Vorgaben in § 27 Abs. 2 (neu) geregelt.

Zu § 26 f Abs. 1

Satz 1 bezeichnet die zulässigen Zwecke, zu denen die Übermittlung im Einzelfall erforderlich sein muss, wobei die Erforderlichkeit allein auf eine informationelle Nutzung ohne intervenierende Außenwirkung bezogen wird, da die empfangende Stelle hierauf grundsätzlich beschränkt ist (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2). Die Datenübermittlung muss dem entsprechend aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Schutzgüter nach § 26 a Abs. 3 oder zum Schutz der Sicherheit eines anderen Staates oder einer über- und zwischenstaatlichen Einrichtung erforderlich sein.

Das Schutzgut der Sicherheit eines anderen Staates korrespondiert dabei mit der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, erfasst mithin nicht jedwedes Schutzinteresse der inneren Sicherheit, sondern die Funktionsfähigkeit des Staates (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Zu § 26 f Abs. 2

Absatz 2 begrenzt entsprechend dem Übermittlungszweck die Übermittlungsfolgen mit Satz 1 Nr. 2 durch einen grundsätzlich generellen Ausschluss exekutiver Anschlussmaßnahmen durch oder auf Veranlassung der empfangenden Stelle. Die Übermittlung erfolgt mithin nicht nur zu diesem Zweck, sondern auch unter dieser Bedingung. Auf die Zweckbindung und den Ausschluss von belastenden Anschlussmaßnahmen gegenüber der betroffenen Person hat die Verfassungsschutzbehörde nach Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen. Für die Zusammenarbeitspraxis ist dies unschädlich, da typischerweise die empfangende Stelle auf ausländischer Seite ebenso ein Nachrichtendienst ist und eine solche Übermittlung in der

Zusammenarbeitspraxis grundsätzlich lediglich zur informationellen Nutzung unter Ausschluss exekutiver Anschlussmaßnahmen erfolgt.

Die im Landesrecht getroffene Regelung bindet die empfangende Stelle zwar nicht rechtlich, internationale Zusammenarbeit im nachrichtendienstlichen Bereich beruht aber auf Vertrauen und Verlässlichkeit. Ist der Partnerdienst bei der Einhaltung auch lediglich informeller Regelungen unzuverlässig, riskiert er, dass die Zusammenarbeit beendet wird. Dies schafft faktisch in der Praxis eine wirksame informelle Bindung an die Grundlagen der Zusammenarbeit. Im Übrigen ist eine etwaige Unzuverlässigkeit bei der Beachtung der Verwendungsbeschränkung auch bei der Prüfung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

Zu § 26 f Abs. 3

Sofern keine auslandsspezifischen Übermittlungsverbote nach § 27 bestehen, eröffnet Absatz 3 Ausnahmen von der allgemeinen Weiterverarbeitungsbeschränkung des Absatzes 2 unter den dazu für die entsprechende inländische Verwendung mit §§ 26 a bis 26 c geregelten Schwellenvoraussetzungen. Insoweit wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts gefolgt, dass für die Übermittlung nachrichtendienstlicher Daten ins Ausland die gleichen Anforderungen gelten wie für die inländische Übermittlung nachrichtendienstlich ersterhobener Daten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 261).

Zu § 26 f Abs. 4

Absatz 4 ermöglicht die ausnahmsweise Übermittlung auch an nichtöffentliche ausländische Stellen. Eine derartige Datenübermittlung ist an strengste Anforderungen geknüpft und muss sich hinsichtlich der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person auch an den Übermittlungsverboten des § 27 messen lassen. Konkret gefordert ist, dass die Übermittlung aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Schutzgut nach § 26 a Abs. 3 Nr. 4 unerlässlich ist. Nach der Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts zu den Eingriffsschwellen wird mit der dringenden Gefahr die höchste Stufe der Rechtsgutbedrohung bezeichnet; diese muss das Leben sowie bei einer erheblichen Gefährdung im Einzelfall die körperliche Integrität oder die Freiheit einer Person betreffen.

Zu Nummer 24 (§ 27)

Die Bestimmung wird in Absatz 1 redaktionell geändert und in Absatz 2 unter Bezugnahme auf § 26 f um eine auslandsspezifische Regelung zu Übermittlungsverboten ergänzt.

Zu Buchstabe a) (§ 27 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b) (§ 27 Abs. 2 neu)

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass die Auslandsübermittlung einen datenschutzrechtlich angemessenen und mit elementaren Menschenrechtsgewährleistungen zu vereinbarenden Umgang mit den übermittelten Daten im Empfängerstaat und eine entsprechende Vergewisserung hierüber seitens des deutschen Staates voraussetzt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 260). Ist dies nicht gewährleistet, liegt zwangsläufig ein Übermittlungsverbot vor, das mit Absatz 2 (neu) geregelt wird.

Hinsichtlich der Besorgnis etwaiger Menschenrechtsverletzungen durch die Nutzung der Daten im Empfängerstaat muss insbesondere gewährleistet erscheinen, dass sie dort weder zu politischer Verfolgung noch unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung verwendet werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 268, vgl. auch § 25a Abs. 2 Satz 4 BVerfSchG - neu).

Zu Nummer 25 (§ 28)

Die Vorschrift über besondere Pflichten bei der Übermittlung wird überarbeitet und ergänzt. Die Bestimmung enthält nunmehr Regelungen zur Protokollierung erfolgter Übermittlungen (Absatz 1), zur Zweckbindung und zweckändernden Weiterverarbeitung (Absatz 2) und zum Drittschutz bei nicht trennbaren Daten (Absatz 3). Der bisherige Absatz 1 bleibt als Absatz 5 (neu) erhalten, ebenso der bisherige Absatz 2, nunmehr als Absatz 4 (neu).

Zu § 28 Abs. 1

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten an andere Behörden einer Protokollierung bedarf. Die Übermittlung ist zu protokollieren, um die Beachtung der Übermittlungsvoraussetzungen einer unabhängigen Kontrolle zugänglich zu machen. Dabei ist auch die der Übermittlung zugrunde gelegte Rechtsvorschrift zu nennen (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022, - 1 BvR 2354/13 -, Rn. 107, 138).

Der den Verwaltungsvollzug ohnehin prägende Grundsatz der Aktenmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns bekommt damit ein größeres Gewicht und wird für die Übermittlungsanlässe auf gesetzlicher Ebene spezifisch verankert. Die damit verbundenen Vorgaben sind insbesondere auch bei der künftigen elektronischen Aktenführung durch die Verfassungsschutzbehörde zu beachten.

Zu § 28 Abs. 2

Absatz 2 regelt den bisher in § 26 Abs. 1 verankerten Grundsatz der Zweckbindung für alle Anlässe der Übermittlung personenbezogener Daten und ergänzt sie mit sichernden Verfahrensregelungen.

Die Zweckbindung schließt insbesondere auch die Nutzung der übermittelten Daten für eine Strafverfolgung für andere als in § 26 c bezeichnete Straftaten nach § 160 Abs. 4 StPO aus, welcher eine strafverfahrensrechtliche Maßnahme auch dann ausschließt, wenn landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§§ 26 a, 26 b und 26 d Abs. 2 enthalten ebenfalls besondere Bindungen, die eine Weiterverarbeitung zur operativen Zwangsanwendung bzw. sonstigen Belastungsakten mit unmittelbarer Außenwirkung ausschließen. Entstehen nachträglich die solche Anschlussmaßnahmen rechtfertigenden situativen Voraussetzungen (konkretisierte Gefahr im Sinne von § 26 a Abs. 1 bzw. konkretes Risiko im Sinne von § 26 b Abs. 1) oder werden diese Voraussetzungen nachträglich bekannt, kann mithin im Wege der Zustimmung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Ausschluss einer Weiterverarbeitung zur Zwangsausübung oder anderen Belastungsakten aufgehoben werden.

Außer in den Fällen Verdeckter Ermittlungen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 - neu) hat die Verfassungsschutzbehörde die empfangende Stelle auf den Zweck der Übermittlung und die Zweckbindung hinzuweisen (Absatz 2 Satz 2 und 3); außerdem darf sie von der empfangenden Stelle Auskunft über die weitere Verarbeitung der Daten verlangen (Absatz 2 Satz 4).

Zu § 28 Abs. 3

Der Absatz greift die Speicherungsregelung bei nicht mit verhältnismäßigem Aufwand zu trennenden Daten in § 23 Abs. 2 Satz 3 ff. und die entsprechende Vernichtungsausnahme des § 24 Abs. 2 Satz 3 und des bisherigen § 28 Abs. 2 Satz 3 - jetzt: § 28 Abs. 4 Satz 3 - auf.

Ein Bedarfsfall ist etwa die Weitergabe technischer Aufzeichnungen, etwa der Videodatei einer Observation, die typischerweise auch unbeteiligte Dritte im öffentlichen Raum erfasst, die unter Umständen bestimmbar wären, so dass es sich hierbei um personenbezogene Daten handeln kann.

Zu § 28 Abs. 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu § 28 Abs. 5

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Zu Nummer 26 (§ 29)

Zu Buchstabe a (§ 29 Abs. 1 Satz 2)

In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass sich die Auskunftspflichtung nur auf die von der Verfassungsschutzbehörde selbst erhobenen und gespeicherten Daten erstreckt. Soweit zu einer auskunftsbegehrenden Person auch von einer anderen Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Abs. 2 gespeichert wurden, erteilt die Verfassungsschutzbehörde - als insoweit nicht verantwortliche Stelle - keine Auskunft zu diesen Daten. Sie initiiert auch kein entsprechendes Freigabeverfahren in Bezug auf die speichernde Stelle. Dies entspricht der bisherigen Praxis und setzt die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der jeweils speichernden Stelle konsequent um.

Zu Buchstabe b (§ 29 Abs. 1 Satz 5)

Der neue Absatz 1 Satz 5 regelt in Bezug auf die elektronische Aktenführung eine Befugnis zur Abfrage von Daten unbeteiligter Dritter, insoweit liegt eine Ausnahme von den Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 Satz 2 vor. Dies ist erforderlich, damit auskunftsbegehrenden Personen eine vollständige Auskunft erteilt werden kann.

Zu Nummer 27 (§ 30)

Zu Buchstabe a (§ 30 Abs. 1)

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 30 Abs. 3)

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28 (§ 31 Abs. 1)

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 wird die Kontrollkompetenz der Parlamentarischen Kontrollkommission auch auf die Haushaltsangelegenheiten der Verfassungsschutzbehörde erstreckt. Der Wirtschaftsplan der Verfassungsschutzbehörde ermöglicht aufgrund der Vielzahl der enthaltenen Daten über Personal und Stellen einschließlich ihrer Wertigkeit sowie Vorhaben und Maßnahmen zur Beschaffung operativer Ausrüstungsgegenstände einen umfangreichen und präzisen Einblick in die Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde. Diese Informationen können auch von Beobachtungsobjekten genutzt werden, um Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Sie unterliegen damit dem Methodenschutz und sind als Verschlussache einzustufen.

Die Befassung des Haushaltsgesetzgebers in einem dem Grundsatz der Budgetöffentlichkeit entsprechenden Haushaltsaufstellungsverfahren würde aus Gründen des Geheimschutzes nur eine sehr aggregierte Darstellung der Stellenbedarfe und geplanten Beschaffungen ermöglichen, was einer effizienten Haushaltskontrolle entgegenstehen würde. Gegenüber den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission können die einzelnen Haushaltspositionen hingegen eingehend erläutert und begründet werden. Aufgrund der umfassenden Erfahrungen der Mitglieder der Kommission mit nachrichtendienstlichen Sachverhalten und der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde ist eine sachgerechte Beurteilung der einzelnen Haushaltspositionen auch hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit möglich.

Die Bestimmung schafft damit einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Budgetrecht des Parlaments und den Geheimhaltungserfordernissen des Nachrichtendienstes. Eine Bewilligung der in dem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan veranschlagten Ausgaben wird

damit ausschließlich von der Einwilligung der Parlamentarischen Kontrollkommission abhängig gemacht.

Durch die Änderung wird die bisherige Praxis der Haushaltsberatung auf ein neues Verfahren umgestellt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Änderung nicht unmittelbar im Kontext parlamentarischer Regierungskontrolle steht, sondern im Gesetzgebungsverfahren (Haushaltsberatung) verortet ist. Daher soll die Bestimmung erst mit dem Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft treten. Dadurch hat der Landtag - unter Berücksichtigung dieses Umstandes - die Möglichkeit, über die Größe und Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission, die er gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 LVerfSchG zu Beginn jeder Wahlperiode festzulegen hat, neu zu entscheiden.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 3 sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 29 (§ 33)

Zu Buchstabe a (§ 33 Abs. 2)

In Absatz 2 Satz 1 wird die in § 13 Abs. 1 Satz 2 geregelte sogenannte Kontostammdatenauskunft beim Bundeszentralamt für Steuern aus der Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission herausgenommen. Es handelt sich um eine einfache Registerauskunft von geringer Eingriffsintensität, womit eine gesonderte Unterrichtung hierüber nicht geboten erscheint.

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich dieser Befugnis schon bisher kein besonderes Kontrollerfordernis gesehen und die vorherige Unterrichtung der G 10-Kommission gemäß § 13 Abs. 7 lediglich für die Finanzermittlungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 vorgesehen. Da die Kontostammdatenauskunft nach § 13 Abs. 1 Satz 2 den Finanzermittlungen in der Regel vorausgeht, ist die bestehende Unterrichtungspflicht gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission insoweit redundant.

Zu Buchstabe b (§ 33 Abs. 3)

Die in Absatz 3 geregelte Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über den erfolgten Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertrauenspersonen wird gestrichen. Die Unterrichtungspflicht über den Einsatz dieses Personenkreises besteht bereits gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission nach

§ 10 Abs. 4 (neu) und § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 (neu). Die Parlamentarische Kontrollkommission übt auf der Grundlage dieses Berichts insoweit die parlamentarische Kontrolle aus; sie erstattet dem Landtag nach § 38 Satz 1 Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

Die bisherige Unterrichtungspflicht besteht redundant, ohne dass dies erforderlich wäre, womit die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Landtag gestrichen werden kann.

Zu Nummer 30 (§ 36)

Die Änderung in Satz 5 ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 31 (§ 38)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 33 Abs. 2.

Zu Nummer 32 (§§ 39 und 40 neu)

Zu § 39

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022 bedürfen eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch höchstprivate Informationen erfassen und die gegenüber den Betroffenen heimlich durchgeführt werden, grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 214). Hierfür sind zunächst die Befugnisse festzulegen, bei denen aufgrund ihrer Eingriffstiefe - gegebenenfalls auch in Abhängigkeit von ihrer Dauer - eine Vorab-Kontrolle erforderlich ist. Eine unabhängige Vorabkontrolle ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts demnach für den Einsatz einer Verdeckten Mitarbeiterin oder eines Verdeckten Mitarbeiters (§ 10 Abs. 1), einer Vertrauensperson (§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1), eines Virtuellen Agenten (§ 20 Abs. 2), bei der längerfristigen Observation (§ 17 Abs. 4), dem Einsatz eines Personenschutzsenders in Wohnungen (§ 18 Abs. 2) und dem verdeckten Zugriff auf zugangsgesicherte digitale Medien oder Endgeräte auf dem hierfür technisch vorgesehenen Weg (§ 20 Abs. 3) notwendig und wird gesetzlich normiert.

Zu § 39 Abs. 1

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt eine organisatorische Zuordnung der unabhängigen Vorabkontrolle - mit Ausnahme der richterlichen Vorabkontrolle bei der Wohnraumüberwachung nach Artikel 13 Abs. 4 GG - nicht vor, so dass die Aufgabe der unabhängigen Vorabkontrolle neben dem in der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beispielhaft aufgeführten Richter („etwa“) auch einem organisatorisch nicht in der Justiz angesiedelten unabhängigen Kontrollorgan übertragen werden kann (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 224). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann ein solches Kontrollorgan sowohl innerhalb des Parlaments als auch als unabhängige Institution im Funktionsbereich der Exekutive ausgestaltet werden (BVerfGE 30, 1 Rn. 23; BVerfGE 143, 1 Rn. 39). Da ein vorbeugender Rechtsschutz bei dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel - mangels Kenntnis der betroffenen Person - regelmäßig nicht möglich ist, muss dieses Defizit der gerichtlichen Kontrolle durch die unabhängige Vorabkontrolle ausgeglichen werden.

Die unabhängige Vorabkontrolle wird der G 10-Kommission übertragen. Dadurch wird zunächst gewährleistet, dass eine fundierte Expertise im Bereich des Nachrichtendienstrechts besteht, die für eine sichere Beurteilung der Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit bestimmter Überwachungsmaßnahmen notwendig ist. Da die Mitglieder der G 10-Kommission für die Dauer einer Wahlperiode gewählt sind und Wiederwahlen möglich sind, ist eine effektive Kontrolle nachrichtendienstlicher Sachverhalte über längere Zeiträume möglich. Zeitliche Verzögerungen wegen notwendiger Einarbeitungszeiten in Sachverhalte und rechtliche Grundlagen werden so minimiert. Mit der Verortung der unabhängigen Vorabkontrolle bei der G 10-Kommission kann zudem der vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Problematik der besonders grundrechtsintensiven „additiven Eingriffe“ in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Denn die G 10-Kommission hat bereits jetzt Kenntnis über besonders schwerwiegende Überwachungsmaßnahmen im Schutzbereich des Artikel 10 GG (TKÜ-Maßnahmen und vergleichbare Eingriffe). Demnach ist für die Zustimmung zu Maßnahmen, die unter der Voraussetzung der erheblichen oder gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 stehen, die G 10-Kommission zuständig. Die für einen effektiven Vorabrechtsschutz erforderliche gesetzlich zugesicherte Unabhängigkeit der G 10-Kommission als Kontrollgremium ergibt sich aus § 1 Abs. 3 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Danach sind die Mitglieder der Kommission in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Da der Vorsitzende der G 10-Kommission gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses die Befähigung zum

Richteramt haben muss, wird eine - auch unter juristischen Gesichtspunkten - umfassende Kontrolltätigkeit durch die G 10-Kommission gewährleistet.

Die G 10-Kommission wird durch die bei dem Landtag angesiedelte Geschäftsstelle unterstützt, § 1 Abs. 6 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Da die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle die Befähigung zum Richteramt haben muss, ist eine juristische Beratung der Mitglieder der G 10-Kommission sichergestellt, so dass auch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte personelle und sachliche Unterstützung der G 10-Kommission insgesamt gewährleistet ist. Sowohl die G 10-Kommission als auch deren Geschäftsstelle sind in der Lage, sachgerecht mit Verschlussachen aller Geheimhaltungsgrade umzugehen. Dies führt zu einer Minimierung von Offenbarungsrisiken.

Durch die organisatorische Übertragung der unabhängigen Vorabkontrolle auf die G 10-Kommission werden die ihr durch das Landesverfassungsschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zugewiesenen Kompetenzen nicht berührt.

Zu § 39 Abs. 2

Absatz 2 normiert die Rechtsfolge der Entscheidung der G 10-Kommission. Demnach darf die Anordnung - sofern keine Ausnahme nach § 40 vorliegt - erst vollzogen werden, wenn die G 10-Kommission ihre Zustimmung erteilt hat. Anderenfalls ist die Anordnung unverzüglich aufzuheben.

Zu § 39 Abs. 3

Absatz 3 regelt in einer den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht werdenden Weise spezifisch und normenklar, welchen Mindestinhalt der Antrag auf Zustimmung zu der angeordneten Maßnahme enthalten muss. Damit werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und sichergestellt, dass sich die G 10-Kommission anhand des Antrags und der mitgeteilten Informationen eigenverantwortlich ein Urteil darüber bilden kann, ob die beantragte heimliche Überwachungsmaßnahme den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 215). Die Verfassungsschutzbehörde muss den Antrag zwingendermaßen hinreichend substantiiert begründen. Hierzu sind der G 10-Kommission alle beurteilungsrelevanten Tatsachen mitzuteilen. Der Mindestinhalt des Antrags orientiert sich an dem neu gefassten § 46 Abs. 4

des Bundeskriminalamtgesetzes (dort nur für die Wohnraumüberwachung). Um zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufgrund einer möglichen exzessiven additiven Wirkung von Maßnahmen nicht verletzt wird, sind nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 zudem sämtliche, in Bezug auf die zu beobachtenden Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel (§ 9 Abs. 2) innerhalb der letzten 6 Monate mitzuteilen.

Zu § 39 Abs. 4

Absatz 4 regelt gleichermaßen normenklar das Verfahren der Entscheidung durch die G 10-Kommission. Die Prüfung des Antrags und die Entscheidung hierüber erfolgen unverzüglich. Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Zulässigkeit und Notwendigkeit, ob die beantragte heimliche Überwachungsmaßnahme den gesetzlichen Anforderungen entspricht, mithin ob sie rechtmäßig ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 215). Die G 10-Kommission entscheidet mit Mehrheit. Grundlage für die Entscheidungsfindung ist der gesamte Inhalt der der G 10-Kommission von der Verfassungsschutzbehörde vorgelegten Unterlagen nach Absatz 3. Das Nähere zur Entscheidungsfindung, etwa zur erforderlichen Mehrheit, kann in der Geschäftsordnung der G 10-Kommission nach § 1 Abs. 5 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses geregelt werden.

Vor der Entscheidung kann die Verfassungsschutzbehörde durch die G 10-Kommission zur Erläuterung des Antrags und für die Beantwortung von Rückfragen angehört werden. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, Verständnisfragen zu klären, um so eine schnellstmögliche Entscheidung über den Antrag herbeiführen zu können. Die Pflicht zur schriftlichen substantiierten Begründung des Antrags bleibt hiervon ausdrücklich unberührt. Die Entscheidung der G 10-Kommission muss den Beratungsgegenstand, das Ergebnis sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe enthalten. Durch den Verweis auf die Vorschriften des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses werden weitere Verfahrensregeln auf die Vorabkontrolle angewendet. Die Ermächtigung der G 10-Kommission, in ihrer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren zu erlassen, betrifft Innenrecht. So kann die G 10-Kommission insbesondere festlegen, inwiefern eine juristische Aufbereitung durch die Geschäftsstelle erfolgen soll. Die gesetzliche Regelung, dass eine Anhörung der betroffenen Person durch die G 10-Kommission vor der Entscheidung nicht erfolgt, ist zwingend notwendig; anderenfalls würde der Erfolg der Maßnahme vollständig vereitelt. Gleiches gilt für die nicht zu erfolgende Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person. Da die G 10-

Kommission als unabhängiges Kontrollgremium den verfassungsrechtlich gebotenen Vorabrechtsschutz gewährleistet, wird das Defizit der fehlenden gerichtlichen Kontrolle im Vorfeld der Maßnahme ausgeglichen. Die Möglichkeit eines (vorbeugenden) Rechtsschutzes ist damit verfassungsrechtlich entbehrlich.

Zu § 39 Abs. 5

Absatz 5 überträgt die Entscheidung, ob bei einer der enumerativ aufgezählten Maßnahmen, nämlich dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (§ 10 Abs. 1), einer Vertrauensperson (§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1), eines Virtuellen Agenten (§ 20 Abs. 2), bei der längerfristigen Observation (§ 17 Abs. 4), dem verdeckten Zugriff auf zugangsgesicherte digitale Medien oder Endgeräte auf dem hierfür technisch vorgesehenen Weg (§ 20 Abs. 3), Erkenntnisse nach § 8 Abs. 2 Satz 1 LVerfSchG gewonnen wurden, auf die G 10-Kommission in ihrer Funktion als unabhängige Vorabkontrolle. Diese entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten (§ 8 Abs. 2 Satz 5).

Zu § 40

§ 40 normiert eine „Gefahr-im-Verzug“-Regelung, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich zulässig ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 282, 361). Demnach kann der fachlich zuständige Minister oder die fachlich zuständige Ministerin bei Gefahr im Verzug den Vollzug der angeordneten Maßnahme anordnen. Durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 15 a Abs. 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes wird auf bestehende und bewährte Regelungen bei Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz zurückgegriffen. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Eilanordnung durch die fachlich zuständige Ministerin oder den fachlich zuständigen Minister ist zu begründen und der G 10-Kommission bei der Prüfung und Entscheidung ebenfalls vorzulegen. Dadurch wird bei der Prüfung der angeordneten Maßnahme auch inzident durch die G 10-Kommission geprüft, ob tatsächlich Gefahr im Verzug vorgelegen hat.

Zu Nummer 33 (§ 41 neu)

Die entsprechende Geltung von Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes im bisherigen § 39 Satz 2 wird um zwei Vorschriften ergänzt.

Zum einen wird § 7 Abs. 3 Nr. 1 LDSG für entsprechend anwendbar erklärt. Danach ist eine Zweckänderung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, dass die Datenverarbeitung zu ihrem Schutz erfolgt und sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung erteilen würde. Die mutmaßliche Einwilligung einer Person bei einer für sie offensichtlich vorteilhaften Datenverarbeitung wird damit in den Anwendungsbereich des Gesetzes mit einbezogen. Eine eigene Bestimmung betreffend „Übermittlungen zum Schutz der betroffenen Person“ - vgl. insoweit § 25 b Satz 1 BVerfSchG (neu) - ist damit nicht notwendig. Die Regelung des Bundes lehnt sich an § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes an (vgl. BT-Drs. 20/8626, S. 33).; § 7 Abs. 3 Nr. 1 LDSG entspricht dem im Landesrecht.

Zum anderen wird § 20 LDSG für entsprechend anwendbar erklärt. Diese Vorschrift regelt die Datenverarbeitung bei Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen. Sie ist im Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörde weitgehend entsprechend anwendbar, soweit nicht ausdrücklich auf Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung Bezug genommen wird.

Die Bestimmung ergänzt die neue Regelung über die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der allgemeinen Verwaltungstätigkeit (§ 23 Abs. 7 - neu) um eine spezifische Norm zum Beschäftigtendatenschutz.

Zu Nummer 34 (§ 42 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 28.

Zu Artikel 3

Mit Artikel 3 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
FREIE WÄHLER:
Stephan Wefelscheid